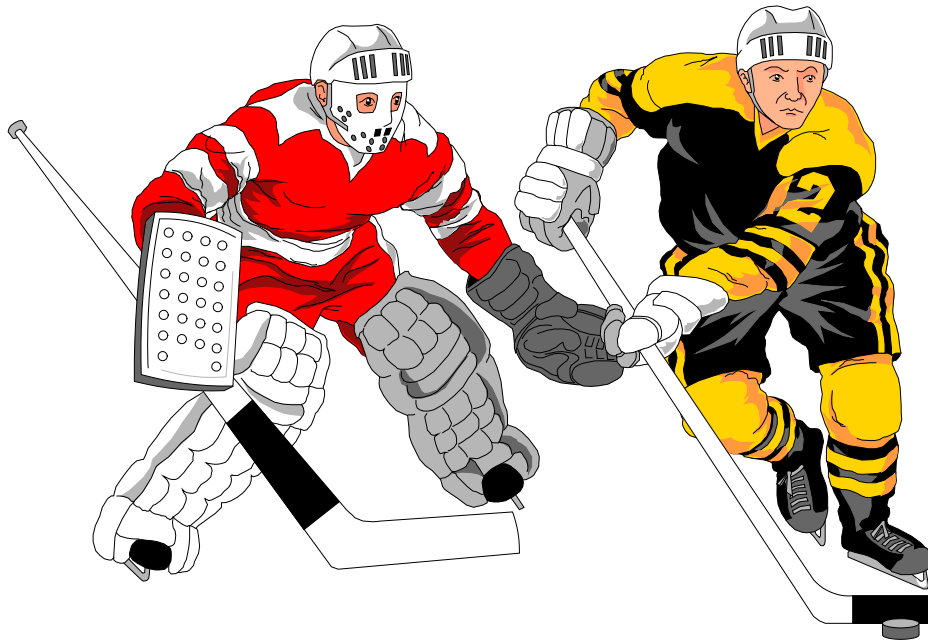


BAYERISCHER EISSPORT-VERBAND e.V.-80871 MÜNCHEN

Postfach 50 01 20 - >>Haus des Sports<< - Telefon (089) 1 57 99 20 – Telefax (089) 1 57 99 220



Durchführungsbestimmungen

für den

Eishockeyspielbetrieb

im

Bayerischen Eissport – Verband

Ausgabe für die Saison 2012/2013

Alle vorherigen Ausgaben verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Allgemeine Bestimmungen

1.1	Vorbemerkungen	6
1.2	Zuständige Institutionen	6
1.2.1	Durchführung	6
1.2.2	Anschriften der zuständigen Funktionäre	6
1.2.3	Schiedsrichterwesen	6
1.2.4	Abwesenheit des jeweiligen Obmannes	6
1.3	Durchführungsbestimmungen	7
1.3.1	Allgemeine Vorschriften	7
1.3.1.1	Spielordnung	7
1.3.1.2	Spielregeln	7
1.3.2	Sonstige Bestimmungen	7
1.3.2.1	Ergänzungen	7
1.3.2.2	Benachrichtigung der Vereine	7
1.3.2.3	Informationspflicht der Vereine	7
1.3.2.4	Gültigkeit	7
1.3.2.5	Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen	7
1.3.2.6	Gleitender Auf- und Abstieg	8
1.3.3	Teilnahmeberechtigung	8-10
1.3.4	Aufstiegspflicht, Nachrückregelung	10
1.3.5	Aufstiegsverzicht	11
1.3.6	Freiwilliger Abstieg	11
1.3.7	Termin tagungen	11
1.3.8	Rücktritt oder Ausscheiden einer Mannschaft	12
1.3.8.1	Rücktritt einer Mannschaft vor der 1. Termin tagung	12
1.3.8.2	Rücktritt einer Mannschaft nach der 1. Termin tagung	12
1.3.9	Sonstiges	12
1.3.9.1	Neuordnung der Spielklassen	12
1.3.9.2	Gruppeneinteilung	13
1.3.9.3	Pokalspiele	13
1.3.9.4	Anzahl der teilnehmenden Mannschaften	13
1.3.9.5	Nichtmitnahme von Punkten und Toren	13
1.3.9.6	Sondergenehmigungen	13
1.3.9.7	Einsatz eines Torhüters	13
2.	Spielmodus, Ehrungen	13
2.1	Spielmodus	13
2.2	Ehrungen	13

2.2.1	Senioren	13
2.2.2	Frauen	14
2.2.3	Nachwuchs	14
2.2.4	Ehrungen auf dem Eis	14
3.	Bestimmungen für den Spielbetrieb	15
3.1	Mannschaften	15
3.1.1	Spielstärke	15
3.1.2	Mindest-Sollstärke	16
3.1.3	Mindest-Spielstärke	16
3.1.4	Mannschaftsmeldung	16
3.1.5	Einsatz von Frauen und Mädchen in männlichen Mannschaften	16
3.1.6	Spielgemeinschaften	16
3.1.7	Einsatz von Spielern in anderen Altersklassen	16
3.1.8	Over-Age-Spieler	17
3.1.9	Einsatz von Nachwuchsspielern ohne deutsche Staatsangehörigkeit	17
3.1.10	Doppellizenz	17
3.1.11	Sonderregelung für 1b-Mannschaften	17
3.1.12	Mehrere Mannschaften in einer Altersklasse (Nachwuchs)	18
3.1.13	Transferkartenpflichtige Spielerinnen	18
3.1.14	Spieler mit 1. Bundesliga-Lizenz (DEL)	18
3.1.15	Gastspielgenehmigungen (national und international)	19
3.1.16	Spieler von ESBG-Vereinen	19
3.1.17	Einsatzberechtigung von Spielern	19
3.2	Vereinswechselangelegenheiten	20
3.2.1	Freigabe	20
3.2.2	Vereinswechsel für transferkartenpflichtige Spieler aus dem Ausland	20
3.2.3	Passersatz	21

3.3	Spielbetrieb	21
3.3.1	Spielzeiten	21
3.3.2	Spielkleidung	21
3.3.3	Schiedsrichtereinteilung	21
3.3.3.1	Ausnahmen	22
3.3.3.2	Schiedsrichtermeldungen	22
3.3.3.3	Überprüfungspflicht der Schiedsrichtereinteilung	22
3.3.4	Spielberichte	22
3.3.4.1	Mannschaftsaufstellung	23
3.3.4.2	Spielberichtskontrolle	23
3.3.4.3	Einsendepflicht durch die Schiedsrichter	23
3.3.5	Identitätskontrollen	23
3.3.6	Nichtvorlage von Spielerpässen	24
3.3.7	Ärztlicher Dienst/Sanitätsdienst	24
3.3.7.1	Überprüfung durch die Schiedsrichter	24
3.3.7.2	Behandlungskosten	24
3.3.8	Verspätung oder Nichtantreten	25
3.3.8.1	Verspätung einer Mannschaft oder der Schiedsrichter	25
3.3.8.2	Verspätung wegen höherer Gewalt	25
3.3.8.3	Nichtantreten einer Mannschaft	25
3.3.9	Spielabsagen	26
3.3.9.1	Neuansetzung	26
3.3.10	Spielverlegungen	26
3.3.10.1	Spielverlegung von Natur- auf Kunsteis	27
3.3.10.2	Spielverlegungen bei Tauwetter	27
3.3.10.3	Einteilung der Schiedsrichter	27
3.3.10.4	Verwaltungsgebühr	27
3.3.10.5	Spielverlegungen durch den Spielgruppenleiter	27
3.3.10.6	Durchführung von Spielen	27
3.3.10.7	Durchsage der Spielergebnisse	27
3.3.10.8	Spielwertung	28
3.4	Weitere Bestimmungen	
3.4.1	Wertung bei Punktgleichheit in der Tabelle	28
3.4.2	Regelung bei großen Strafen	28-29
3.4.3	Verbandsaufsicht	30
3.4.4	Spielverpflichtung	30
3.4.5	Einsatz eines Torhüters bei Verletzung	30

4.	Hinweise	30
4.1	Schutzbestimmungen	30
4.1.1	Spieleinsätze von Nachwuchsspielern im BEV-Spielbetrieb	30
4.1.2	Helmpflicht beim Aufwärmen	30
4.1.3	Frauenbereich	30
4.1.4	Torhütermasken	30
4.1.5	Seniorenbereich	31
4.1.6	Nachwuchsbereich	31
4.2	Werbung auf Sportkleidung und Sportausrüstung	31
4.3	Pokalturniere und Internationale Freundschaftsspiele	31
4.4	BEV-Auswahlspieler	32
4.5	bleibt frei	32
5.	Sonstiges	32
5.1	Zufahrt zum Stadion	32
5.2	Eintrittskarten	32
5.2.1	Nummerierte Eintrittskarten und Abrechnung	32
5.2.2	Eintrittskarten für Gastmannschaften	33
5.2.3	Eintrittskarten für Schiedsrichter/-beobachter	33
5.2.4	Eintrittskarten für Mitglieder der Eishockeykommission	33
5.3	Verbandsabgaben	33
5.4	Eisbereitung	33
5.4.1	Kunsteisbahnen	33
5.4.2	Ausnahmeregelung für Knabenspiele	33
5.5	Offizielle Verkehrsmittel / Reiseentschädigung	33
5.6	Nachwuchsmannschaften bei Vereinen der Bayernliga	33
5.7	Berufsspieler	34
5.8	Verlassen der Eisfläche	34

6.0	Lizenzierte Trainer	34
6.1	Spielerbänke / Mannschaftsoffizielle	35
6.2	Aufenthalt in der SR-Kabine	35
6.3	Gästekabinen	35
6.4	Punkt- und Spielwertung	36
6.5	Punktwertung nur für Bayernliga-Senioren	36
6.6	Ausführungsbestimmungen für Spieler-Trikots	36
6.7	Stadionsprecher	36
6.8	Heimrecht	36

ANLAGEN

Anlage	A	Funktionärsliste
Anlage	B	Spielmodus Senioren
Anlage	C	Spielmodus Frauen
Anlage	D	Spielmodus Nachwuchs
Anlage	E	Schiedsrichtergebührenordnung
Anlage	F	Werberichtlinien
Anlage	G	Doppellizenz
Anlage	H	Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften
Anlage	I	Abrechnung der Verbandsabgaben
Anlage	K	Gebührenübersicht
Anlage	L	Einsatz von Nachwuchsspielern in anderen Altersklassen
Anlage	M	Schiedsrichterordnung
Anlage	N	Altersgrenzen
Anlage	O	Meldegebühr
Anlage	P – 1	Erklärung
Anlage	P – 2	Erklärung Berufsspieler
Anlage	Q	Regelungen Penaltyschießen
Anlage	R	Antrag auf Erteilung einer Sondergenehmigung für Schülerspielerinnen
Anlage	S	Übersicht „Lizenzierte Trainer“
Anlage	T	Stichwortverzeichnis
Anlage	U	Erklärung Förderlizenz

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Vorbemerkungen

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen sind eine Zusammenfassung der bestehenden Ordnungen des DEB und des BEV und sollen als Nachschlagwerk und Hilfe für die Vereine dienen.

Sie enthalten aber auch spezielle, nur für den Bayerischen Eissport-Verband zutreffende, Bestimmungen für den Spielbetrieb.

Im Falle einer Berufsspielerbeschäftigung verpflichtet sich der Verein, die in den DFBst unter Ziffer 5.7 benannten Unterlagen der BEV-Geschäftsstelle unaufgefordert vorzulegen.

Zusätzlich zu diesen Durchführungsbestimmungen haben Gültigkeit und sind zu beachten:

- SpO - Spielordnung des DEB
- SRO - Schiedsrichterordnung des DEB und BEV
- EHO - Eishockeyordnung des BEV
- EHRO - Eishockeyrechtsordnung des BEV
- BEV-Rundschreiben
- IIHF-Regeln

Die BEV-Durchführungsbestimmungen gelten für die Saison 2012/2013 und werden bei Bedarf ergänzt.

Unter der Bezeichnung „1. Bundesliga“ ist die „Deutsche Eishockey Liga“ zu verstehen.

Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe und Nachträge sind zur besseren Kenntlichmachung kursiv und fett geschrieben.

1.2 Zuständige Institutionen

- 1.2.1 Durchführung:** BAYERISCHER EISSPORT-VERBAND e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
Tel.: (089) 15 79 92 – 11
Fax: (089) 15 79 92 – 20
E-mail: info@bev-eissport.de

1.2.2 Anschriften der zuständigen Funktionäre

Die Anschriften der zuständigen Funktionäre sind der Anlage A (Funktionärsliste) zu entnehmen.

1.2.3 Schiedsrichterwesen

Für die Einteilung der Schiedsrichter ist grundsätzlich der Schiedsrichterobmann zuständig. Die Regional-Schiedsrichterobleute unterstützen ihn bei seiner Tätigkeit.

1.2.4 Abwesenheit des jeweiligen Obmannes

Bei Abwesenheit des

- Eishockeyobmannes
- Eishockeyjugendobmannes
- Eishockeyschiedsrichterobmannes

sind automatisch deren Stellvertreter für den Spielverkehr zuständig.

1.3 Durchführungsbestimmungen (=DFBst)

1.3.1 Allgemeine Vorschriften

Die beteiligten Vereine erkennen mit ihrer Meldung zum Spielverkehr die nachstehenden Durchführungsbestimmungen ausnahmslos als verbindlich an.

1.3.1.1 Spielordnung

Die Meisterschaft wird nach den Bestimmungen des DEB und den Bestimmungen des BEV durchgeführt.

Die Artikel **20** und **21** der SpO DEB finden im Bereich des Bayerischen Eissport-Verbandes keine Anwendung.

Bei Streitigkeiten ist die Gerichtsbarkeit des Bayerischen Eissport-Verbandes (BEV) zuständig.

Für die Vereine, die sich für den DEB/ESBG-Spielverkehr qualifizieren, gelten die Durchführungsbestimmungen des DEB zusätzlich. Diese haben im Streitfall Vorrang, soweit DEB/ESBG-Belange berührt sind.

Mannschaften können nur dann zu DEB/ESBG-Spielrunden gemeldet werden, wenn sie sich sportlich für eine solche Runde qualifiziert haben. Die entsprechende Meldung obliegt ausschließlich der Fachsparten-Leitung. Direktbewerbungen durch die Vereine beim DEB/ESBG sind nicht möglich.

1.3.1.2 Spielregeln

Es wird nach den gültigen Spielregeln der IIHF, den zusätzlichen nationalen Regeln sowie Ausnahmen gemäss dieser DFBst gespielt.

1.3.2 Sonstige Bestimmungen

1.3.2.1 Ergänzungen

Im Bedarfsfall können Durchführungsbestimmungen mit sofortiger Wirkung im

- Senioren-/Frauen- und Nachwuchsbereich vom Sportausschuss
- Senioren- und Frauenbereich vom Eishockeyobmann
- Nachwuchsbereich vom Eishockeyjugendobmann

schriftlich ergänzt oder abgeändert werden.

Änderungen müssen der Eishockeykommission nachträglich zur Genehmigung vorgelegt werden.

1.3.2.2 Benachrichtigung der Vereine

Sämtliche Benachrichtigungen (einschließlich e-mail) erfolgen an die vom Verein dem Verband gemeldete Anschrift. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, daß die zuständigen Funktionäre entsprechend informiert werden.

1.3.2.3 Informationspflicht der Vereine

Die Vereinsvorstände sind gehalten, die Durchführungsbestimmungen allen Trainern und Betreuern zugänglich zu machen.

In Streitfällen ist den eingeteilten Schiedsrichtern ein Exemplar zur Verfügung zu stellen.

1.3.2.4 Gültigkeit

Die Durchführungsbestimmungen werden nur im Bedarfsfall ergänzt bzw. erneuert.

Änderungen bzw. Ergänzungen treten sofort nach Herausgabe in Kraft.

1.3.2.5 Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen

Verstöße, gleich welcher Art, gegen die Durchführungsbestimmungen ermächtigen den Eishockey- oder Schiedsrichterobmann zur Eröffnung eines Strafverfahrens gemäß EHRO.

1.3.2.6 Gleitender Auf- und Abstieg

Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse ist gleitend, d.h. dass im Falle einer notwendigen Auffüllung einer Spielklasse mehr Mannschaften aufsteigen können, als in diesen Durchführungsbestimmungen ursprünglich vorgesehen sind.

Der Abstieg in die nächstniedrigere Spielklasse ist gleitend, d.h., dass im Falle von zusätzlichen sportlichen Absteigern aus einer höheren Spielklasse mehr Mannschaften absteigen als in den Durchführungsbestimmungen ursprünglich vorgesehen sind.

Sind im Spielmodus einer Liga oder Spielgruppe Direktabsteiger festgelegt, so müssen sie in jedem Falle direkt in die nächstniedrigere Liga absteigen. Sie werden jedoch, falls der gleitende Abstieg zur Anwendung kommt, als Nachrücker gem. Ziff. 1.3.4.2 (3) und (4) eingereicht.

1.3.3 Teilnahmeberechtigung

(1) Die Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus der Platzierung der letzten Wettkampfsaison, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Eishockey-Kommission sowie Meldungen an den BEV. Meldeschluss ist der **30.06.** eines jeden Jahres. Nachmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen, nach Genehmigung durch den Sportausschuss, möglich. Meldegebühr ist bei der Meldung zu entrichten.

(2) Teilnahmeberechtigt sind die Mannschaften der Mitgliedsvereine der Fachsparte Eishockey, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, und die von der Eishockeykommission zugelassenen Mannschaften von Mitgliedsvereinen. Pro Mitgliedsverein kann nur eine einzige Seniorenmannschaft in derselben Spielklasse spielen. Frauenligen zählen dabei als eigene Ligen. Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) können mit ihren Mannschaften keine Aufnahme in den Spielbetrieb des BEV finden.

(3) Verliert ein Verein durch sportlichen Abstieg das Recht zur Teilnahme an einer vom DEB organisierten Liga, ist er als sportlicher Absteiger berechtigt, in der höchsten Spielklasse des BEV im Meisterschaftsspielbetrieb zu spielen. Sportlicher Absteiger ist nur derjenige, der bis zum letzten Tag der Wettkampf-Saison an allen Meisterschaftsspielen seiner Liga teilgenommen hat und nach Abschluss aller Spiele auf Grund der erreichten Punkte und Tore auf einem Abstiegsplatz in der Tabelle eingereicht werden musste.

(4) Verliert ein Verein aus anderen als durch sportlichen Abstieg veranlassten Gründen die Teilnahmeberechtigung an der Deutschen Eishockeyliga GmbH (=DEL), einer Liga der ESBG oder des DEB, so entscheidet die Eishockeykommission über die Teilnahmeberechtigung am Meisterschaftsspielbetrieb des BEV und über die Spielklassen-Einstufung. Teilnahmeberechtigt ist jedoch nur der Stammverein. Dieser muss Mitglied im BEV sein.

(5) Ein Verein kann mit seiner Mannschaft in eine DEL-, ESBG- oder DEB-Liga nur aufsteigen, wenn er sich dafür sportlich qualifiziert hat und der BEV den Aufstieg genehmigt.

Sportlicher Aufsteiger in die nächsthöhere Liga ist nur derjenige, der bis zum letzten Tag der Wettkampf-Saison an allen Meisterschaftsspielen seiner Liga teilgenommen hat und nach Abschluss aller Spiele auf Grund der erreichten Punkte und Tore auf einen Aufstiegsplatz in der Tabelle eingereicht wurde.

Nimmt der Verein ohne sportliche Qualifikation und/oder ohne Genehmigung des BEV am Spielbetrieb der DEL, der ESBG oder des DEB teil oder gliedert er den Spielbetrieb in eine Kapitalgesellschaft aus und diese nimmt trotz fehlender Genehmigung am Spielbetrieb der DEL oder ESBG teil, so wird die

Mannschaft bei Rückkehr in den Meisterschaftsspielbetrieb des BEV in die unterste Spielklasse eingestuft.

Der Verein kann, solange diese ungenehmigte DEL-, ESBG- oder DEB-Spielberechtigung besteht, auch wenn sie auf eine Kapitalgesellschaft übertragen wurde, mit **keiner** Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb des BEV teilnehmen. § 3 Ziffer 3 der BEV-Satzung bleibt davon unberührt.

- (6) Die Eishockeykommission kann, wenn sie es aus berechtigten Gründen für notwendig hält, einem Verein auf seinen schriftlichen Antrag die Genehmigung erteilen, mit seiner Mannschaft in einer anderen Spielklasse des BEV zu spielen. Eine Einstufung in eine ranghöhere Liga als die Liga, für die sich der Verein sportlich qualifiziert, ist nicht möglich. Will ein Verein mit einer Mannschaft **neu** am Spielbetrieb teilnehmen, muss diese Mannschaft in der untersten Spielklasse beginnen und darf nicht in eine höhere Spielklasse eingestuft werden.
- (7) Vereine, die am Spielverkehr der Altersklasse Senioren und Frauen teilnehmen wollen, müssen bis spätestens **15.09.** eines Jahres eine Kautions beim Bayerischen Eissport-Verband e.V. hinterlegen. Die Kautions ist ausschließlich in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu Gunsten des BEV zu erbringen. Erfolgt die Vorlage der Bankbürgschaft nicht fristgerecht und nicht in der vorgenannten Form, verliert der betreffende Verein für die infrage kommende Mannschaft die Teilnahmeberechtigung am Meisterschaftsspielbetrieb, Sie ist gleichbedeutend mit einem Ausscheiden aus dem Spielbetrieb nach Art. 31 SpO DEB.

Die Höhe der Kautions beträgt für die Wettkampfsaison:

- | | | | | |
|----|-------------|------|---------|--|
| a) | Senioren | | | |
| - | Bayernliga | EURO | 4000,-- | |
| - | Landesliga | EURO | 2000,-- | |
| - | Bezirksliga | EURO | 800,-- | |
| b) | Frauen | | | |
| - | Landesliga | EURO | 800,-- | |

Scheidet eine Mannschaft nach der Termintagung, während einer laufenden, oder vor einer weiterführenden Spielrunde aus, so wird die Kautions in vollem Umfang in Anspruch genommen und ein Strafantrag nach der DEB/BEV-RO gestellt.

Die Kautions wird bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vereins nach Beginn der jeweiligen Spielrunde auf die Vereine aufgeteilt, die beim ausgeschiedenen Verein ein Spiel austragen, selbst aber kein Heimspiel mit dem ausgeschiedenen Verein hatten. Die Aufteilung erfolgt durch den Eishockeyobmann.

Die Kautions wird auch dann in Anspruch genommen, wenn eine gemeldete Mannschaft vor Beginn der Spielrunde ausscheidet. In diesem Fall wird die Kautions auf alle Vereine der Spielgruppe zu gleichen Teilen verteilt.

Ist eine Kautionsaufteilung und -abrechnung notwendig, so wird eine Bearbeitungsgebühr von €25,00 von der BEV-Geschäftsstelle erhoben und von der Kautions in Abzug gebracht.

Schadensersatzansprüche nach Art. 31, Ziffer 1, SpO DEB sind damit abgegolten und können nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. Ein Kostenausgleich nach 1.3.8.2 der BEV-Durchführungsbestimmungen wird dann ebenfalls nicht durchgeführt.

Wird die Kautions nicht in Anspruch genommen, so wird sie spätestens nach Ende der Wettkampfsaison dem Verein zurückgegeben.

Diese Regelung gilt ausschließlich für den Meisterschaftsspielbetrieb.

Regelung für Nachwuchsmannschaften

Im Falle des Ausscheidens einer Mannschaft nach der Termentagung können in allen Altersklassen keine Schadensersatzansprüche nach Art. 31, Ziffer 1, SpO DEB gestellt werden.

Teilnahmeberechtigte Vereine**Seniorenbereich**

- (1) **Bayernliga**
Teilnehmer ergeben sich aus der Platzierung der letzten Wettkampfsaison.
- (2) **Landesliga**
Teilnehmer ergeben sich aus der Platzierung der letzten Wettkampfsaison.
- (3) **Bezirksliga**
Teilnehmer ergeben sich aus den abgegebenen Meldungen
- (4) **Bayernkrug-Pokalrunde**
Teilnehmer ergeben sich aus den abgegebenen Meldungen.

Der Wettbewerb kann ausgesetzt werden, wenn sich nicht genügend Vereine zur Teilnahme melden. Teilnahmeberechtigt sind Landesliga- und Bezirksligamannschaften des BEV. Meldeschluss ist der **30.06.** eines jeden Jahres. Melden mehr als 32 Mannschaften, ist die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen maßgebend.

Frauenbereich

- (1) **Landesliga**
Teilnehmer ergeben sich aus den abgegebenen Meldungen.
- (2) **Frauenpokal**
Teilnehmer ergeben sich aus den abgegebenen Meldungen.

Nachwuchsbereich

- (1) **Bayern-, Landes- und Bezirksliga**
Teilnehmer ergeben sich aus der Platzierung der letzten Wettkampfsaison. In der Bayernliga (Junioren, Jugend und Schüler) können nur Vereine teilnehmen, die ab **07.10.2012** ihre Spiele durchführen können und bis zum **30.06.2012** eine entsprechende Verpflichtung schriftlich abgegeben haben.
- (2) **Knaben (Leistungsklasse A, B und C)**
Teilnehmer ergeben sich aus den abgegebenen Meldungen und Zulassung durch den **Jugendausschuss**.
- (3) **Kleinschüler (Leistungsklasse A, B und C)**
Teilnehmer ergeben sich aus den abgegebenen Meldungen und Zulassung durch den **Jugendausschuss**.
- (4) **Kleinstschüler (Leistungsklasse A und B)**
Teilnehmer ergeben sich aus den abgegebenen Meldungen.

1.3.4 Aufstiegspflicht, Nachrückerregelung

1.3.4.1 Vereine (ausgenommen SG), die an Spielrunden teilnehmen, die gleichzeitig über die Bayerische Meisterschaft und den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse entscheiden, sind

- im Seniorenbereich der Bezirks- und Landesliga- und im Landesligabereich der Frauen zum Aufstieg verpflichtet, sofern sie nicht eine schriftliche Aufstiegsverzichtserklärung zum geforderten Zeitpunkt abgegeben haben. Vereine im Senioren- und Frauenbereich, die eine Aufstiegsverzichtserklärung abgegeben haben, können nur an ausgeschriebenen Meisterschaftsrunden, nicht jedoch an extra auszutragenden Aufstiegsrunden teilnehmen.

Im Nachwuchsbereich ist ein Aufstieg nicht verpflichtend. Auch dann nicht, wenn der Verein an den Aufstiegsspielen teilgenommen, oder sich durch seine Platzierung in der Meisterschaft qualifiziert hat.

- 1.3.4.2 Nimmt ein Verein, aus welchen Gründen auch immer, sein sportlich erworbenes Aufstiegsrecht nicht wahr, oder ist ein Auffüllen einer Spielklasse zur **festgelegten Ligen-Sollstärke** erforderlich, gilt folgende Nachrücker-Regelung:

1. Nachrücker ist der bestplatzierte Absteiger der Vorsaison der betreffenden Spielklasse;
2. Nachrücker ist der zweitbestplatzierte Absteiger der Vorsaison der betreffenden Spielklasse.
3. Nachrücker ist der nächstplatzierte Verein der Meister- bzw. Aufstiegsrunde aus der nächstniedrigen Spielklasse;
4. Nachrücker ist der nach dem 1. Nachrücker platzierte Verein der Meister- bzw. Aufstiegsrunde aus der nächstniedrigen Spielklasse.

Mannschaften, die an einer Abstiegsrunde teilnehmen, müssen zu Beginn der Abstiegsrunde schriftlich erklären, dass sie im Falle eines Abstiegs als Nachrücker nicht zur Verfügung stehen.

Mannschaften, die an keiner Abstiegsrunde teilnehmen aber als Absteiger feststehen, müssen spätestens 10 Tage nach Ende der Spielrunde mitteilen, dass sie als Nachrücker nicht zur Verfügung stehen.

1.3.5 **Aufstiegsverzicht Senioren- und Frauenbereich**

Vereine der Senioren Bezirks- und Landesliga sowie der Frauen-Landesliga, die nicht aufsteigen wollen, müssen ihren Aufstiegsverzicht zu dem unter „Spielmodus“ genannten Termin der BEV-Geschäftsstelle schriftlich melden.

Eine Aufstiegsverzicht-Erklärung kann nur für die unmittelbar nächsthöhere Liga abgegeben werden. Aussagen über Einschränkungen/Ausnahmen sind unwirksam. Wird keine Erklärung bis zum vorgegebenen Stichtag (siehe Anlage B+C) abgegeben, sind die Vereine bei entsprechender Qualifizierung verpflichtet, an den Aufstiegsspielen teilzunehmen und im Falle der Aufstiegs-Qualifikation zum Aufstieg verpflichtet.

Der BEV ist nicht berechtigt, gegenüber dritten Personen oder Medien Erklärungen jeglicher Art über eingegangene Aufstiegsverzichtserklärungen vor dem Ende einer Saison abzugeben.

Nachwuchsbereich

Der Aufstiegsverzicht muss spätestens bis **15.02.** für die folgende Wettkampfsaison dem BEV mitgeteilt werden.

1.3.6 **Freiwilliger Abstieg**

- 1.3.6.1 Ein freiwilliger Abstieg ist grundsätzlich nicht möglich. Vereine, die nicht zur Meisterschaft melden oder vor Beginn der Meisterschaft ausscheiden, können in der darauffolgenden Wettkampfsaison eine Klasse tiefer am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen oder in der untersten Spielklasse neu beginnen. (EHO, Art. 3, Ziffer 1 vorletzter Absatz ist zu beachten).

- 1.3.6.2 Im Seniorenbereich kann in entsprechend begründeten Härtefällen, bei denen die Existenz des Vereins in Frage gestellt ist, die Eishockeykommission auf schriftlichen Antrag genehmigen, dass diese Mannschaft, die nicht am Spielbetrieb der Liga, für die sie sportlich qualifiziert war, teilnimmt, in derselben Wettkampfsaison in einer niedrigeren Spielklasse des BEV spielt.

1.3.7 Termintagungen

- (1) Vereine, die zu den angesetzten Termintagungen keine vollverantwortlichen Vertreter entsenden, haben die Termine zu akzeptieren, die für sie festgesetzt wurden.
- (2) Alle Terminlisten, ausgenommen die 1. Terminliste vor Beginn des Meisterschaftsspielbetriebes, sind zunächst vorläufig und werden als solche gekennzeichnet. Wenn sie endgültig sind, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.
- (3) Bei Nachträgen oder Neufassungen von Terminlisten ist immer die Letztausgabe gültig.

1.3.8 Rücktritt oder Ausscheiden einer Mannschaft

1.3.8.1 Rücktritt einer Mannschaft vor der 1. Termintagung

Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach Veröffentlichung der Ligeneinteilung und vor der ersten Termintagung aus dem Meisterschaftsspielbetrieb zurück, so wird der damit in der betreffenden Spielklasse frei werdende Platz nach folgenden Kriterien besetzt.

- a) grundsätzlich erfolgt die Besetzung des freien Platzes durch den sportlich bestplatzierten Verein einer vorausgegangenen Aufstiegs-, Qualifikations- oder Platzierungsrunde oder der niedrigeren Spielklasse
- b) verzichtet der Nachrücker nach a), so verbleibt der ursprüngliche Absteiger in der Spielklasse, aus der er sportlich abgestiegen wäre.

Diese Verfahrensweise gilt auch dann, wenn mehrere Plätze zu besetzen sind, d.h. zuerst erfolgt Auffüllung nach a).

Bei Pokalwettbewerben rückt, sofern weitere Bewerber vorhanden sind, der in der Reihenfolge des Meldeeinganges nächste Verein nach. Dies ist aber nur für die Besetzung der ersten Runde möglich.

Einsprüche gegen die Ligeneinteilung sind schriftlich binnen 2 Wochen nach Versand der Ligeneinteilung an die Vereine mit Begründung bei der BEV-Geschäftsstelle einzureichen.

Für nach dieser Frist ohne Erlaubnis des BEV vom Meisterschafts- oder Pokalspielbetrieb abgemeldete Mannschaften kommt Art. 31, Ziffer 3 der SpO DEB zur Anwendung. Ferner ist eine Gebühr gemäß Anlage K (1.3.8.1 und 1.3.8.2) zu entrichten.

1.3.8.2 Rücktritt oder Ausscheiden einer Mannschaft nach der 1. Termintagung.

- a) Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach der 1. Termintagung einer Saison zurück oder scheidet diese während der laufenden Saison aus dem Meisterschafts- oder Pokalspielbetrieb aus, kommen die Bestimmungen des Art. 31.1 SpO DEB zur Anwendung.
- b) Dies gilt auch dann, wenn während einer laufenden Saison eine weitere Termintagung stattfindet bzw. eine neue oder weiterführende Gruppeneinteilung erfolgt. Für Vereine, die eine Kautionszahlung nach Ziffer 1.3.3 zu leisten haben, gilt die dort festgeschriebene Verfahrensweise. Vereine, für die keine Kautionszahlungen vorgesehen sind, müssen einen Kostenausgleich nach Anlage K entrichten.
- c) Hat eine Mannschaft zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens noch kein Spiel absolviert, ist sie automatisch erster Absteiger aus der betreffenden Liga/Spielgruppe. Spielwertungen sind nicht durchzuführen. Die Mannschaft wird nicht in der Tabelle geführt.
- d) Wertung von Spielen ausgeschlossener/gesperrter Mannschaften, siehe Artikel 32 der SpO DEB (gilt für alle Ligen).

1.3.9 Sonstiges**1.3.9.1 Neuordnung der Spielklassen**

Sollte sich durch Neuordnung der Spielklassen bzw. Spielgruppen oder durch andere nicht vorhersehbare Umstände eine Änderung ergeben, entscheidet in dringenden Fällen im Auftrag des Sportausschusses/Eishockeykommission der Eishockeyobmann oder der Eishockeyjugendobmann über die Neueinteilung bzw. den Verbleib, sowie über Auf- oder Abstieg.

1.3.9.2 Gruppeneinteilung

Sollten sich bei der Gruppeneinteilung der Qualifikationsrunden Gruppenstärken mit sechs und weniger Vereinen ergeben, so haben diese Gruppen grundsätzlich eine Doppelrunde zu spielen.

1.3.9.3 Turniere (Pokalspiele, Freundschaftsturniere) sind nach den für Freundschaftsspiele geltenden Bestimmungen zu behandeln. Die BEV-Turniere der Kleinstschülermannschaften sind Meisterschaftsspiele.**1.3.9.4 Wird in einer Spielklasse die vorgesehene Anzahl von teilnehmenden Mannschaften nicht erreicht oder stehen mehr Mannschaften zur Verfügung, kann der Sportausschuss/EK entgegen dem vorgesehenen Spielmodus für diese Spielklasse oder –gruppe eine andere Austragung festlegen.****1.3.9.5 Punkte und Tore aus jeglicher Art von Vor-, Zwischen- und Qualifikationsrunden werden nicht in weiterführende Runden übernommen. Ausnahmen beschließt die Eishockey-Kommission.****1.3.9.6 Sondergenehmigungen haben nur für eine Wettkampfsaison Gültigkeit. Folgende Sondergenehmigungen werden erteilt:**

- *Doppel-Lizenz (Frauen) Anlage G*
- *Antrag auf Erteilung einer Sondergenehmigung für Schüler-Spielerinnen Anlage R*
- *Sondergenehmigung für Torraum (IIHF-Regel 119) Stadion ohne Hallendach)*

Diese Sondergenehmigung sind jeweils vor dem 31.01. schriftlich bei den BEV-Geschäftsstelle zu beantragen. Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondergenehmigung besteht nicht.

Folgende Ausnahmegenehmigungen können während der gesamten Wettkampfsaison beantragt werden:

- *Ausnahmegenehmigung für einen nichtlizenzierten Trainer (je Spiel*
- *Ausnahmegenehmigung für einen nichtlizenzierten Trainer (Vorschusszahlung € 500,00, Anmeldung zum nächsten Trainerlehrgang)*

1.3.9.7 Ein Torhüter kann nicht als Feldspieler eingesetzt werden, außer er war bereits vor Spielbeginn als Feldspieler im Spielbericht eingetragen.**2. Spielmodus, Ehrungen****2.1 Spielmodus**

Senioren	siehe Anlage B
Frauen	siehe Anlage C
Nachwuchs	siehe Anlage D

2.2 Ehrungen

Nach Abschluss der Spielrunden werden folgende Ehrungen vorgenommen.

2.2.1 Senioren**(1) Bayernliga**

Bayerischer Meister	Bayernliga
Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	Bayernliga

	Dritter der Bayerischen Meisterschaft	Bayernliga
(2)	Landesliga Bayerischer Meister	Landesliga
	Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	Landesliga
	Dritter der Bayerischen Meisterschaft	Landesliga
(3)	Bezirksliga Bayerischer Meister	Bezirksliga
	Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	Bezirksliga
	Dritter der Bayerischen Meisterschaft	Bezirksliga
(4)	Bayernkrug Pokalsieger	Bayernkrug

2.2.2 Frauen

(1)	Landesliga Bayerischer Meister	Landesliga
	Zweiter Bayerischer Meister	Landesliga
	Dritter Bayerischer Meister	Landesliga
(2)	Frauenpokal Pokalsieger	Damenpokal

2.2.3 Nachwuchs

(1)	Deutsche Nachwuchs-Liga (DNL) Bayerischer Meister	Deutschen-Nachwuchsliga
	Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	Deutschen-Nachwuchsliga
	Dritter der Bayerischen Meisterschaft	Deutschen-Nachwuchsliga
(2)	Bundesliga / Süd Junioren, Jugend und Schüler Bayerischer Meister	Bundesliga Süd
	Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	Bundesliga Süd
	Dritter der Bayerischen Meisterschaft	Bundesliga Süd
(3)	Bayernliga Junioren, Jugend und Schüler Bayerischer Meister	Bayernliga
	Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	Bayernliga
	Dritter der Bayerischen Meisterschaft	Bayernliga
(4)	Landesliga Junioren, Jugend und Schüler Bayerischer Meister	Landesliga
	Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	Landesliga
	Dritter der Bayerischen Meisterschaft	Landesliga
(5)	Bezirksliga Junioren, Jugend und Schüler Bayerischer Meister	Bezirksliga
	Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	Bezirksliga
	Dritter der Bayerischen Meisterschaft	Bezirksliga
(6)	Natureis (nur bei Bedarf) Junioren, Jugend und Schüler Bayerischer Meister	Natureis
	Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	Natureis
	Dritter der Bayerischen Meisterschaft	Natureis

- (7) **Knaben** alle Meldeklassen
Es finden keine Ehrungen statt.
- (8) **Kleinschüler** alle Meldeklassen
Es finden keine Ehrungen statt.
- (9) **Kleinstschüler** alle Meldeklassen
Es finden keine Ehrungen statt.

2.2.4 Ehrungen auf dem Eis

- 2.2.4.1 Ehrungen finden grundsätzlich bei der alljährlichen Mitgliederversammlung statt.
- 2.2.4.2 Der Bayernligameister Senioren wird vom BEV auf dem Eis geehrt. Alle übrigen Bayerischen Senioren- und Frauenmeister der Bezirks- und Landesliga können eine Ehrung auf dem Eis durch den BEV eine Woche vor dem letzten Spiel schriftlich bei der BEV-Geschäftsstelle beantragen.

3. Bestimmungen für den Spielbetrieb

3.1 Mannschaften

3.1.1 Spielstärke

Je Spiel können bis zu 20 Feldspieler und zwei Torhüter eingesetzt werden.

Ein Spiel, gleich welcher Art, darf nur dann begonnen werden, wenn beide Mannschaften die nachstehende Mindestspielstärke aufweisen. Für die Einhaltung sind in jedem Falle ausschließlich die **Mannschaftsführer**, nicht die Schiedsrichter, verantwortlich.

Kann eine Schüler-, Knaben-, Kleinschüler- oder Kleinstschüler-Mannschaft für ein Meisterschaftsspiel die geforderte Mindestspielstärke nicht erfüllen, so kann ein Freundschaftsspiel ausgetragen werden. Dabei muss die Spielstärke jedoch mindestens 12+1 (ausgenommen Schüler-Bezirksliga 10 + 1 und Knaben Leistungsklasse C 11 + 1) betragen. Das nicht ausgetragene Meisterschaftsspiel ist zu werten und Strafantrag wegen Nichtantreten nach SpO DEB Art. 26 zu stellen.

Tritt eine Nachwuchsmannschaft an 2 aufeinanderfolgenden Tagen auswärts, ohne zwischenzeitliche Rückkehr zum Heimatort, an und verletzt oder erkrankt im 1. Spiel ein Spieler so schwer, dass er im folgenden Spiel nicht mehr eingesetzt werden kann und dadurch die vorgeschriebene Mindest-Spielstärke im 2. Spiel nicht mehr erreicht, so kann dieses Spiel dennoch als Meisterschaftsspiel ausgetragen werden. Der betroffene Verein hat jedoch binnen 72 Stunden nach Spielende dem Spielgruppenleiter den lückenlosen Nachweis für die Verletzung/Erkrankung zu erbringen (Bescheinigung des Krankenhauses oder eines Arztes).

Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt Spielwertung nach § 4, Absatz 1, BEV-EHRO.

Übersicht der **MINDEST-SPIEL- und SOLL-Stärken**

Altersklasse	Spielklasse	Mind.-SPIEL-Stärke	Mind.-SOLL-Stärke
Senioren	Bayernliga	9 + 1	14
	Landesliga	9 + 1	14
	Bezirksliga	9 + 1	13
Frauen	Landesliga	9 + 1	14
Junioren	Bayernliga	9 + 1	16 + 2
	Landesliga	9 + 1	13 + 2
	Bezirksliga	9 + 1	13 + 2
Jugend	Bayernliga	9 + 1	16 + 2
	Landesliga	9 + 1	13 + 2
	Bezirksliga	9 + 1	13 + 2
Schüler	Bayernliga	13 + 1	16 + 2
	Landesliga	12 + 1	14 + 2
	Bezirksliga	10 + 1	13 + 2
Knaben	Lst-Klasse A	15 + 1	18 + 2
	Lst-Klasse B	13 + 1	16 + 2
	Lst-Klasse C	11 + 1	13 + 2
Kleinschüler	Lst-Klasse A	15 + 1	22 + 2
	Lst-Klasse B	13 + 1	20 + 2
	Lst-Klasse C	11 + 1	18 + 2
Kleinstschüler	Lst-Klasse A	16 + 1	20 + 2
	Lst-Klasse B	13 + 1	16 + 2
Jun, Jug., Sch.,	Natureisliga	10 + 1	13

3.1.2 Mindest-Sollstärke

Als Mindest-Sollstärke wird die Anzahl der Spieler bezeichnet, die mindestens für die gemeldete Mannschaft verfügbar sein müssen (siehe Ziffer 3.1.1).

3.1.3 Mindest-Spielstärke

In den Altersklassen Schüler (Bayern- und Landesliga), Knaben (Leistungsklasse A und B) und Kleinschüler (Leistungsklassen A, B und C) wird die Mindestspielstärke für **Freundschaftsspiele** auf 12+1 festgesetzt. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Mannschaften der Schüler-BZL (10+1) und Knaben-Leistungsklasse C (11+1).

3.1.4 Mannschaftsmeldungen

Der Spielberichtsprüfstelle ist für jede gemeldete Mannschaft bis spätestens 1 Monat vor Meisterschaftsspielbeginn eine namentliche Aufstellung mit Passnummern, Rücken-Nummern und Geburtsdatum vorzulegen. Änderungen zu den Mannschaftsmeldungen sind unverzüglich der Spielberichtsprüfstelle schriftlich mitzuteilen.

In der Mannschaftsmeldung sind der verantwortliche Mannschaftsführer und der verantwortliche Trainer/Fachübungsleiter zu benennen. Eine Kopie der Trainer-/Übungsleiterlizenz ist beizufügen.

3.1.5 Einsatz von Frauen und Mädchen in männlichen Mannschaften

Frauen und Mädchen aller Altersklassen dürfen gemeinsam mit männlichen Spielern entsprechend ihrer Altersklasse in ein und derselben Mannschaft spielen.

Achtung:

Kommen in einer Herrenmannschaft der Altersklassen Senioren, Junioren und Jugend Frauen- oder Mädchenspielerinnen zum Einsatz, so ist der jeweilige

Heimverein verpflichtet, für Herren und Frauen/Mädchen getrennte Kabinen, Duschen und Toiletten zur Verfügung zu stellen.

3.1.6 Spielgemeinschaften

Antragsverfahren siehe Anlage H.

3.1.7 Einsatz von Spielern in anderen Altersklassen

Frauenbereich

In Frauenmannschaften dürfen Frauen und Mädchen der Altersklasse Junioren und Jugend eingesetzt werden. Darüber hinaus dürfen Mädchen der Altersklasse Schüler unbegrenzt eingesetzt werden, sofern der BEV hierfür eine Sondergenehmigung erteilt hat (siehe Ziffer 1.3.9.6).

Sie ist den eingeteilten Schiedsrichter zusammen mit den Spielerpässen vor Spielbeginn unaufgefordert vorzulegen.

Voraussetzung für die Erteilung von Sondergenehmigungen sind, eine Unbedenklichkeitserklärung eines Sportmediziners, eine Einverständniserklärung der Eltern, des Vereins-Trainers und des Vereins-Vorstandes.

Antragsvordruck siehe Anlage R.

Die Erteilung einer Sondergenehmigung ist eine Ermessensentscheidung des BEV, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Nachwuchsbereich

(1) In allen Altersklassen können alle Spieler der jeweils nächstniedrigen Altersklasse auch in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden.

Ausnahme: In der Saison 2012/2013 können die Jahrgänge 2005 und 2006 (= U8) nicht in der Altersklasse Kleinschüler eingesetzt werden.

In der Altersklasse „Senioren“ können auch alle Spieler der Altersklasse „Jugend“ eingesetzt werden.

(2) Zusätzlich dürfen Mädchen der Junioren-Altersklasse gemeinsam mit männlichen Spielern der Jugend-Altersklasse, Mädchen der Jugend-Altersklasse gemeinsam mit männlichen Spielern in der Schüler-Altersklasse, Mädchen der Schüler-Altersklasse (jüngerer Jahrgang) gemeinsam mit männlichen Spielern in der Knaben-Altersklasse in ein und derselben Mannschaft spielen (Art. 51 Ziff. 10 DEB SpO).

(3) Übersicht über den Einsatz von Nachwuchsspielern in anderen Altersklassen siehe Anlage L.

(4) Für den Einsatz von minderjährigen Spielern in der nächsthöheren Altersklasse muß dem Verein die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegen. Liegt diese Zustimmung nicht vor, ist dies im Spielerpass einzutragen. Solange der Eintrag nicht erfolgt ist, gilt der Spieler für die nächsthöhere Altersklasse als spielberechtigt.

(5) Altersgrenzen (Art. 50 SpO DEB) und Bedingungen zur Beteiligung von Nachwuchsspielern und Frauen am Spielbetrieb (Art. 51 SpO DEB) sind der Anlage „N“ zu entnehmen.

3.1.8 Over-Age-Spieler

Im Spielbetrieb des BEV werden keine Over-Age-Genehmigungen erteilt.

3.1.9 Einsatz von transferkartenpflichtigen Nachwuchsspielern

Im Nachwuchsbereich dürfen bei Meisterschaftsspielen nur 2 Spieler aus dem harten Kontingent (grünes Kreuz im Pass) eingesetzt werden.

Kinder, die bei der Passantragstellung unter 10 Jahre sind und im Ausland noch nicht gespielt haben, sind OHNE Kontingentierung spielberechtigt (kein grünes Kreuz im Pass). Diese Spieler erhalten allerdings den Eintrag „vorläufig ohne Kontingent-nicht in Senioren“ in den Spielerpass. Bitte beachten Sie, dass diese Spieler, sobald sie in den Senioren-Bereich wechseln und keine deutsche Staatsangehörigkeit haben, wieder in das „harte“ Kontingent (grünes Kreuz) fallen. Kinder, mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, die bereits im Ausland gespielt haben und/oder bei der Antragstellung über 10 Jahre sind, fallen unter das „harte“ Kontingent.

3.1.10 Doppellizenz

In Frauen-Mannschaften dürfen Mädchen der Altersklasse Junioren, Jugend und Schüler, für die ein anderer Verein die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern *der BEV* hierfür eine Sondergenehmigung erteilt. *Die Spielberechtigung (Spielerpass) muss immer für den Verein (= „anderer Verein“) ausgestellt sein, für den die Spielerin im Nachwuchsbereich des DEB/BEV teilnimmt.*

Sie wird pro Wettkampfsaison vom BEV für die BEV-Ligen nur einmal erteilt,

- sofern der „andere Verein“ sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer Frauen-Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb des DEB oder eines LEV teilnimmt und (Antrag siehe Anlage G)
- sofern bei Mädchen der Schülerklasse zusätzlich die Voraussetzungen gem. DFBst BEV, Ziffer 3.1.7, Frauenbereich vorliegen und
- sofern die Wechselfrist noch nicht abgelaufen ist.

Die Sondergenehmigung (**im Original**) ist in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern vorzulegen.

Diese Regelung gilt nur für *den Meisterschafts- und Freundschaftsspielbetrieb* der BEV-Frauen-Landesliga.

Wird eine Sondergenehmigung des DEB außerhalb der Wechselfrist der Frauen-Bundesliga erteilt, ist die Spielerin im BEV-Spielbetrieb nicht spielberechtigt.

3.1.11 Sonderregelung für Amateur- und 1b-Mannschaften (Senioren und Frauen)

Zum Spielbetrieb des BEV sind obige Mannschaften mit folgenden Auflagen zugelassen:

- (1) Spätestens einen Monat vor Beginn der Meisterschaftsrunde, in der die 1 b-Mannschaft spielt, ist eine Meldeliste der 1 b-Spieler bei der BEV-Geschäftsstelle einzureichen.
- (2) Torhüter der Altersklasse Senioren sowie alle Spieler der Altersklasse Junioren und Jugend, die für 1-b-Mannschaften gemeldet sind, können uneingeschränkt auch in der 1. Mannschaft eingesetzt werden.
- (3) Bis einen Tag vor Beginn der BEV-Meisterschaftsrunde, in der die 1. Mannschaft spielt, können fünf Seniorenspieler der 1 b-Mannschaft, die zu Beginn der Wettkampfsaison (01.06.) das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Einsatz in der 1. Mannschaft schriftlich gemeldet werden. Diese können dann unbeschränkt in der 1. Mannschaft und der 1 b-Mannschaft spielen. Die Namen der gemeldeten Spieler sind bindend für die ganze Wettkampfsaison.
- (4) *Maximal 3 Spieler einer 1. Mannschaft einer BEV-Liga können in der Wechselzeit vom 01.12. bis 31.01. in die 1 b-Mannschaft wechseln. Mit Eingang der Meldung ist dieser Spieler in der 1. Mannschaft nicht mehr spielberechtigt.*

Maximal 3 Spieler einer 1 b-Mannschaft können in der Wechselzeit vom 01.12. bis 31.01. in die 1. Mannschaft wechseln, aber in der Wettkampfsaison nicht mehr zurückwechseln.

Solche Wechsel sind nur einmal pro Wettkampfsaison für einen Spieler möglich.

Dies ist der BEV-Geschäftsstelle schriftlich unter Vorlage des Spielerpasses und der erforderlichen Unterlagen für die Erstellung eines neuen Passes mitzuteilen.

- (5) Nimmt eine 1. b-Mannschaft am Bayernkrug teil, darf kein Spieler der 1. Mannschaft (außer den in Absatz (3) genannten Spielern) eingesetzt werden.
- (6) Ein Spieler einer Mannschaft im BEV-Spielbetrieb, dessen Club mit seiner 1. Mannschaft am ESBG/DEB-Spielbetrieb teilnimmt, darf jedoch nur maximal 3 mal in der ESBG/DEB-Mannschaft eingesetzt werden. Als eingesetzt gilt jeder Spieler/Torwart, der auf dem Spielbericht steht.

3.1.12 Mehrere Mannschaften in einer Altersklasse (Nachwuchs)

Bei mehreren Nachwuchsmannschaften in einer Altersklasse im BEV/DEB-Spielbetrieb gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Vereine, die zwei bzw. drei Nachwuchsmannschaften für eine Altersklasse melden, müssen diesen Mannschaften die Bezeichnung I, II und III geben.
- (2) Die II, wenn vorhanden auch die III. Mannschaft, spielen in der jeweils untersten Klasse (Kunsteis) ohne Aufstiegsberechtigung. Sie sind deshalb auch nicht berechtigt, an der Endrunde teilzunehmen. Für sie qualifiziert sich die nächstplatzierte Mannschaft. Bei Klein- und Kleinstschüler spielen die Mannschaften in verschiedene Gruppen.
- (3) Für alle Mannschaften, die in einer Altersklasse spielen, müssen 4 Wochen vor Beginn der Meisterschaftsrunde namentliche Mannschaftsmeldungen der BEV-Spielberichtsprüfstelle eingereicht werden.
- (4) Diese Meldungen können bis längstens 15.01. der laufenden Wettkampfsaison **einmal** geändert werden. Dies gilt auch für DNL-Spieler.
- (5) Wechselspielen ist nicht erlaubt. Vereine, die dagegen verstoßen, verlieren alle Punkte ihrer Mannschaften in dieser Altersklasse. Einträge in die Spielerpässe erfolgen nicht.

3.1.13 Transferkartenpflichtige Spielerinnen

In Frauenmannschaften darf nur eine transferkartenpflichtige Spielerin eingesetzt werden, die auch Berufsspielerin sein kann.

In einer Frauenmannschaft darf nur eine Berufsspielerin eingesetzt werden (vgl. Ziffer 5.7 DfBest BEV).

3.1.14 Spieler mit 1. Bundesliga-Lizenz (DEL-Lizenz)

- (1) Spieler aller Altersklassen, die für die laufende Wettkampfsaison eine Spielerlizenz/Förderlizenz der 1. Bundesliga haben oder hatten, unabhängig davon, ob sie zum Einsatz kamen oder nicht, dürfen in derselben Wettkampfsaison in Mannschaften, die sich am Spielbetrieb des **LEV Bayern** beteiligen, nicht eingesetzt werden. Dies gilt auch für Spieler der NHL und KHL.

Ausgenommen hiervon sind:

- (2) Torhüter, die eine DEL-Förderlizenz haben oder hatten, können unabhängig von obiger Regelung in der Bayernliga Senioren eingesetzt werden, wenn die DEL-Förderlizenz mit Beginn der Spielberechtigung für die Bayernliga beendet ist und diese Torhüter ausschließlich in der Bayernliga Senioren eingesetzt werden. Diese Regelung gilt nur in der Wechselzeit vom 01.12. bis **31.01.**
- (3) Je Verein max. 2 Spieler, die den Altersklassen Junioren und Jugend angehören und eine DEL-**Förderlizenz** besitzen.
 - sofern sie deutsche Staatsangehörige sind,
 - nicht den Beschränkungen nach Art. 63 Spielordnung DEB unterliegen,

- für Mannschaften ihres DEL-Stammvereines, die sich am BEV-Spielbetrieb beteiligen, gemeldet sind
- und bereits in der vorherigen Saison eine Spielberechtigung für ihren Stammverein hatten (Ausnahmen: Torhüter).

Diese Spieler müssen der BEV-Spielberichtsprüfstelle vor dem ersten Einsatz in einer Mannschaft der ersten Bundesliga (DEL) mit Formblatt U namentlich benannt werden. Eine Änderung während der laufenden Saison ist ausgeschlossen.

Sie dürfen im **BEV-Nachwuchsspielbetrieb** jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sie nicht als Berufsspieler im Sinne der BEV-Satzung §1 bzw. der BEV-DFBst Ziffer 5.7 gelten.

Werden sie im **BEV-Seniorenspielbetrieb eingesetzt und gelten sie als Berufsspieler** nach Ziffer 5.7 BEV-Durchführungs-Bestimmungen und BEV-Satzung § 1, so unterliegen sie den entsprechenden Einsatzbeschränkungen.

3.1.15 Gastspielgenehmigungen aller Altersklassen (national und international)

Gastspielgenehmigungen für Spieler dürfen von Vereinen nur dann ausgestellt werden, wenn sie sich im Besitz des Spielerpasses mit gültiger Spielgenehmigung befinden (Art. 53, Ziffer 2 SpO DEB). Ist der Pass bereits mit Freigabevermerk an einem anderen Verein weitergegeben worden oder befindet er sich zur Bearbeitung bei der Pass-Außenstelle, darf eine Gastspielgenehmigung nicht mehr erteilt werden.

Soll ein Spieler mit Gastspielgenehmigung (national o. international) in einem Freundschaftsspiel eingesetzt werden, **so ist der Verein verpflichtet, vor Spielbeginn dem Schiedsrichter eine Kopie der Gastspielgenehmigung (national/international) auszuhändigen**, die dieser zusammen mit dem Spielbericht der Spielberichtsprüfstelle einzusenden hat. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, darf der Spieler nicht eingesetzt werden.

Achtung: Jede **internationale** Gastspielgenehmigung (Senioren sowie Nachwuchs) ist beim **DEB** registrieren zu lassen. Ohne Unterschrift des DEB auf der internationalen Gastspielgenehmigung darf der Spieler nicht eingesetzt werden.

3.1.16 Spieler von ESBG- und Oberliga- Vereinen

Spiele, die eine Spielberechtigung zum Einsatz in einer Seniorenmannschaft eines DEB-/ESBG-Club/Vereins haben oder hatten, und diese im Spielerpass vermerkt ist, und deren Club/Verein **Insolvenz** angemeldet oder den Spielbetrieb eingestellt hat, können in einer noch laufenden Saison nicht mehr beim Stammverein (1b) eingesetzt werden. Spieler, die den Eintrag „ESBG“ oder „GmbH“ im Spielerpass oder die Spielberechtigung für einen Oberliga-Verein haben, können im Spielbetrieb des LEV Bayern nicht eingesetzt werden. Jeder gemeldete Wechselspieler kann, solange er sich noch nicht festgespielt hat, bei Wegfall der 1. Mannschaft in der 1 b Mannschaft weiterspielen.

3.1.17 Einsatzberechtigung von Spielern

Für die Entscheidung, ob ein gesperrter oder nichtspielberechtigter Spieler für ein Spiel spielberechtigt ist, ist ausschließlich der Verein verantwortlich. Der Verein kann sich im Zweifelsfall bei der zuständigen Verbandsinstitution (z.B. Pass-Außenstelle, Spielberichtsprüfstelle, Spielgruppenleiter usw.) informieren.

3.1.18 Förderlizenz 2. Bundesliga/Oberliga

Spiele der Altersklasse Junioren und Jugend, die einem Verein angehören, der mit seiner 1. Mannschaft am Spielbetrieb der Oberliga Süd teilnimmt und eine Förderlizenz für die 2. Bundesliga besitzen, dürfen im Spielbetrieb des LEV Bayern eingesetzt werden, wenn der Verein mit seiner Mannschaft der Junioren oder Jugend in der höchsten LEV Liga spielt.

3.2 Vereinswechselangelegenheiten

3.2.1 Freigabe

Bei Vorlage einer Freigabe sind alle Spieler für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele sofort nach erfolgter Passumschreibung spielberechtigt, sofern das maßgebende Datum (Art. 55 SpO DEB) in die Zeit zwischen dem

- * für Senioren vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – **31.01.**
> Bayern-, Landes- und Bezirksliga <
- * für Frauen und Mädchen vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – **31.01.**
> Landesliga <
- * für Nachwuchsspieler vom 01.06. – 15.09. und 01.12. – **31.01.**
> Bayernliga <
- * für Nachwuchsspieler vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – **31.01.**
> Landes- und Bezirksliga <
- * für Nachwuchsspieler Knaben, vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – **31.01.**
>Leistungsklasse A, B und C<
- * für Nachwuchsspieler Klein- und Kleinstschüler vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – **31.01.**
- * Natureis vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – **31.01.**

einer jeden Wettkampfsaison fällt (s. auch Art. 52a, Ziff. 7.1, 2. Absatz SpO DEB)

Für transferkartenpflichtige Spieler, die **bereits** am Spielbetrieb im In-/Ausland teilgenommen haben, gelten die gleichen Wechselfristen. Für Spieler, die transferkartenpflichtig sind, aber noch nicht an einem Spielbetrieb im In-/Ausland teilgenommen haben, können durchgehend bis 31.01. des Jahres Spielberechtigungen beantragt werden. *Kinder, die nur eine LOA benötigen, können auch nach dem 31.01. noch eine Spielberechtigung beantragen.*

Spieler, die von anderen LEV's oder von ESBG/DEB in den Spielbetrieb des LEV Bayern wechseln, nehmen Disziplinar- und Spieldauerdisziplinarstrafen nicht mit.

Die Wechselfristen zu den DEB-Ligen, sind in Art. 55 Ziffer 2 SpO DEB festgelegt.

3.2.2 Vereinswechsel für transferkartenpflichtige Spieler aus dem Ausland

(1) Für transferkartenpflichtige Spieler kann ein Spielerpass erst ausgestellt werden, wenn die Transferkarte mit dem Genehmigungsvermerk der I.I.H.F. der Passstelle des DEB vorliegt.

(2) Spielerpässe von transferkartenpflichtigen Spielern werden mit zwei grünen bzw. roten Diagonalstrichen gekennzeichnet.

In Seniorenmannschaften, die sich am Spielbetrieb des BEV beteiligen, darf in Meisterschafts-, Pokal- u. Freundschaftsspielen nur **ein transferkartenpflichtiger Spieler**, gleichgültig ob er ein rotes oder grünes Diagonalkreuz im Pass hat, eingesetzt werden.

Ausnahmen, wie im Art. 63 und 63a SpO DEB angeführt, haben im BEV-Bereich Gültigkeit.

Ausnahme: In Freundschaftsspielen gegen Mannschaften, für die andere Regelungen gelten, darf die gleiche Anzahl transferkartenpflichtiger Spieler eingesetzt werden, wie sie dem Gegner zugestanden sind.

Für Nachwuchsmannschaften entfällt die Einschränkung (Ausnahme siehe Ziff. 3.1.9 (1)).

- (3) Hinsichtlich aller zu beachtenden Einzelheiten bei transferkartenpflichtigen Spielern wird auf Art. 63 SpO DEB verwiesen.

3.2.3 Passersatz

Als Ergänzung zur Ziff.1; Art. 53 Spielordnung DEB ergeht folgende Verfügung:
Kann ein Spielerpass **trotz gültiger** Spielgenehmigung nicht vorgelegt werden, weil er der Passaußenstelle des LEV Bayern zur Bearbeitung übersandt wurde, kann dem Verein auf Antrag eine befristete Bescheinigung als Passersatz ausgestellt werden.

Diese Bescheinigung erteilt für den LEV Bayern die BEV-Passaußenstelle.

3.3 Spielbetrieb

3.3.1 Spielzeiten

Die Spielzeiten sind wie folgt:

- | | |
|----------------------|----------------|
| (1) Senioren | 3 x 20 Minuten |
| (2) Frauen | 3 x 20 Minuten |
| (3) Junioren | 3 x 20 Minuten |
| (4) Jugend | 3 x 20 Minuten |
| (5) Schüler | 3 x 20 Minuten |
| (6) Knaben | |
| + Leistungsklasse A | 3 x 20 Minuten |
| + Leistungsklasse B | 3 x 20 Minuten |
| + Leistungsklasse C | 3 x 20 Minuten |
| (7) Kleinschüler | |
| + Leistungs-Klasse A | 3 x 20 Minuten |
| + Leistungs-Klasse B | 3 x 20 Minuten |
| + Leistungs-Klasse C | 3 x 20 Minuten |
| (8) Kleinstschüler A | 32 Minuten |
| Kleinstschüler B | 24 Minuten |

(Turnierform jeder gegen jeden)

zu (8) Spielzeiten haben für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele (Einzelspiele) Gültigkeit.

(Ausnahmen sind genehmigungspflichtig)

Spieltage für alle Knaben-, Klein- und Kleinst-Schüler-Ligen sind grundsätzlich Samstage und Sonntage, sowie Feiertage.

Der Spielbeginn an Samstagen / Sonntagen frühestens 10.00 Uhr und spätestens 17.00 Uhr. Toleranzgrenzen von bis zu einer Stunde bei entsprechenden regionalen Spielen ist möglich. Ausnahmegenehmigungen, durch den Spielgruppenleiter sind möglich. Bei Spielen, die auf Wochentage (Mo. bis Fr.) verlegt werden sollen, ist der einteilende Schiedsrichterobmann zu befragen, ob für diesen Zeitpunkt Schiedsrichter zur Verfügung stehen.

3.3.2 Spielkleidung

Bei verwechselbarer Spielkleidung ist die Heimmannschaft verpflichtet, die Trikots zu wechseln. Die Entscheidung darüber treffen die eingeteilten Schiedsrichter. Sämtliche Spieler einer Mannschaft müssen **einheitlich** gekleidet sein (IIHF-Regel 240). Spielgemeinschaften sind ausgenommen.

3.3.3 Schiedsrichtereinteilung

Es dürfen ausnahmslos nur lizenzierte Schiedsrichter eingesetzt werden.

Die Spiele der Bayernliga Senioren, Bayernliga Junioren sowie Senioren Freundschaftsspiele zwischen LEV- und DEB-Vereinen und zwischen LEV- und

ausländischen Vereinen werden im 3-Mann-System geleitet. *Alle anderen Spiele werden im 2-Mann-System bzw. nach Art. 18 der BEV-SRO geleitet.* Spiele der Bayernliga Senioren werden bayernweit durch den Schiedsrichterobmann des BEV eingeteilt.

3.3.3.1 Ausnahmen

(1) Knabenspiele

Bei Knabenspielen müssen zwei SR eingesetzt werden. Hierbei können – soweit vorhanden – die eigenen Schiedsrichter des Heimvereins die Spiele leiten.

(2) Kleinschülerspiele

Bei Kleinschülerspielen können wahlweise ein oder zwei Schiedsrichter – soweit vorhanden – des Heimvereins eingesetzt werden.

(3) Kleinstschülerspiele

Bei Kleinstschülern wird kein lizenziertes Schiedsrichter mehr eingesetzt. Bei Kleinstschüler-Turnieren müssen **Trainer, Co-Trainer mit gültiger Lizenz (A, B und C-Schein) oder Spieler der Jahrgänge 1994 und älter mit gültiger Spielberechtigung die Leitung übernehmen. Schiedsrichter, die ihre aktive Laufbahn beendet haben, können für die Leitung der Kleinstschülerspiele von den Vereinen herangezogen werden.**

3.3.3.2 Schiedsrichtermeldungen

Jeder am Spielverkehr teilnehmende Verein hat entsprechend seiner Ligenzugehörigkeit Schiedsrichter zu stellen

- Bayernliga 3 Schiedsrichter
- Landesliga, Bezirksliga und Vereine ohne Seniorenmannschaften 2 Schiedsrichter

Pro fehlender Schiedsrichter sind Ausgleichsabgaben in folgender Höhe zu zahlen: Siehe Anlage K (Gebührenübersicht). *Neu gemeldete Vereine brauchen diese Abgabe bei erstmaliger Teilnahme am Wettkampfspielbetrieb des BEV nicht zu zahlen.*

SR mit Neulingslizenz (EL) werden in der Saison, in der sie erstmals die Lizenz erworben haben, bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe nicht berücksichtigt.

3.3.3.3 Überprüfungspflicht der Schiedsrichtereinteilung

Die von den Schiedsrichterobmannen herausgegebenen Schiedsrichtereinteilungen sind von den Vereinen unverzüglich auf die Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls sind fehlende Schiedsrichtereinteilungen zu reklamieren.

Etwasige Versäumnisse gehen zu Lasten des jeweiligen Heimvereins.

3.3.4 Spielberichte

Die gemäß Art. 47 SpO DEB vorzunehmenden Wettkampf-Formalitäten dürfen nicht von Personen unter 16 Jahren ausgeführt werden.

Spielberichte dürfen weder im Original, noch als Reproduktion, in Medien gleich welcher Art veröffentlicht werden. Ebenso ist eine Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Veröffentlichung unstatthaft.

Die Spielberichte sind sorgfältig und gut leserlich in **Druckbuchstaben** oder **Maschinenschrift** auszufüllen.

Seit der Wettkampfsaison 2008/2009 ist der Spielbericht, wie auch der Zusatzbericht, nur noch in einfacher Ausfertigung erforderlich. Der Heimverein ist jedoch verpflichtet, für den Gastverein sowie für den Eigenbedarf, Kopien zu erstellen.

Vereine der Bayernliga Senioren sind verpflichtet, spätestens am auf den Spieltag folgenden Tag bis 12:00 Uhr die Spielberichte mit evtl. Zusatzmeldungen per Telefax an die BEV-Geschäftsstelle/Spielberichtsprüfstelle (089/15799220) zu übersenden.

Das Überschreiben und Übermalen von Eintragungen ist nicht zulässig. Bei notwendigen Änderungen ist die ursprüngliche Eintragung zu streichen und die Änderung in eine neue Zeile einzutragen. Bei unleserlichen und nicht auswertbaren Spielberichten wird durch die **Spielberichtsprüfstelle** eine Verwaltungsgebühr erhoben. Siehe Anlage K (Gebührenübersicht).

Falsche oder fehlende Angaben (z.B. Trainerlizenz-Nr. Trainer-Unterschriften, Mannschaftsführer, Spielereintragungen) auf dem Spielbericht gehen **ausschließlich zu Lasten der Vereine, auch wenn sie von den Schiedsrichtern, der Mannschaftsführung oder dem Bankpersonal nicht festgestellt** wurden (Art. 47.2 SpO DEB). Dies gilt in besonderer Weise für die Einhaltung der Mindestspielstärke (siehe auch 3.1.1). Siehe auch DFBSt 6.0 (2).

3.3.4.1 Mannschaftsaufstellung

Ergänzend zu Art. 47 SpO DEB gilt folgendes:

Jede Mannschaft hat vor Spielbeginn zusammen mit den Spielerpässen den Schiedsrichtern eine Mannschaftsaufstellung zu übergeben.

Sie sind vom Schiedsrichter bei der Passkontrolle zu unterschreiben und mit dem Tagesdatum zu versehen.

Erfolgt anhand der Mannschaftsaufstellung eine Änderung oder Ergänzung im Spielbericht, so hat diese unmittelbar nach Feststellung des Sachverhaltes durch die Spielberichtsführung zu erfolgen. Ferner ist durch den SR ein Zusatzbericht zu fertigen und dieser zusammen mit dem Spielbericht und der Mannschaftsaufstellung der Spielberichtsprüfstelle einzusenden.

3.3.4.2 Spielberichtskontrolle

Die Schiedsrichter haben vor Spielbeginn die Anzahl der vorhandenen Spieler sowie die Mindestspielstärke zu kontrollieren und auf dem Spielbericht (Spalte Zahl der Spieler) durch Unterschrift zu dokumentieren. Nach Spielende haben die Schiedsrichter den kompletten Spielbericht auf Fehler (falsche Eintragungen usw.) zu überprüfen und ggf. mit dem Punkterichter zu berichtigen. Versäumnisse werden mit einer Verwaltungsgebühr geahndet. (siehe Anlage K)

3.3.4.3 Einsendepflicht durch die Schiedsrichter

Die Spielberichte und Gastspielgenehmigungen (national/international) sind von den Schiedsrichtern **spätestens** am Tag nach dem Spiel an die BEV-Spielberichtsprüfstelle abzusenden. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei Spielen der letzten beiden Spieltage der Vorrunde der Bayernliga sowie der Halbfinal- und Finalspiele der Bayernliga sowie bei Spielen der Bayerischen Meisterschaft der Landes- bzw. Bezirksliga (Halbfinale und Finale) bis 12.00 Uhr des auf den Spieltag folgenden Tages, den Spielbericht und evtl. Zusatzmeldungen an die - BEV-Spielberichtsprüfstelle - zu faxen *oder eingescannt zu mailen*.

Beim 2-Mann System ist in geraden Jahren der im Alphabet zuletzt Genannte, in ungeraden Jahren der im Alphabet zuerst Genannte und im 3-Mann-System der Hauptschiedsrichter für die Absendung verantwortlich.

Verspätete Absendungen werden gemäß EHRO geahndet.

3.3.5 Identitätskontrollen

Die Schiedsrichter können bei Spielen Identitätskontrollen durchführen. Auf Antrag des Mannschaftsführers muß beim Spielgegner die Identitätskontrolle durchgeführt werden. Die Identitätskontrolle kann auch vom Eishockeyobmann, stv. Eishockeyobmann, Eishockeyjugendobmann oder vom zuständigen

Spielgruppenleiter angeordnet werden (auch stichprobenweise). Die Identitätskontrolle soll in der Umkleidekabine vorgenommen werden, der gegnerische Mannschaftsführer ist dabei teilnahmeberechtigt.

3.3.6 Nichtvorlage von Spielerpässen

Der Einsatz von Spielern, deren Spielerpässe nicht vorgelegt werden können, ist in Artikel 53 SpO DEB geregelt.

Für jeden nicht vorgelegten Spielerpass ist an den BEV eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Siehe Anlage K (Gebührenübersicht).

3.3.7 Ärztlicher Dienst/Sanitätsdienst (Gültig für alle Altersklassen)

Bei allen Meisterschafts-, Freundschafts- und Pokalspielen von Vereinen der DEB- bzw. ESBG-Ligen gelten die Durchführungsbestimmungen des DEB bzw. ESBG. Vereine aller BEV-Ligen müssen entweder einen Arzt oder einen Sanitätsdienst, von 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für beide Mannschaften im Stadion zur Verfügung halten.

Als Sanitätsdienst zählen Ärzte, alle öffentlichen Sanitätsdienst (z.B. BRK, Malteser-Hilfsdienst) sowie Personen, die in „erster Hilfe“ (8 Doppelstunden) ausgebildet und im Besitz eines gültigen Erste-Hilfe-Ausweises sind. Sie müssen als Sanitätsdienst durch entsprechende Kleidung eindeutig erkennbar sein.

Ein amtlicher Telefonanschluss muß dieser(n) Person(en) jederzeit im Stadion zugänglich sein.

Der Name des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes ist im Spielbericht zu vermerken und durch Unterschrift des Genannten zu bestätigen.

Der Verantwortliche des Sanitätsdienstes muß sich während des gesamten Spieles neben der Spielerbank des Heimvereins aufhalten.

Ärzte oder Sanitäter, die als Spieler auf dem Spielbericht aufgeführt sind, können den ärztlichen bzw. Sanitätsdienst nicht übernehmen.

3.3.7.1 Überprüfung durch die Schiedsrichter

Die Schiedsrichter überzeugen sich vor jedem Spiel, ob die Unterschrift des Arztes oder des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes auf dem Spielbericht geleistet ist. Ist dies nicht der Fall, wird das Spiel nicht begonnen. Der Heimverein haftet dafür, daß die Unterschriftsleistung die persönliche Anwesenheit des Arztes oder des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes verbürgt.

Dem Heimverein wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten – ab 30 Minuten vor Spielbeginn – einen Arzt oder Verantwortlichen des Sanitätsdienstes herbeizuholen.

Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel nicht begonnen.

Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der Arzt oder Verantwortliche des Sanitätsdienstes in der geforderten Zeit eintrifft.

Wird während des Spieles festgestellt, daß der Arzt bzw. Verantwortliche des Sanitätsdienstes nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen.

Dem Heimverein wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten den Arzt bzw. den Verantwortlichen des Sanitätsdienstes zurückzuholen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig abgebrochen.

Eine Zusatzmeldung durch den Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der Arzt bzw. Verantwortliche des Sanitätsdienstes in der geforderten Zeit eintrifft.

3.3.7.2 Behandlungskosten

Entstehende ärztliche Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereins, soweit der behandelte Spieler nicht selbst krankenversichert ist.

Krankentransporte, die durch Verletzung eines Spielers notwendig werden, gehen zu Lasten des Vereines, dem der Spieler angehört.

Hinweis:

Bei Verletzung eines Spielers wird dem Verein dringend empfohlen eine Meldung an den ARAG-Konzern zu senden, da andernfalls die ARAG-Versicherung des BLSV nicht in Anspruch genommen werden kann.

3.3.8 Verspätung oder Nichtantreten

3.3.8.1 Verspätung einer Mannschaft oder der Schiedsrichter

Bei Verspätung des Spielgegners oder der Schiedsrichter ist eine Wartezeit von mindestens 45 Minuten einzuhalten, bevor der Tatbestand „Nichtantreten“ gegeben ist.

Art. 27, Ziff. 1 bis 3 und Art. 30, Ziff. 1 und 2 der SpO DEB sind entsprechend anzuwenden.

3.3.8.2 Verspätung wegen höheren Gewalt

Wenn der Spielgegner oder Schiedsrichter telefonisch eine längere Verspätung wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopanne etc. anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, soll das Spiel trotzdem noch durchgeführt werden.

3.3.8.3 Nichtantreten einer Mannschaft

a) Nichtantreten wegen höherer Gewalt

Kann ein Verein wegen höherer Gewalt zum angesetzten Meisterschaftsspiel nicht antreten, so ist das Spiel neu anzusetzen. Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Verhinderung auf Ereignissen beruht, die auch durch die äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhütet werden konnte. Ein Kostenausgleich findet nicht statt. Evtl. anfallende Schiedsrichterkosten werden zwischen beiden Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Für die Neuansetzung und die Beweise gilt Ziff. 3.3.9.

b) Tritt ein Verein schuldhaft zu einem Meisterschafts- oder zum Bayernkrug nicht an;

- so hat er seinem Spielgegner einen Kostenausgleich oder Kostenersatz in nachgewiesener Höhe (Voraussetzung nach Art. 6 EHRO beachten) zu bezahlen.

Diese Regelung gilt für alle Alters- und Spielklassen.

Siehe Anlage K (Gebührenübersicht).

Die Tatsache des schuldhaften Nichtantretens ist dem

- Eishockeyobmann oder seinem Stellvertreter durch den Spielgruppenleiter schriftlich mitzuteilen.

Der geschädigte Verein kann, falls seine Fahrtkosten zum Gegner und weitere Kosten (z.B. für Schiedsrichter) höher als der vorgesehene Kostenausgleich sind, diese Kosten gegen Nachweis geltend machen. Dieser Antrag, mit Nachweis, ist an den Eishockeyobmann zu richten, der bei einer gerechtfertigten Nachforderung diese dem anderen Verein mitteilt.

Die Einleitung eines Strafverfahrens gemäß EHRO bleibt davon unberührt.

Hinweis:

Kommt der nichtantgetretene Verein seiner in der Kostenfestsetzung dargelegten Verpflichtung innerhalb eines Monats ab Zugang des Schreibens nicht nach, so teilt der Eishockeyobmann den strittigen Sachverhalt nach Fristablauf den beiden Vereinen schriftlich mit.

Mit Zugang dieses Schreibens beginnt die in Art. 6, Ziff.2, der EHRO festgelegte Frist von einem Monat für einen event. Antrag auf Eröffnung eines

Schlichtungsverfahrens zu laufen. Der Antrag muss den Voraussetzungen des Art. 6, Ziff. 1 der EHRO entsprechen.

3.3.9 Spielabsagen

Spielabsagen sind grundsätzlich nur bei nachweislich höherer Gewalt möglich. Es sind der zuständige Spiel-Grp-Leiter, der zuständige SR-Obmann, der Spielgegner und die eingeteilten Schiedsrichter in der angegebenen Reihenfolge unverzüglich zu verständigen.

Der absagende Verein hat binnen **48 Stunden** nach der Absage, ohne dass es hierzu einer besonderen Aufforderung bedarf, dem Spiel-Grp-Leiter schriftlich die Gründe der Absage mitzuteilen und lückenloses, nachprüfbares Beweismaterial beizufügen.

Kommt der absagende Verein dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Tatbestand des Nichtantretens gem. Art. 26.3.1.2 SpO DEB, mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen, gegeben.

Spielabsagen sind grundsätzlich nur per Telefon oder schriftlich möglich. Das Senden von E-mails an die oben genannten Beteiligten ist unwirksam. Der Spielgruppenleiter und der Schiedsrichter-Regionalobmann haben Datum und Uhrzeit sowie Grund der Absage zu notieren.

Der Spielgruppenleiter verständigt spätestens einen Tag nach Spielabsage telefonisch die BEV-Spielberichtsprüfstelle.

Kosten wegen verspäteter Absagen gehen zu Lasten des sich verfehlenden Vereins. Bei Spielabsagen sind die zuständigen Aufsichtsorgane ermächtigt, die Angaben der Vereine zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Bei Feststellung von Falschangaben werden die Vereine dem Spielgericht zur Bestrafung gemeldet. Die Kosten der Überprüfung sind bei Verfehlungen vom schuldigen Verein zu tragen.

3.3.9.1 Neuansetzung

Neuansetzungen ausgefallener Spiele erfolgen nur durch den Spielgruppenleiter. Bei Kunsteisgruppen haben sich die betroffenen Vereine innerhalb von **drei Tagen** auf einen neuen Spieltermin zu einigen. Einigen sich die betroffenen Vereine nicht, setzt der Spielgruppenleiter das Spiel an. Die Vereine haben dagegen kein Einspruchsrecht.

Dies gilt insbesondere dann, wenn im Terminplan der betreffenden Spielgruppe Nachholtermine ausdrücklich festgelegt sind.

3.3.10 Spielverlegungen

Unabdingbare Spielverlegungen (nicht höhere Gewalt) sind grundsätzlich **mindestens 72 Stunden** vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Gründe, beim Spielgruppenleiter zu beantragen. Mit dem Antrag ist eine schriftliche Zustimmung des Gegners über den vereinbarten Ersatztermin vorzulegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss der Spielgruppenleiter die beantragte Spielverlegung ablehnen.

Die Berechtigung des Spielgruppenleiters, beantragte Spielverlegungen gemäss Art. 38, Ziff. 2 SpO DEB abzulehnen, bleibt davon unberührt.

Spielverlegungswünsche und Beschwerden gegen Spielansetzungen sind ausschließlich an den zuständigen Spielgruppenleiter schriftlich zu richten

Kann ein Verein aus Gründen, die kurzfristig entstanden sind, zu einem Meisterschaftsspiel nicht antreten, muss dem Spielgruppenleiter mindestens **4 Stunden** vor dem geplanten Spielbeginn dies mitgeteilt werden. Beweismaterial die zu diesem Antrag geführt haben, ist dem Spielgruppenleiter innerhalb von **48 Stunden mit dem Antrag auf Spielverlegung vorzulegen.**

Wenn keine Beweismittel oder kein Antrag auf Spielverlegung innerhalb der Frist vorgelegt werden bzw. die vorgelegten Beweismittel nicht ausreichend sind, erfolgt eine Spielwertung.

3.3.10.1 Spielverlegung von Natur- auf Kunsteis

Spiele, die von Natur- auf Kunsteis verlegt werden, sind ebenfalls dieser Regelung unterworfen. Der Verband ist jedoch nicht verpflichtet, den Natureisvereinen Spielgelegenheit auf Kunsteis zu Lasten des Verbandes zu gewähren. Werden Vereinen auf Kosten des Verbandes Spieltermine auf Kunsteis eingeräumt, sind diese von den Vereinen wahrzunehmen.

3.3.10.2 Spielverlegung bei Tauwetter

Bei Tauwetter haben die Vereine bei Spielen auf nicht überdachten Eisbahnen die Pflicht, jeglichen Spielausfall dem Spielgruppenleiter, dem Gegner und den eingeteilten Schiedsrichtern bis spätestens 6 Stunden vor Spielbeginn bekanntzugeben.

Bei fraglichen Witterungsverhältnisse und großer Entfernung der Gastmannschaft ist diese telefonisch über ihren Abreisezeitpunkt zu befragen, um den endgültigen Absagezeitpunkt individuell festzulegen.

3.3.10.3 Einteilung der Schiedsrichter

Neueinteilung oder Umbesetzung der Schiedsrichter erfolgt nur durch den Schiedsrichterobmann bzw. den zuständigen Regional-Schiedsrichterobmann.

Die Liste der lizenzierten Schiedsrichter der vorherigen Saison gilt bis zum Abschluß der SR-Lehrgänge als vorläufige Lizenzierung der Schiedsrichter für die kommende Saison.

3.3.10.4 Verwaltungsgebühr

Für jede von den Vereinen beantragte Spielverlegung ist eine Verwaltungsgebühr an den BEV zu entrichten. Für bereits vereinbarte Freundschaftsspiele, die bei Ausfall nicht spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn abgesagt werden, wird neben gegebenen sonstigen Forderungen mindestens eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € an den BEV fällig.

Siehe Anlage K (Gebührenübersicht)

3.3.10.5 Ergänzende Spielregeln

In den letzten 5 Spielminuten und vor/während des Penaltyschießen's kann eine Vermessung – des Stockes oder anderer Ausrüstungsgegenstände – gem. IIHF-Regel 260 nicht mehr beantragt werden.

3.3.10.6 Durchführung von Spielen

Spiele, die zur Ermittlung einer Meisterschafts-, Auf- oder Abstiegs-Reihenfolge notwendig sind, müssen in der gemäß DFBst festgelegten Form ausgetragen werden.

Die Heimvereine sind verpflichtet sich rechtzeitig um die erforderlichen Eiszeiten (evtl. auch an einem anderen Spielort) zu kümmern.

3.3.10.7 Durchsage der Spielergebnisse

Der Heimverein ist verpflichtet, **spätestens 45 Minuten** nach Spielende, das (die) Spielergebnis(se) telefonisch an die auf der Terminliste angegebenen Telefonnummern durchzugeben.

Für bestimmte Spielklassen kann die Weitergabe von Zwischen- u. Endergebnisse sowie weiteren Spieldaten durch den veranstaltenden Verein an Medien hinsichtlich Form und Zeit zwingend vorgeschrieben werden.

Bei Verstößen wird durch den Spielgruppenleiter eine Verwaltungsgebühr erhoben. Siehe Anlage K (Gebührenübersicht).

3.3.10.8 Spielwertung

Nichtdurchführung von Spielen (z.B. Vor-, Zwischen-, Finalrunde)

- a) Werden Spiele einer Spielrunde nicht mehr gespielt, so gilt in jedem Fall der sich ergebende Tabellenstand vom letzten Spieltag laut Terminliste bzw. laut Termin, der vom Spielgruppenleiter für Nachholspiele festgesetzt ist.
- b) Treten Mannschaften zu Spielen um die Bayerische Meisterschaft und zu Platzierungsspielen, deren Spieltage mit Veröffentlichung der DFBst festgelegt wurden, ohne ausdrückliche Genehmigung des Spielgruppenleiters nicht an, so wird dies als Nichtantreten gemäß SpO DEB Art. 26 Ziff. 3.1.2 gewertet.

3.4 Weitere Bestimmungen

3.4.1 Wertung bei Punktgleichheit in der Tabelle

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften wird gemäß Artikel 26 Ziffer 2 SpO DEB gewertet. Ist dabei keine Entscheidung möglich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralen Platz nur dann statt, wenn es sich um die Ermittlung des Bayerischen Meisters oder eine Auf- u. Abstiegssituation handelt. Enden Entscheidungsspiele (Hin- und Rückspiel) nach der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt eine Verlängerung von 10 Minuten (keine neue Eisbereitung), jedoch nur solange, bis ein Tor erzielt wurde (Sudden Victory). Ist nach Ende der Verlängerung kein Sieger ermittelt, erfolgt ein Penaltyschiessen gemäß Art. 26, Ziff. 4.2 SpO DEB.

Verfahrensweise: Siehe Anlage Q

3.4.2 Regelung bei Grossen Strafen, Disziplinar- und Matchstrafen

3.4.2.1 Allgemeines

- a) Nachstehende Regelungen haben für sämtliche Altersklassen im BEV-Senioren-, Frauen- und Nachwuchsspielbetrieb Gültigkeit.
- b) Meisterschaftsspiele sind alle Spiele zur Ermittlung des jeweiligen Meisters sowie Spiele im Rahmen von Qualifikation- und Abstiegsrunden. Die BEV-Turniere der Kleinstschülermannschaften sind Meisterschaftsspiele.
- c) Freundschaftsspiele sind alle Spiele, die keine Meisterschaftsspiele sind.
- d) Setzt ein Spieler trotz Sperre nicht aus, so erfüllt dies den Tatbestand „Einsatz eines gesperrten Spielers“.
- e) Disziplinar- und Spieldauer-Disziplinar-Strafen, die ein Aussetzen erfordern, können nur in der Mannschaft und Altersklasse getilgt werden, in welcher der Spieler die maßgebende Strafe erhielt.
Ausnahme: siehe Ziffer 3.4.2.5 (Übertrag von Strafen).
- f) Für den Ablauf zahlenmäßig festgestellter Spielsperren bei Nachwuchsspielern zählt ein Spiel nur dann als ausgesetzt, wenn der Spieler an dem Spieltag, der für die Spielsperre zählen soll, in keinem anderen Spiel eingesetzt wurde.
Hat ein Spieler in zwei verschiedenen Altersklassen eine Spieldauer-Disziplinarstrafe auszusetzen und finden beide Spiele, an denen er aussetzen muss, am gleichen Tag statt, so wird das Spiel der höheren Altersklasse als ausgesetzt gezählt (Anmerkung: Ein Spieler kann an einem Tag nicht zwei Spiele als „gesperrt“ angerechnet bekommen, da er an einem Tag nur ein Spiel bestreiten darf, Art. 51 Ziff. 8 SpO DEB).

3.4.2.2 Zehn-Minuten-Disziplinarstrafen

- a) Erhält ein Spieler in einer laufenden Wettkampfsaison in einem Meisterschaftsspiel die dritte 10-Minuten-Disziplinarstrafe, so bedingt dies: SPERRE im nächsten Meisterschaftsspiel.

- b) In Freundschaftsspielen erhaltene 10-Minuten-Disziplinarstrafen bedingen keine Sperre im nächsten Meisterschaftsspiel und werden nicht in der Strafzeitenliste des Verbandes gespeichert.
- c) Obige Regelung in Absatz a) gilt nicht für Kleinstschülerturniere.

3.4.2.3 Spieldauer-Disziplinarstrafen

- a) Erhält ein Spieler in einem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel/Turnier eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so bedingt dies: SPERRE im nächsten Meisterschaftsspiel.
Dies gilt nicht bei Freundschaftsspielen gegen Mannschaften des DEB, eines anderen Landesverbandes oder gegen ausländische Mannschaften.
- b) Erhält ein Spieler im Laufe einer Wettkampfsaison seine dritte Spieldauer-Disziplinarstrafe, so bedingt dies nach der dritten Spieldauer-Disziplinarstrafe: SPERRE für die beiden nächsten Meisterschaftsspiele.
- c) Erhält ein Trainer/Teamoffizieller in einem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so ist er im darauffolgenden Meisterschaftsspiel derselben Mannschaft automatisch für alle Tätigkeiten als Trainer oder sonstiger Teamoffizieller gesperrt.

3.4.2.4 Sonderfälle

- a) Erhält ein Spieler in ein und demselben Spiel eine 10-Minuten-Disziplinarstrafe **und** eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so wird die 10-Minuten-Disziplinarstrafe in der Strafzeitenliste des Verbandes gespeichert. Die ausgesprochene Spieldauer-Disziplinarstrafe bedingt: SPERRE im nächsten Meisterschaftsspiel.
Ergibt es sich jedoch dabei, dass diese, nunmehr in die Strafzeitenliste aufgenommene 10-Minuten-Disziplinstrafe die dritte derartige Strafe in einer laufenden Saison darstellt, so bedeutet dies: SPERRE für die nächsten beiden Meisterschaftsspiele.
(Spieldauer-Disziplinarstrafe plus dritte 10-Min-Disziplinarstrafe).
- b) Bei Spieldauer-Disziplinarstrafen in Freundschaftsturnieren (Altersklasse Knaben bis Senioren) bleibt der Spieler für dieses Turnier und alle folgenden Freundschaftsspiele/Turniere spielberechtigt. Die Strafe muss im nächsten Meisterschaftsspiel abgegessen werden.
Bei Kleinstschülerturnieren gelten die Regelungen der Anlage D Ziff. 7.3.2 (5).
- c) Spieler aller Altersklassen, die während der lfd. Wettkampfsaison innerhalb des Vereins die Mannschaft wechseln (von 1a zu 1b oder im Nachwuchsbereich von Mannschaft I zu Mannschaft II oder umgekehrt), nehmen alle offenen Strafen in die neue Mannschaft mit.

3.4.2.5 Strafen-Übertrag auf folgende Saison

- a) Können angefallene drei 10-Minuten-Disziplinarstrafen **und** ***Spieldauerdisziplinarstrafen*** aus dem Meisterschaftsspielbetrieb, die ein Aussetzen bedingt hätten, in der laufenden Saison nicht mehr getilgt werden, so werden sie automatisch **nur** auf die folgende Meisterschaftssaison übertragen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Spieler in eine höhere Altersklasse wechselt.
- b) Derart übertragene Strafen sind dann in der Altersklasse abzuleisten, für die der Spieler in der neuen Saison eine Spielberechtigung besitzt. ***Sollte er in dieser Altersklasse nicht am Spielbetrieb teilnehmen, so ist die übertragene Strafe in der nächsthöheren Altersklasse abzusetzen.***

3.4.2.6 Strafen-Übertrag bei Vereinswechsel innerhalb des LEV Bayern

Wechselt ein Spieler innerhalb einer Wettkampfsaison zu einem anderen Verein, so nimmt er die vor seinem Wechsel in einer Altersklasse angefallenen Spieldauer- und 10-Minuten-Disziplinar-Strafen zu seinem neuen Verein in die gleiche Altersklasse mit. *Nimmt der aufnehmende Verein in der Altersklasse, in der die Strafen angefallen sind nicht am Spielbetrieb des BEV teil, so werden die Strafen auf die Altersklasse übertragen, an der der Spieler am Spielverkehr teilnimmt.*

Bei einem Vereinswechsel aus einem anderen LEV oder von einem ESBG/DEB-Club in den LEV Bayern werden Disziplinar- und Spieldauerdisziplinarstrafen nicht mit übernommen (siehe Ziff.3.2.1).

3.4.3 Verbandsaufsicht

Für Verbandsaufsicht gilt Art. 37 der SpO DEB analog. Die Gebühr in Höhe von 50,00 € und die anfallenden Reisekosten sind vom antragstellenden Verein zu tragen.

Der Antrag muss schriftlich und mit Begründung gestellt werden.

Über die Einsetzung der Verbandsaufsicht entscheidet

- der **Eishockeyobmann oder sein Stellvertreter.**

3.4.4 Spielverpflichtung

Während der Meisterschaftsrunde sind Freundschaftsspiele nur gestattet, wenn der Meisterschaftsspielbetrieb nicht gestört wird. Keine Mannschaft eines Vereins kann an DEB-Meisterschaftsspielen teilnehmen, wenn noch Spielverpflichtungen aus der Bayerischen Meisterschaft bestehen.

3.4.5 Einsatz des Torhüters bei Verletzung

Nachwuchsbereich

Entgegen der IIHF-Regel 417 des Offiziellen Regelbuches können im Nachwuchsbereich Torhüter nach ihrer Verletzung und anschließender Behandlung wieder eingesetzt werden.

4. Hinweise

4.1. Schutzbestimmungen

4.1.1 Spieleinsätze von Nachwuchsspielern im BEV-Spielbetrieb

Die Ziffer 4.1.1 wird mit sofortiger Wirkung ersatzlos gestrichen.

Es obliegt den Verantwortlichen der Vereine, ob ein Spieler/eine Spielerin der Altersklassen Schüler, Knaben, Klein- und Kleinstschüler im BEV-Spielbetrieb an drei aufeinanderfolgenden Tagen eingesetzt werden soll.

4.1.2 Helmpflicht beim Aufwärmen

Für den Spielbetrieb des BEV besteht in allen Altersklassen Helmpflicht auch beim Aufwärmen auf der Spielfläche (siehe Regel 210 c).

4.1.3 Frauenbereich

Ein Brustschutz und ein Tiefschutz müssen getragen werden. Alle Spielerinnen müssen einen Gesichtsschutz tragen.

4.1.4 Torhütermasken

Die im Regelbuch (IIHF-Regel 234) vorgeschriebene Ausrüstung ist im Bereich des BEV für alle Spielklassen zwingende Vorschrift.

Ausnahmegenehmigungen werden in keinem Falle erteilt.

4.1.5 Seniorenbereich

Während der Teilnahme am Spiel müssen sämtliche Spieler, die **nach dem 31. Dezember 1974** geboren sind, ein den internationalen Normen entsprechendes Helmvisier tragen. Jedem Spieler wird empfohlen, einen maßgefertigten Zahnschutz zu tragen

4.1.6 Nachwuchsbereich

Nachwuchsspieler **unter 18 Jahre (ab Jahrgang 1995)** und Frauenspielerinnen sind nur spielberechtigt, wenn sie **Kopf-, Hals- und Vollgesichtsschutz** tragen. Dies gilt auch beim Einsatz in Seniorenmannschaften.

- (1) Diese Ausrüstung muß handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden.
- (2) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regel 223 gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen.
- (3) Spieler-Gesichtsschutzmasken müssen so hergestellt sein, dass kein Puck durch die Maske dringen kann.
- (4) Ein festaufliegender Kinnschutz muß angebracht werden.
- (5) Der Torhüter-Helm bzw. der Torhüter-Vollkopfschutz und die Gesichtsmaske müssen der Regel 234 und den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen und mit einem Aufkleber versehen sein. Außerdem ist ein handelsüblicher Kehlkopfschutz zu tragen.
- (6) Die Torhüter-Gesichtsmaske muss so konstruiert sein, dass weder ein Puck noch ein Stock durch die Öffnungen hindurch passen.
- (7) Das obere Stockende muss ein Schutzstück haben (Regel 222 c und 232 c).
- (8) Um allen Eventualitäten vorzubeugen, wird Trainern, Schiedsrichtern und Spielern dringend empfohlen, sich regelmäßig sportmedizinischen Untersuchungen zu unterziehen.
- (9) Sämtliche Spieler der Jahrgänge **1993** und **1994** müssen immer mit einem Zahnschutz spielen, wenn Sie keinen Vollgesichtsschutz tragen.
- (10) Trainer, Mannschaftsführer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Während des Spieles sind die SR verpflichtet, Verstöße gegen das Tragen der Schutzausrüstung mit den im IIHF-Regelbuch festgelegten Strafen zu ahnden. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den SR in jedem Fall eine Zusatzmeldung zu fertigen. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren.

4.2 Werbung auf Sportkleidung und Sportausrüstung

Erlaubt ist nur Werbung entsprechend den Werberichtlinien des BEV, sofern diese Werbung vom BEV genehmigt wurde.

Näheres regeln die Werberichtlinien des BEV, die als Anlage F beigefügt sind.

4.3 *Turniere und internationale Freundschaftsspiele (Senioren- und Frauenbereich)*

Während der Meisterschaft sind Freundschaftsspiele nur gestattet, wenn der Meisterschaftsspielbetrieb nicht gestört wird.

*Turniere und internationale Freundschaftsspiele im In- und Ausland sowie Spiele ausländischer Mannschaften gegeneinander im Inland sind **genehmigungspflichtig**. Bei Turnieren sind durch den Veranstalter Durchführungsbestimmungen herauszugeben.*

Die Genehmigung für Mannschaften, die keiner DEB-Liga angehören, erteilt auf rechtzeitigen Antrag (mindestens 1 Woche) der **BEV**.

Genehmigungsgebühr siehe Anlage K (Gebührenübersicht)

Kleinschülerturniere auf Kleinfeld werden nicht mehr genehmigt.

Nachwuchsbereich:

Turniere und internationale Freundschaftsspiele im In- und Ausland sind **genehmigungspflichtig**. Bei Turnieren sind eigene Durchführungsbestimmungen des Veranstalters herauszugeben und vom Verband genehmigen zu lassen.

Klarstellung für Ausdruck Turnier: Ein Turnier ist dann gegeben, wenn mehr als 3 Mannschaften innerhalb von **1 oder 2** aufeinanderfolgenden Tagen gegeneinander zu Wettspielen antreten.

Spiele aller Nachwuchs-Altersklassen gegen ausländische und inländische Mannschaften anderer Vereine dürfen nicht als Trainingsspiele durchgeführt werden.

Es sind nur offizielle Begegnungen unter der Leitung eines vom zuständigen SR-Regional-Obmann eingeteilten SR zugelassen.

Die Genehmigung erteilt auf rechtzeitigen vorherigen Antrag (mindestens 1 Woche) der **stellv. Eishockeyobmann**.

Der in der Altersklasse Kleinstschüler vorgeschriebene Blockzwang ist für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele zwingend vorgeschrieben. Bei Freundschaftsspielen und Turnieren mit Teilnahme von ausländischen Mannschaften oder anderen LEV kann auf Blockzwang verzichtet werden. Die Mindest-Spielstärke nach Ziff. 3.1.1 DFBst ist jedoch unbedingt einzuhalten.

Genehmigungsgebühr siehe Anlage K (Gebührenübersicht).

4.4 BEV - Auswahlspieler

4.4.1 *Nachwuchsspieler, die zu Fördermaßnahmen des DEB oder BEV eingeladen wurden und an diesen teilgenommen haben, dürfen an den Tagen, an denen die Maßnahmen beginnen, durchgeführt werden oder enden, an keinem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel des BEV teilnehmen.*

4.4.2 Im übrigen gilt Art. 12 Spielordnung DEB ohne Ausnahme.

4.4.3 Sind Spielerabstellungen für Auswahlspiele des BEV erforderlich, so können auf Antrag des betreffenden Vereins in diese Abstellungszeit fallende Meisterschaftsspiele verlegt werden, wenn vom betreffenden Verein mehr als 2 Auswahl-Spieler (**U 13, U 14, U15**) abgestellt werden müssen.

4.4.4 Ist ein Auswahlspieler mit einer Spielsperre belegt, so ist der Verein verpflichtet, dem für die Maßnahme Verantwortlichen dies umgehend mitzuteilen (Art. 17 SpO DEB).

4.5 bleibt frei

5. Sonstiges

5.1 Zufahrt zum Stadion

Den Gastmannschaften und den eingeteilten Schiedsrichtern ist die Möglichkeit zu geben, mit dem Omnibus oder PKW an das Stadion heranzufahren.

5.2 Eintrittskarten

5.2.1 Nummerierte Eintrittskarten und Abrechnung

Es dürfen nur nummerierte Karten verwendet und verkauft werden.

Bei Kontrollen müssen die Abrechnung der Einnahmen und der Kartenrestbestand vorgelegt werden können.

5.2.2 Eintrittskarten für Gastmannschaften

Im BEV-Spielverkehr sind den Gastmannschaften auf Anforderung bis zu 10 Eintrittskarten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5.2.3 Eintrittskarten für Schiedsrichter/-beobachter

Amtierende Schiedsrichter/-beobachter **und Verbandsaufsichtsführende** müssen auf Wunsch bis zu zwei Sitzplatzkarten, **sofern Sitzplätze vorhanden, ansonsten bis zu zwei Eintrittskarten** kostenlos erhalten. Die Sitzplätze für die Schiedsrichterbeobachter **müssen** sich auf Höhe der Mittellinie befinden und einen uneingeschränkten Blick auf das Spielfeld bieten.

5.2.4 Eintrittskarten für Mitglieder der Eishockeykommission

Die Mitglieder der Eishockeykommission erhalten auf Wunsch zwei Sitzplatzkarten kostenlos.

5.3 Verbandsabgaben

Siehe Anlage I.

5.4 Eisbereitung

5.4.1 Kunsteisbahnen

Bei Kunsteisbahnen muß das spiefertige Eis mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Die Mannschaften und die Schiedsrichter haben das Recht, sich 30 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 15 Minuten warmzulaufen. In allen Bezirksligen wird aus Kosten- und Zeitgründen **nur einmal**, entweder vor oder nach dem Warmlaufen das Eis aufbereitet. Bei Kunsteisbahnen ist vor Beginn des Spieles und in den Drittelpausen das Eis zu erneuern, wobei einfaches Abschieben nicht als Eiserneuerung gilt. Die Schiedsrichter müssen am Spielort (Eisstadion, Schiedsrichterkabine) anwesend sein, wenn die Spieler zum Warmlaufen auf das Eis gehen.

5.4.2 Ausnahmeregelung für Knaben- und Kleinschülerspiele

Um einen gewissen Zeitgewinn zu erzielen wird die Einlaufzeit (Aufwärmzeit) vor Spielbeginn auf **5 Minuten** reduziert. Im Anschluss an die Einlaufzeit ist das Spiel sofort, ohne Eisauferbereitung, zu beginnen. In den Drittelpausen ist das Eis, wie in den Durchführungsbestimmungen vorgesehen, neu zu bereiten, und die Pausen wie vorgesehen einzuhalten.

5.5 Anerkannte Verkehrsmittel / Reiseentschädigung

Die für den Meisterschaftsspielbetrieb/Pokal vorgeschriebenen Verkehrsmittel sind im LEV Bayern – öffentliche Verkehrsmittel oder Omnibusse mit Fahrtenschreiber.
Reisende Mannschaften erhalten keine Entschädigung.

5.6 Nachwuchsmannschaften bei Vereinen der Bayernliga

Die Regelung wurde in die Eishockeyordnung Art. 3 Ziff. 3.2 lit. b aufgenommen.

5.7 Berufsspieler

In § 1 Ziffer 5 der BEV Satzung ist hinsichtlich des Einsatzes von Berufsspielern im BEV-Spielbetrieb eine Regelung getroffen.

Demnach ist der Einsatz **eines einzigen** Berufsspielers im BEV-Senioren- und Frauenspielbetrieb eines jeden Vereins des BEV erlaubt.

Die Vereine müssen gegenüber dem BEV **bis spätestens 30.07.2012** eine Erklärung abgeben, aus der zweifelsfrei hervorgeht, daß sie sich an § 1 Ziffer 5 der

BEV-Satzung halten und die Namen aller Berufsspieler ihres Vereins bekanntgeben.

Liegt diese Erklärung bis zum geforderten Zeitpunkt nicht vor, so kann die Eishockeykommission, unabhängig von der sportlichen Qualifikation der infrage kommenden Mannschaft, diese vom Spielbetrieb der Wettkampfsaison 2012/2013 ausschließen. Wird aus den vorgenannten Gründen eine Mannschaft nicht zugelassen, so kann sie in der folgenden Saison nur in die nächstniedrigere Spielklasse eingestuft werden. Die Organe der Fachsparte Eishockey können in begründeten Zweifelsfällen entsprechende Nachweise verlangen.

Beschäftigt ein Verein einen Berufsspieler, so hat er dies vor dem ersten Spieleinsatz dem BEV schriftlich unter Vorlage einer Kopie des Sozialversicherungsausweises anzuzeigen.

5.8 Verlassen der Eisfläche

Grundsätzlich haben die Mannschaften, sofern nicht zwei verschiedene Ausgänge von der Eisfläche zur Verfügung stehen, getrennt die Eisfläche zu verlassen. Zuerst verlässt die Gastmannschaft und dann die Heimmannschaft das Eis. Die Schiedsrichter haben dies zu überwachen und für ausreichenden Abstand zu sorgen. Der Heimverein hat für ausreichenden Ordnungsdienst und störungsfreien Zugang zu den Kabinen zu sorgen.

5.9 bleibt frei

6.0 Lizenzierte Trainer

(1) Zulassungsbedingungen

Mannschaften, die sich am Spielbetrieb der Bayern-, Landesliga (Junioren – Schüler) und Bezirksliga (Schüler), Knaben Leistungsklasse A, B und C sowie Kleinschüler Leistungsklasse A, B + C und Kleinstschüler Leistungsklasse A + B beteiligen, müssen von einem lizenzierten Trainer trainiert und gecoacht werden.

Der Trainer hat während eines Spieles ständig anwesend zu sein.

Zugelassen werden nur Trainer mit einer gültigen Trainer-Lizenz gemäß Artikel 3 Ziffer 4 EHO BEV.

Die Benennung eines lizenzierten Trainers ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb.

(siehe Anlage S „Übersicht Lizenzierte Trainer“).

Trainer mit ausländischen Lizenzen können nach Einreichung und Überprüfung ihrer Unterlagen (beglaubigte Übersetzungen) bei der DEB-Geschäftsstelle eine einmalige Sondergenehmigung für max. 2 Jahre erhalten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Ausweispflicht

Der Trainer hat vor Spielbeginn in der **Schiedsrichter-Kabine** im Beisein des/der Schiedsrichter(s) auf dem Spielbericht mit Angabe seiner **Lizenznummer** zu unterschreiben und seine Lizenz vorzulegen.

Diese Eintragungen im Spielbericht sind vom SR zu überprüfen.

Fehlen diese Angaben auf dem Spielbericht, so haftet hierfür jedoch alleine der betroffene Verein.

Der für die betreffende Mannschaft gemeldete Trainer kann im Verhinderungsfalle durch einen anderen lizenzierten Trainer vertreten werden. Die Originallizenz **oder** eine Kopie derselben oder die BEV-Trainer C-Lizenz ist bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Kann die Trainerlizenz oder eine vom BEV ausgestellte Sondergenehmigung gleich aus welchen Gründen nicht im Original **oder** als Kopie oder als BEV-

Trainer C-Lizenz vorgelegt werden, so wird dies als Verstoß gegen Art. 3, Ziffer 4 EHO BEV geahndet.

Auf Artikel 23, Ziffer 4.3 SpO DEB wird ausdrücklich hingewiesen.

Diese Regelung bedeutet, dass in Senioren-Bayernliga- und Landesliga-Mannschaften keine Spielertrainer mehr eingesetzt werden können.

Ziffer 6.0 (2) Ausweispflicht findet Anwendung für alle Meisterschafts- und Freundschaftsspiele.

(3) **Ausnahmegenehmigung**

In begründeten, nachprüfbaren Härtefällen kann der **BEV** für ein angesetztes Spiel einem Verein eine „Ausnahmegenehmigung für den Einsatz eines nichtlizenziierten Trainers“ erteilen.

Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig (siehe Gebührenübersicht, Anlage K).

6.1 **Spielerbänke / Mannschaftsoffizielle**

(1) *In Anlehnung an die IIHF-Regel 140 (2) sind Spieler- und Strafbänke durch entsprechende bauliche Maßnahmen so zu schützen, dass der Zutritt nur für Spieler und Teamoffizielle möglich ist und Belästigungen und Eingriffe durch Zuschauer vermieden werden.*

(2) Innerhalb eines solchen, als Spielerbank bezeichneten Bereiches, dürfen sich, neben den in Spielkleidung anwesenden Spielern, **bis zu 8 Mannschafts-(Team-)Offizielle** im Sinne der IIHF-Regel 140 b, aufhalten.

(3) Anderen Personen ist der Aufenthalt an oder neben der Spielerbank ausdrücklich untersagt

(4) Für die Einhaltung der Ziffer 2 ist allein der Verein verantwortlich, der die betreffende Spielerbank benutzt. Zur Durchsetzung dieser Vorschrift kann er sich des Ordnungsdienstes bedienen.

(5) Als Teamoffizielle gelten:

Trainer, Mannschaftsführer, Betreuer, Mannschafts-Arzt, Mannschafts-Sanitäter usw.

6.2 **Aufenthalt in der SR-Kabine**

Siehe Schiedsrichter-Ordnung (Anlage M).

6.3 **Gästekabinen**

Der Heimverein hat der Gastmannschaft 75 Minuten vor dem anberaumten Spielbeginn eine der IIHF-Regel 160 entsprechende Kabine ohne jegliche Vorleistung zur Verfügung zu stellen.

Für Sachbeschädigungen jeglicher Art, Verunreinigungen der Kabine oder Schlüsselverluste haftet in jedem Falle der Gastverein und kann vom Heimverein oder Stadionbetreiber in Regress genommen werden.

6.4 **Punkt- und Spielwertung**

Die Platzierung in den Meisterschaftsspielrunden erfolgt nach Punkten und Toren, wobei ein Sieg mit 2 Pluspunkten und eine Niederlage mit 2 Minuspunkten und ein unentschiedenes Spiel mit 1 Plus- und 1 Minuspunkt gewertet werden.

Die Spielwertung erfolgt mit 0:2 Punkten und 0:5 Toren als verloren und für den Gegner mit 2:0 Pluspunkten und 5:0 Toren als gewonnen. War das Ergebnis für den Gegner günstiger oder gleich günstig, so wird mit diesem Ergebnis gewertet.

6.5 Punktwertung nur für die Bayernliga-Senioren

- a) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.
- b) Ein Sieg nach einem Penaltyschießen wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Penaltyschießen mit 1 Punkt gewertet.
- c) Eine Verlängerung wird nicht durchgeführt.
- d) Bei Playoff- und Playdown-Spielen erfolgt der Sportgruß gem. Art. 48 SpO nach dem letzten Aufeinandertreffen der Mannschaften.

6.6 Ausführungsbestimmungen für Spieler-Trikots (siehe auch Anlage F)

Jeder Spieler muss auf der Rückseite seines Trikots in einheitlichem Schriftzug eine Rückennummer haben. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 25-30 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindesthöhe von 10 cm.

Es sind Trikotnummern von 1 bis 99 zulässig.

Die für die einzelnen Spieler zu meldenden Rücken- und Ärmelnummern müssen während der gesamten Wettkampf-Saison beibehalten werden. Dies gilt auch, wenn Ausweichtrikots verwendet werden. Scheidet ein Spieler aus der Mannschaft aus, darf die freiwerdende Nummer während der laufenden Wettkampf-Saison nicht neu vergeben werden.

6.7 Stadionsprecher

Der Stadionsprecher hat sich mit seinen Ansagen absolut neutral zu verhalten und darf keinerlei Handlungen begehen, die den Spielablauf beeinflussen oder lächerlich machen. Insbesondere ist das Abspielen von Musikstücken mit beleidigendem Inhalt zu unterlassen.

Durchsagen von Prämien für Tore oder Beihilfen, die während eines Spieles ausgesetzt werden, dürfen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gemacht werden.

Musikeinspielungen und Werbedurchsagen sind bei „Time out“ nicht gestattet (vgl. Regel 172 IIHF Regelbuch).

6.8 Heimrecht

- a) Bei Entscheidungsspielen, Halbfinal- und Finalspielen, die mit Hin- und Rückspiel ausgetragen werden (Modus best of two), hat die nach der Vorrunde schlechter platzierte Mannschaft (Platzierung, Punkte, Tore) zuerst Heimrecht.
- b) Bei Playoff- und Playdownrunden nach dem Modus „Best of three“ oder „Best of five“ hat in den Spielen 1, 3 (5) die Mannschaft Heimrecht, die nach der Vorrunde besser platzierte Mannschaft (Platzierung, Punkte, Tore) zuerst Heimrecht.

FUNKTIONÄRSLISTE

FACHSPARTE EISHOCKEY

Aus Datenschutzgründen wurden die Tel-, Fax- und Mobil-Nr. sowie Email-Adressen entnommen.

Funktion	Vorname/Name Anschrift	Telefon Privat	Telefon Geschäft	Telefax
Geschäftsstelle Geschäftsführer	Postfach 50 01 20 80 971 München Anton Weigl info@bev-eissport.de		089/ 15 79 92 -11	089/ 15 79 92 -20
Obmann	Norbert Merk			
Stellvertreter	Rudi Bauer			
Stellvertreter	Walter Hinterdobler			

Regional-Obleute

Region I	Frank Butz			
Region II	Johann Aiglstorfer			
Region III	Franz Josef Trainer			
Region IV	Gabriel Bertl			
Region V	Walter Bucher			

Nachwuchs

Obmann	Werner Ederer			
Stellvertreter	Ingrid Bauer			

Funktion	Vorname/Name Anschrift	Telefon Privat	Telefon Geschäft	Telefax
----------	---------------------------	-------------------	---------------------	---------

Regional-Jugendobleute

Region I	Heiko Arlt			
Region II	Josef Meier			
Region III	Robert Eder			
Region IV	Andrea Mewes			
Region V	Karin Schäfer			

Trainer

Verband	Peter Freißl			
Verband	Stefan Teufel			

Zeugwart

LLZ Landshut	Josef Meier		0871/ 69 65 31	LLZ 0871/ 67 04 25
--------------	-------------	--	-------------------	--------------------------

Schiedsrichter

Obmann	Josef Krimmel bev-sro@josef-krimmel.de	09384/ 88 15 82 0171/ 3 33 38 16		09384/ 88 15 83 priv.
Stellvertreter	Dieter Erdl sh. Seite 3 Region 1			

Funktion	Vorname/Name Anschrift	Telefon Privat	Telefon Geschäft	Telefax
Region I	Dieter Erdl EH-SOR1@bev-eissport.de	0911/ 6 32 33 11 0179/ 2 23 58 48	0173/ 8 80 85 49	0911/ 9 64 47 01
Region II	Werner Haas			
Region III	Andreas Polz Andreas.Polz@wuerttembergische.de	08171/ 38 08 30 0177/ 2 29 44 17	08171/ 3 22 03	08171/ 52 95 73
Region IV	Richard Wimberger ricci.wimberger@kabelmail.de	08821/7084247 01577 1956425		08821/7084247
Region V	Richard Loherstorfer R.Loherstorfer@augustakom.net	08321/ 8 76 86		08321/ 6 82 83

Schulsport

Referent	Volker Hellmann			
----------	-----------------	--	--	--

Spielbetrieb

Spielberichtsprüfstelle	Postfach 50 01 20 80971 München		089// 15 79 92 15 15 79 92 16	089/ 15 79 92 20
-------------------------	------------------------------------	--	-------------------------------------	---------------------

Spielgruppenleiter / Senioren

Bayernliga	Franz Josef Trainer			
------------	---------------------	--	--	--

Landesliga Gruppe Nord/Ost	Frank Butz			
Landesliga Gruppe Süd/West	Johann Aiglstorfer			
Landesliga Bayerische Meisterschaft	Johann Aiglstorfer			

Bezirksliga Gruppe Nord	Frank Butz			
Bezirksliga Gruppe Ost	Johann Aiglstorfer			
Bezirksliga Gruppe Süd	Gabriel Bertl			
Bezirksliga Gruppe West	Walter Bucher			
Bezirksliga Meisterrunde	Walter Bucher			

Bayernkrug	Walter Bucher			
------------	---------------	--	--	--

Frauen - Landesliga	Gabriel Bertl			
---------------------	---------------	--	--	--

Die erforderlichen Kontaktdaten erhalten die Vereine mit gesonderter Liste.

Funktion	Vorname/Name Anschrift	Telefon Privat	Telefon Geschäft	Telefax
----------	---------------------------	-------------------	---------------------	---------

Spielgruppenleiter/Nachwuchs

Bayern- und Landes- und Bezirksliga Junioren-Jugend-Schüler- Knaben Meldeklasse A Kleinschüler Meldeklasse A	Ingrid Bauer			
Knaben Meldeklasse B und C	Karin Schäfer			
Kleinschüler Meldeklasse B und C Kleinstschüler Meldeklasse A und B Kleinstschüler U8	Heiko Arlt Walter Hinterdobler			
Natureisligen	nach Bedarf			

Die erforderlichen Kontaktdaten erhalten die Vereine mit gesonderter Liste.

Spielausschuß

Beisitzer	Der Spielausschuß setzt sich zusammen aus dem EHO und zwei Beisitzer. Die beiden Beisitzer werden vom EHO aus dem Kreis der Regional-Obleuten berufen. (siehe Eishockeyordnung Art. 2 Ziffer 3)			
-----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

Funktion	Vorname/Name Anschrift	Telefon Privat	Telefon Geschäft	Telefax
----------	---------------------------	-------------------	---------------------	---------

Spielgericht Vorsitzender	Peter Rademacher			
Stellvertreter	Axel v. Brocke			

Beisitzer	Richard Ott			
Ersatzbeisitzer	Hans Stöckert Martin Liedl			

Berufungsgericht Vorsitzender	Dr. Robert Heusinger			
Beisitzer	Jürgen Flörcke			
Ersatzbeisitzer	Rudi Häberlein			

SPIELMODUS SENIOREN

1. Ablauf der Meisterschaft

1.1 Beginn und Ende der Meisterschaft

Der Spielgruppenleiter kann bei Spielnachholungen Ausnahmen festsetzen.

2. Spielmodus

2.1 Bayernliga

2.1.1 Der nachstehende Spielmodus hat für die Wettkampfsaison 2012/2013 Gültigkeit. Punkte und Tore aus der Vorrunde werden nicht in die Aufstiegs-Runde bzw. Abstiegs-Runde übernommen.

Punktwertung

- a) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.
- b) Ein Sieg nach einem Penaltyschießen wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Penaltyschießen mit 1 Punkt gewertet.

2.1.2 Vorrunde

Terminatung: *Auf Vorschlag der Vereine werden die Platzierungen aus der Saison 2011/2012 als Platzziffern vergeben. Die beiden Aufsteiger erhalten die Platzziffern 13 (Landesliga-Meister) und 14 (2. Platzierter) sowie Platzziffer 15 für den Nachrücker.*

15 Mannschaften, Einfachrunde mit Hin- und Rückspiel. (= 30 Spieltage)
Doppelspieltage jeweils freitags und sonntags.

Beginn: **05.10.2012**

Ende: **27.01.2013**

Ausweichtermine: 01.11.2012, 28.12.2012

Nachholtermine: 18.01.2013, 20.01.2013

2.1.3 Bayerische Meisterschaft Zwischenrunde

Gespielt wird in zwei Gruppen mit Hin- und Rückspiel

Gruppe A: die Plätze 1/3/5/8/10 der Vorrunde

Gruppe B: die Plätze 2/4/6/7/9 der Vorrunde

Beginn: **01.02.2013**

Ende: **03.03.2013**

Halbfinale

a) Sieger Gruppe A gegen Zweiter Gruppe B

b) Sieger Gruppe B gegen Zweiter Gruppe A

Modus: best of three

Termine: 10.03.2013

15.03.2013

17.03.2013

Finale

Sieger der beiden Halbfinalspiele

Modus: best of five

Termine: 22./24./26./28./30.03.2013

Spiel um Platz 3

Verlierer der beiden Halbfinalspiele

Modus: best oft three

Heimrecht im Finale bzw. Spiel um Platz 3 hat zuerst die in der Vorrunde besser platzierte Mannschaft.

2.1.4 Abstiegs-Runde

Gruppe C: die Plätze 11 bis 15 der Vorrunde spielen eine Einfachrunde.

Beginn: **01.02.2013**

Ende: **03.03.2013**

Der Erstplatzierte dieser Runde hat sich für die Wettkampfsaison 2013/2014 der Bayernliga qualifiziert.

Halbfinale

Platz 2 gegen Platz 5 der Abstiegsrunde
Platz 3 gegen Platz 4 der Abstiegsrunde

Modus: best of three

Termine: 10./15./17.03.2013

Heimrecht hat zuerst die in der Vorrunde besser platzierte Mannschaft

Finale

Verlierer der beiden Halbfinalspiele

Modus: best of five

Termine: 22./24./26./28./30.03.2012

Heimrecht hat zuerst die nach der Vorrunde besser platzierte Mannschaft.

Platz 14

Sieger der beiden Halbfinalspiele

Modus: best of three

Termine: 22./24./28.03.2013

2.1.5 Aufstieg in eine DEB-Liga

Der Bayerische Meister hat die sportliche Qualifikation um sich beim DEB für die Aufnahme in die niedrigste DEB-Liga, oder falls vorgesehen, für die erforderliche Relegation zu bewerben.

Verzichtet der Bayerische Meister auf sein Bewerbungsrecht, oder wird er vom DEB nicht zum Spielbetrieb zugelassen, so kann sich der Vizemeister (Zweiter der Bayerischen Meisterschaft) als Nachrücker an Stelle des Bayerischen Meisters bewerben.

Steigt keiner der beiden Qualifikanten auf, aus welchen Gründen auch immer, so können sich andere Vereine/Mannschaften nicht an deren Stelle bewerben, da sie keine sportliche Qualifikation für einen Aufstieg in eine DEB-Liga besitzen.

2.1.6 Abstieg in die Landesliga:

Der Verlierer des **Abstiegs-Finales** ist Direktabsteiger in die Landesliga. Bedingt durch den gleitenden Auf- und Abstieg können weitere Absteiger nicht generell ausgeschlossen werden

2.1.7 bleibt frei**2.1.8 Kostenregelung bei Halbfinal- und Finalspiel**

Die Kostenregelung für den Gast bei einem 3. oder 5. Spiel ist in der SpO DEB nicht geregelt. Art. 26, Ziffer 4. und 5. regeln lediglich Entscheidungsspiele und Spielwiederholungen.

Der Sportausschuss des BEV vertritt nach eingehender Diskussion die Auffassung, dass der BEV hierfür keine Regelung treffen kann, da hier zu viele unterschiedliche Voraussetzungen, speziell bei den Entfernungen, zu klären wären. Vielmehr wird den Vereinen empfohlen, hier einvernehmliche bilaterale Vereinbarungen vor Saisonbeginn zu treffen.

2.1.9 Trikotregelung:

Heimmannschaft = *helles Trikot*
Auswärtsmannschaft = *dunkles Trikot*

2.1.10 Steigen Mannschaften, aus welchen Gründen auch immer, während der laufenden Saison aus dem Meisterschaftsspielbetrieb aus, so kommt Art. 32, Ziffer 1 – 4 SpO DEB zur Anwendung.

2.2 Landesliga

2.2.1 Der nachstehende Spielmodus (Beschluss Eishockey-Kommission) hat für die Wettkampfsaison 2012/2013 Gültigkeit. Er basiert auf einen Beschluss der Eishockeykommission vom 23.09.2009.

Die sportliche Qualifikation erfolgt nach den Platzierungen der Vorsaison.

2.2.2 Vorrunde (= VR)

Terminatung bis 10.08.2012

Einfachrunde

Gruppen: *Nord/Ost mit 12 Vereinen; Süd/West mit 15 Vereinen*

Terminrahmen:

Beginn aller Gruppen : **05.10.2012**

Ende aller Gruppen : **24.02.2013**

(Der 15.02., 16.02. und der 17.02.2013 sind für Nachholspiele unbedingt freizuhalten).

Termin für Aufstiegs-Verzichterklärung: 31.01.2013

Die Verzichterklärung muss schriftlich bei der BEV-Geschäftsstelle eingereicht werden.

2.2.3 Bayerische Meisterschaft (= BY-MS)

Diese Meisterrunde kommt nur zur Durchführung, wenn einer der beiden Erstplatzierten jeder Gruppe einen Aufstiegsverzicht erklärt hat.

Teilnehmer: Platz 1 und 2 der beiden Gruppen N/O und S/W

Platz 1 Gruppe N/O – Platz 1 Gruppe S/W

Platz 1 Gruppe S/W – Platz 1 Gruppe N/O

Spiel um Platz 3

Platz 2 Gruppe N/O – Platz 2 Gruppe S/W

Platz 2 Gruppe S/W – Platz 2 Gruppe N/O

(Spielmodus siehe BZL Ziff. 2.3.4)

Termin: wird nach dem 31.12.2012 bekanntgegeben

Aufstiegsrunde zur Bayernliga (wenn einer der zwei Erstplatzierten Aufstiegsverzicht erklärt hat)

Teilnehmer: die zwei Bestplatzierten jeder Gruppe, die keinen Aufstiegsverzicht erklärt haben.

Halbfinale:

Platz 1 N/O gegen Platz 2 S/W

Platz 1 S/W gegen Platz 2 N/O

Hin- und Rückspiel (Spielmodus siehe BZL Ziff. 2.3.4)

Termin: wird nach dem 31.12.2012 bekanntgegeben.

Finale:

Sieger der beiden Halbfinals

(Spielmodus siehe BZL Ziff. 2.3.4)

Die beiden Finalteilnehmer sind Direktaufsteiger in die Bayernliga.

Der Sieger des Finales ist Bayerischer Meister.

*Spiel um Platz 3 und 4:
Verlierer der beiden Halbfinals*

Hat ein Verein Aufstiegsverzicht erklärt, wird der nächstplatzierte der jeweiligen Gruppe zu den Spielen um den Aufstieg herangezogen. Diese Nachrückregelung ist nur bis zum Viertplatzierten der jeweiligen Gruppe möglich. Sollte ein weiterer Teilnehmer benötigt werden, werden Vereine bis zum maximal Viertplatzierten der anderen Gruppe herangezogen.

Bayerische Meisterschaft und Aufstieg zur Bayernliga (wenn keiner der zwei Erstplatzierten Aufstiegsverzicht erklärt hat)

Teilnehmer: die zwei Erstplatzierten jeder Gruppe.

Halbfinale:

Platz 1 N/O gegen Platz 2 S/W

Platz 1 S/W gegen Platz 2 N/O

Hin- und Rückspiel (Spielmodus siehe BZL Ziff. 2.3.4)

Finale:

Sieger der beiden Halbfinals

(Spielmodus siehe BZL Ziff. 2.3.4)

Die beiden Finalteilnehmer sind Direktaufsteiger in die Bayernliga.

Der Sieger des Finales ist Bayerischer Meister.

*Spiel um Platz 3 und 4:
Verlierer der beiden Halbfinals*

Termine werden rechtzeitig bekanntgegeben.

2.2.4 Abstieg

Die zwei letztplatzierten jeder Gruppe sind die Absteiger in die jeweilige Bezirksliga. Zur Erreichung der Gruppenstärke (14 Mannschaften) kommt der gleitende Auf- und Abstieg zur Anwendung.

2.2.5 Trikotregelung:

Heimmannschaft = **helles Trikot**

Auswärtsmannschaft = **dunkles Trikot**

2.3 Bezirksliga

2.3.1 Sportliche Qualifikation

Nach den Platzierungen der Vorsaison und Neuanmeldungen.

2.3.2 Gruppen-Meisterschaft

4 regionale Gruppen zu je 8 Mannschaften (Änderung möglich) spielen eine Einfachrunde mit Hin- und Rückspielen.

Terminrahmen:

Terminatung bis 10.08.2012

Beginn : **19.10.2012**

Ende : **24.02.2013**

Event. erforderliche Nachholspiele müssen am 15., 16. 17.02.2013 ausgetragen werden.

Termin für Aufstiegsverzichtserklärung **31.01.2013**

Die Verzichtserklärung muss schriftlich bei der BEV-Geschäftsstelle eingereicht werden.

2.3.3 Meisterrunde

Die Gruppensieger ermitteln den Bayerischen Meister im k.o. System mit Hin- und Rückspiel. Teilnahme ist Pflicht.

Halbfinale : **01.03.2013 – 03.03.2013**

Spiel A: Sieger Gruppe *Nord* - Sieger Gruppe *West*

Spiel B: Sieger Gruppe *Ost* - Sieger Gruppe *Süd*

Heimrecht hat zuerst die Mannschaft, die aus der Vorrunde das schlechtere Punkte- bzw. Torverhältnis mitbringt.

Finale : **08.03.2013 – 10.03.2013**

Sieger aus Begegnung A) - Sieger aus B)

Heimrecht hat zuerst die Mannschaft, die aus dem Halbfinale die schlechtere Tordifferenz mitbringt.

Spiele um Platz 3 u. 4 : **08.03.2013 – 10.03.2013**

Verlierer A) - Verlierer B)

Heimrecht hat zuerst die Mannschaft, die aus dem Halbfinale die schlechtere Tordifferenz mitbringt.

Ein Tausch des Heimrechtes ist in allen Fällen dann möglich, wenn die Spielgegner damit einverstanden sind.

2.3.4 Entscheidungsspiele finden nicht statt. Steht nach Ende des 2. Spieles kein Sieger (**Punkt- und Torverhältnis**) aus beiden Begegnungen fest, so ist das Spiel einmalig um 10 Minuten zu verlängern, jedoch nur solange, bis ein Tor erzielt wird (keine neue Eisbereitung). Ist nach Ende der Verlängerung kein Sieger ermittelt, erfolgt Penaltyschießen gemäß Art. 26, Ziffer 4.2 der SpO DEB (Verfahrensweise: siehe Anlage Q).

2.3.5 Aufstieg zur Landesliga

Der jeweilige Gruppensieger ist Direktaufsteiger zur Landesliga. Verzichtet der Gruppensieger auf sein Aufstiegsrecht, so geht das Aufstiegsrecht auf den Zweitplatzierten dieser Gruppe über. Wird in der betreffenden Landesligagruppe ein Nachrücker benötigt, so kann der Zweitplatzierte das Aufstiegsrecht wahrnehmen.

Nimmt weder der Gruppensieger noch der Zweitplatzierte das Aufstiegsrecht wahr, so verbleibt der ursprüngliche Absteiger in der Landesliga.

2.4 Bayernkrug

2.4.1 Spielmodus

K.o.-System mit Hin- und Rückspiel (Modus: Best of two)

Achtelfinale mit 16 Mannschaften.

Gehen mehr Meldungen ein, werden Qualifikationsspiele nach regionalen Gesichtspunkten angesetzt. Die Paarungen des Achtelfinals werden nach regionalen Gesichtspunkten ausgelost.

2.4.2 Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind mit Ausnahme von Mannschaften der Bayernliga alle zum Meisterschafts- und Freundschaftsspielbetrieb des BEV gemeldeten Seniorenmannschaften

Mannschaften anderer LEV können nicht teilnehmen.

Teilnehmerzahl: mindestens 16; maximal 32 Mannschaften.

Der Sieger des Finales erhält einen „Bayernkrug“.

2.4.3 Meldung

Meldungen bis **15.08.2012** mit Anmeldebogen schriftlich an die BEV-Geschäftsstelle.

2.4.4 Termine

Die Spiele der Runden 1 und 2 sind zwischen den betreffenden Vereinen frei vereinbar und müssen binnen **7 Tagen** nach Bekanntgabe der Paarungen dem Spielgruppenleiter benannt werden.

Vereine, die am Bayernkrug teilnehmen, können für die Termine des Halbfinals sowie für das Finale keine Meisterschafts- oder Freundschaftsspiele terminieren.

Die Termine werden vor den Termintagungen bekanntgegeben.

2.4.5 Halbfinale/Finale

Austragung mit Hin- und Rückspiel. Heimrecht hat zuerst die Mannschaft, die das schlechtere Torverhältnis aus den vorherigen Begegnungen (Addition beider Spiele) mitbringt. Ein Tausch ist im beiderseitigen Einvernehmen möglich.

2.4.6 Entscheidungsspiele finden nicht statt. Steht nach Ende des 2. Spieles kein Sieger (**Punkt- und Torverhältnis**) aus beiden Begegnungen fest, so ist das Spiel einmalig um 10 Min. zu verlängern, jedoch nur solange, bis ein Tor erzielt wird (keine neue Eisbereitung). Ist nach Ende der Verlängerung kein Sieger ermittelt, erfolgt Penaltyschießen gem. Art. 26, Ziff. 4.2 der SpO DEB. (Verfw: s. Anlg. Q).

2.4.7 Nichtantreten, Spielabbruch oder Nichtaustragung einer terminierten Begegnung werden nach den geltenden Satzungen und Ordnungen geahndet. Werden die vom Spielgruppenleiter festgesetzten Paarungen und Termine von den Vereinen nicht angenommen, so erfüllt dies den Tatbestand „**Nichtantreten**“.

2.4.8 Gastspieler

Spieler mit einer nationalen oder internationalen Gastspielgenehmigung dürfen für Spiele des Pokalwettbewerbs „Bayernkrug“ nicht eingesetzt werden.

SPIELMODUS FRAUEN

1. Bundesliga

Hinweis:

Für die Bundesliga und die Aufstiegsrunde zur Bundesliga gelten die Durchführungsbestimmungen des Deutschen Eishockey-Bundes.

1.1 Aufstieg zur Frauen-Bundesliga 2012/2013

Teilnehmer

- 1.1.1 Der Erstplatzierte der Frauen-Landesliga spielt in einem Hin- und Rückspiel gegen den Meister aus Baden-Württemberg den Aufstieg zur Frauen-Bundesliga (Termine in der Zeit **22.02.2013 – 17.03.2013**) aus.
- 1.1.2 Verzichtet einer der Meister (Aufstiegsverzicht), so ist der Nichtverzichtende der Direktaufsteiger.

2. Landesliga

2.1 Spielmodus

Termin für die Aufstiegs-Verzichtserklärung: 31.12.2011

Die Verzichtserklärung muß schriftlich bei der BEV-Geschäftsstelle eingereicht werden.

2.1.1 Meisterrunde

Terminatagung: **08.09.2012**

In einer eingleisigen Liga (6 – 12 Mannschaften) wird in einer Einfachrunde (Hin- und Rückspiel) der Bayerische Meister der Frauen-Landesliga ermittelt.

Beginn: **26.10.2012**

Ende: **17.02.2013**

Hinweis:

Doppellizenz:

Siehe Durchführungsbestimmungen BEV, Ziffer 3.1.10

Achtung:

Gruppeneinteilung:

Siehe Durchführungsbestimmungen BEV, Ziffer 1.3.9.2

SPIELMODUS NACHWUCHS

1. Ablauf der Meisterschaft

1.1 Meisterschaftsbeginn

Meisterschaftsbeginn aller Bayernligen ist der **06.10.2012**

Beginn aller anderen Meisterschaftsrunden wird auf den Termintagungen, nach Absprache mit den Vereinen, festgelegt.

1.2 Meisterschaftsende

Vorrunden- und Endrundenspiele müssen bis Ende März eines jeden Jahres abgeschlossen sein, wobei der Spielgruppenleiter während der Saison Änderungen vornehmen kann (Beschluss MV vom 06.06.1998).

2. Spielmodus Junioren (Bundesliga, Bayern-, Landes- und Bezirksliga)

2.1 Bundesliga (BL)

Gewertet werden die Spiele der bayerischen Mannschaften untereinander im Rahmen der **Doppelrunde** des DEB. (**Für die Auswertung ist eine Kopie des Spielberichtes durch den Heimverein der Spielberichtsprüfstelle Bayern zuzusenden**).

Die Mannschaft, die Platz eins belegt, ist Bayerischer Meister der Junioren-Bundesliga.

2.2 Bayernliga (BYL)

In einer 8-er Liga (**Doppelrunde**) wird bis zum **10.03.2013** der Bayerische Meister ermittelt.

Die Mannschaft, die Platz eins belegt, ist Bayerischer Meister der Junioren-Bayernliga.

Der Erstplatzierte der Bayernliga spielt in einem Hin- und Rückspiel gegen den Meister aus Baden-Württemberg den Aufstieg zur Junioren-Bundesliga (Termin: **15./16./17.03.2013 BY – BW, 22./23./24.03.2013 BW – BY**) aus.

Der Letztplatzierte steigt in die Landesliga ab.

2.3 Landesliga (LL)

In einer 8-er Liga (**Doppelrunde**) wird bis zum **17.03.2013** der Bayerische Meister ermittelt.

Die Mannschaft, die Platz eins belegt, ist Bayerischer Meister der Junioren-Landesliga.

Der Erstplatzierte der Landesliga steigt in die Bayernliga auf.

Die beiden Letztplatzierten der Landesliga steigen in die Bezirksliga ab.

2.4 Bezirksliga (BZL)

Die Bezirksliga umfasst alle übrigen Kunsteisvereine laut eingegangener Meldungen. Es wird in einer Runde – je nach Beteiligung – der Bayerische Meister der Bezirksliga, oder in regionalen Gruppen in Hin- und Rückspiel bis zum **17.02.2013** die Platzierung ermittelt.

Wird in regionalen Gruppen gespielt, qualifizieren sich für die Endrunde bei zwei Gruppen die ersten Zwei einer Gruppe, bei drei und mehr Gruppen nur die Gruppenersten.

Die Teilnehmer an der Endrunde spielen ab **22.02.2013** bis zum **17.03.2013** in Hin- und Rückspiel den Bayerischen Meister der Bezirksliga aus.

Die Mannschaft, die Platz eins belegt, ist Bayerischer Meister der Junioren-Bezirksliga.

Der Erste und Zweite der Endrunde steigen in die Landesliga auf.

2.5 Natureisliga

Die Natureisliga umfasst alle Mannschaften der Natureis-Vereine laut eingegangener Meldungen. Es wird je nach Beteiligung in einer Einfach- oder Doppelrunde der Bayerische Meister der Natureisliga ermittelt. (Mindestanzahl pro Liga: **4 Mannschaften**).

Terminrahmen:

Beginn : **07.12.2012**
Ende : **24.02.2013**

WICHTIGER HINWEIS:

Alle Spiele der Natureisliga werden auf Kunsteis ausgetragen.

Sollte an einem vereinbarten Spieltermin (Kunsteis) die Witterung die Durchführung des Spieles auf Natureis zulassen, kann die Begegnung dorthin verlegt werden.

Diese muß am gleichen Tage ausgetragen werden.

Für die Einteilung der Schiedsrichter ist spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn die Spielpaarung mit der Spiel-Nummer beim zuständigen Regional-Schiedsrichter-Obmann anzumelden.

Angemeldete Spiele, die nicht durchgeführt wurden, sind zu werten

3. Spielmodus Jugend (DNL, Bundesliga, Bayern-, Landes- und Bezirksliga)

3.1 DNL (=Deutsche Nachwuchsliga)

Gewertet werden die Spiele der bayerischen Mannschaften untereinander im Rahmen der **Doppelrunde** des DEB. **(Für die Auswertung ist eine Kopie des Spielberichtes durch den Heimverein der Spielberichtsprüfstelle Bayern zuzusenden).**

Die Mannschaft, die Platz eins belegt, ist Bayerischer Meister der Deutschen Nachwuchsliga.

3.2 Bundesliga, Gruppe Süd (BL-S)

Gewertet werden die Spiele der bayerischen Mannschaften untereinander im Rahmen der **Doppelrunde** des DEB. **(Für die Auswertung ist eine Kopie des Spielberichtes durch den Heimverein der Spielberichtsprüfstelle Bayern zuzusenden).**

Die Mannschaft, die Platz eins belegt, ist Bayerischer Meister der Jugend-Bundesliga Süd.

3.3 Bayernliga (BYL)

In einer 8-er Liga (**Doppelrunde**) wird bis zum **10.03.2013** der Bayerische Meister ermittelt.

Die Mannschaft, die Platz eins belegt, ist Bayerischer Meister der Jugend-Bayernliga.

Der Erstplatzierte der Bayernliga spielt in einem Hin- und Rückspiel gegen den Meister aus Baden-Württemberg den Aufstieg zur Jugend-Bundesliga Süd (Termin: **15./16./17.03.2013 BW – BY, 22./23./24.03.2013 BY - BW**) aus.

Der Letztplatzierte steigt in die Landesliga ab.

3.4 Landesliga (LL)

In einer 8-er Liga (**Doppelrunde**) wird bis zum **17.03.2013** der Bayerische Meister ermittelt.

Die Mannschaft, die Platz eins belegt, ist Bayerischer Meister der Jugend-Landesliga.

Der Erstplatzierte steigt in die Bayernliga auf.

Die beiden Letztplatzierten der Landesliga steigen in die Bezirksliga ab.

3.5 Bezirksliga (BZL)

Die Bezirksliga umfasst alle übrigen Kunsteinvereine laut eingegangener Meldungen. Es wird in einer Runde – je nach Beteiligung – der Bayerische Meister der Bezirksliga oder in regionalen Gruppen in Hin- und Rückspiel bis zum **17.02.2013** die Platzierung ermittelt.

Wird in regionalen Gruppen gespielt, qualifizieren sich für die Endrunde bei zwei Gruppen die ersten Zwei einer Gruppe, bei drei und mehr Gruppen nur die Gruppenersten.

Die Teilnehmer an der Endrunde spielen ab **22.02.2013** bis zum **17.03.2013** in Hin- und Rückspiel den Bayerischen Meister der Bezirksliga aus.

Die Mannschaft, die Platz eins belegt, ist Bayerischer Meister der Jugend-Bezirksliga.

Der Erste und der Zweite der Endrunde steigen in die Landesliga auf.

3.6 Natureisliga

Siehe Ziffer 2.5 bei Natureisliga.

4 Spielmodus Schüler (Bundesliga, Bayern-, Landes- und Bezirksliga)**4.1 Bundesliga, Gruppe Süd (BL-S)**

Gewertet werden die Spiele der bayerischen Mannschaften untereinander im Rahmen der **Doppelrunde** des DEB. (**Für die Auswertung ist eine Kopie des Spielberichtes durch den Heimverein der Spielberichtsprüfstelle Bayern zuzusenden**).

Die Mannschaft, die Platz eins belegt, ist Bayerischer Meister der Schüler-Bundesliga Süd.

4.2 Bayernliga (BYL)

In der Saison 2012/2013 spielen 12 Mannschaften entsprechend den sportlichen Platzierungen aus der Saison 2011/2012 eine Einfachrunde.

Terminrahmen:

Beginn: 07.10.2012

Ende: 10.03.2013

Der Erstplatzierte ist Bayerischer Meister der Schüler-Bayernliga.

Der Erstplatzierte der Bayernliga spielt in einem Hin- und Rückspiel gegen den Meister aus Baden-Württemberg den Aufstieg zur Schüler-Bundesliga (Termin: 15./16./17.03.2013 BY – BW, 22./23./24.03.2013 BW – BY) aus.

Steigt keiner der beiden Qualifikanten, aus welchen Gründen auch immer auf, sind weitere Nachrücker nicht vorgesehen.

Die Platzierten **11 und 12** der Saison 2012/2013 steigen direkt in die Landesliga ab.

4.3 Landesliga (LL)

In der Saison 2012/2013 spielen 12 Mannschaften entsprechend den sportlichen Platzierungen aus der Saison 2011/2012 eine Einfachrunde.

Terminrahmen:

Beginn: 13.10.2012

Ende: 17.03.2013

Der Erstplatzierte ist Bayerischer Meister der Schüler-Landesliga. Der Erst- und Zweitplatzierte steigen in die Bayernliga auf.

Die Platzierten **11 und 12** der Saison 2012/2013 steigen direkt in die Bezirksliga ab.

4.4 Bezirksliga (BZL)

Die Bezirksliga umfasst alle übrigen Kunsteisvereine laut eingegangener Meldungen. Es wird in einer Runde – je nach Beteiligung – der Bayerische Meister der Bezirksliga oder in regionalen Gruppen in Hin- und Rückspiel bis zum **17.02.2013** die Platzierung ermittelt. Gespielt wird in jeder Gruppe eine Einfachrunde.

Wird in regionalen Gruppen gespielt, qualifizieren sich für die Endrunde bei zwei Gruppen die ersten Zwei einer Gruppe, bei drei und mehr Gruppen die Gruppenersten.

Die Teilnehmer an der Endrunde spielen ab **22.02.2013** bis zum **17.03.2013** in Hin- und Rückspiel den Bayerischen Meister der Bezirksliga aus.

Der Erstplatzierte der Endrunde ist Bayerischer Meister der Schüler-Bezirksliga. In der Saison 2012/2013 steigen der Erst- und Zweitplatzierte der Endrunde in die Landesliga auf.

Terminrahmen:

Beginn: 20.10.2012

Ende: 17.02.2013

Meisterrunde:

Beginn: 22.02.2013

Ende: 17.03.2013

4.5 Natureisliga

Siehe Ziffer 2.5 bei Natureisliga.

5. Spielmodus Knaben (Meldeklasse A, B und C)**5.1 Meldeklasse A**

Die zum Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften werden nach Bewertung und Maßgabe des BEV-Sportausschusses und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorsaison in drei Ligen (Meldeklasse A, B und C) eingestuft.

In der Saison 2012/2013 spielen 14 Mannschaften in 2 regionalen Gruppen eine Einfachrunde. Platz 1 – 4 und Platz 5 – 7 jeder Gruppe spielen anschließend in einer Einfachrunde die Plätze aus.

Spielorte: bayernweit

Terminrahmen

Beginn: 06.10.2012

Ende: 10.03.2013

5.2 Meldeklasse B

In der Saison 2012/2013 spielt die Meldeklasse B mit 22 Mannschaften in 2 Gruppen zu je 11 Mannschaften pro Gruppe eine Einfachrunde.

Spielorte: überregional

Terminrahmen

Beginn: 14.10.2012

Ende: 10.03.2013

5.3 Meldeklasse C

Die Meldeklasse C umfasst alle übrigen Kunsteisvereine laut eingegangener Meldungen.

Es wird in einer Runde – je nach Beteiligung – in regionalen Gruppen in Hin- und Rückspiel bis 17.03.2013 eine Einfachrunde gespielt.

Stehen in einer Gruppe weniger als 6 Mannschaften zur Verfügung wird eine Doppelrunde gespielt.

Terminrahmen

Beginn: 20.10.2012

Ende: 17.03.2013

6. Spielmodus Kleinschüler

Die zum Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften werden nach Bewertung und Maßgabe des BEV-Sportausschusses und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorsaison in drei Ligen (Leistungsklassen A, B und C) eingestuft.

Die Spiele werden in allen Leistungsklassen auf Großfeld ausgetragen.

6.1 Leistungsklasse A

In der Saison 2012/2013 spielt die Leistungsklasse A in zwei Gruppen mit je 6 Mannschaften eine Einfachrunde. Die Plätze 1 – 3 und 4 – 6 je Gruppe spielen in einer weiteren Einfachrunde die Plätze aus.

Nachstehende Kriterien sind Mindervoraussetzungen für die Einstufung in die Leistungsklasse A:

- * Jahrgänge 2001 - 2004
- * Mindest-SOLL-Stärke **22 + 2**
- * Mindest-SPIEL-Stärke **15 + 1**
- * Spielorte: bayernweit
- * Überdachte Halle
- * kein Auf-/Abstieg
- * Großfeld
- * normale Scheibe
- * Spielzeit 3 x 20 Minuten
- * große Tore

Terminrahmen:

Beginn: 06.10.2012

Ende: 10.03.2013

Erste Runde

In 4-er bzw. 5-er Gruppen mit jeweils vier Mannschaften pro Turnier werden die Teilnehmer der zweiten Runde ermittelt.

Für die zweite Runde qualifizieren sich die ersten Zwei einer jeden Gruppe, die in neue 4-er Gruppen eingeteilt werden.

Die restlichen Mannschaften werden in 4-er bzw. 5-er Gruppen eingeteilt.

Terminrahmen:

Beginn : 13.10.2012
Ende : 16.12.2012

Zweite Runde

In 4-er bzw. 5-er Gruppen mit jeweils vier Mannschaften pro Turnier wird die Platzierung ermittelt.

Terminrahmen:

Beginn : 12.01.2013
Ende : 17.03.2013

Spielmodus 1:

Turnier 1	Mannschaft A	-	Mannschaft B	Feld 1
	Mannschaft C	-	Mannschaft D	Feld 2
	Mannschaft B	-	Mannschaft C	Feld 1
	Mannschaft D	-	Mannschaft A	Feld 2
	Mannschaft C	-	Mannschaft A	Feld 1
	Mannschaft D	-	Mannschaft B	Feld 2

Turnier 2 dto

Turnier 3 dto

Turnier 4 dto

Turniergestaltung für 5 Mannschaften
wie oben, grundsätzlich setzt eine Mannschaft aus.

Spielzeit: **Leistungsklasse A** **32 Minuten durchgehend**
 Leistungsklasse B **24 Minuten durchgehend**

7.1 Bestimmungen für die Durchführung der Turniere**7.1.1 Spielstärke**

An einem Turnier können beliebig viele Spieler teilnehmen. Pro Spiel dürfen jedoch nur 20 Feldspieler und 2 Torhüter zum Einsatz kommen.

7.1.2 Zusammensetzung der Mannschaft

Eine Mannschaft darf gleichzeitig während des Spieles nicht mehr als fünf Spieler (einschließlich Torhüter) auf dem Eis haben.

7.1.3 Kennzeichnung der Blöcke

Die Blöcke müssen mit farbigen Armbinden am rechten Oberarm wie folgt gekennzeichnet werden (gem. Beschluss MV vom 06.06.1998):

- Block I = rot

- Block II = gelb
- Block III = grün
- Block IV = blau
- Block V = weiß

7.1.4 Ausweisungspflicht

Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist für jeden Spieler eine gültige Spielberechtigung (Spielerpass, kein Passersatz) vorzulegen.

Der Spieler muss das 6. Lebensjahr vollendet haben und aus versicherungsrechtlichen Gründen in jedem Fall Mitglied des Vereins sein.

7.2 Spielfeld

7.2.1 Lage der Spielfelder

Die Spielfelder sind quer zur Eisbahn (**blaue Linie**) in den beiden Endzonen.

7.2.2 Abgrenzung des Spielfeldes

Die offenen Seiten zur neutralen Zone sind mit Balken abzugrenzen, um das Hinausrutschen des Pucks zu verhindern.

7.2.3 Abmessung und Farbe der Begrenzungsbalken

(1) Die Balken müssen zwischen 10 cm 15 cm hoch sein.

(2) Die Balken dürfen nicht breiter als 30 cm sein.

(3) Die farbliche Gestaltung der Balken (Naturholz oder mit Farbe gestrichen) wird den Vereinen überlassen.

7.2.4 Aufstellung der Tore

Die Tore sind mittig an den Schmalseiten des Spielfeldes im Abstand von 3 Metern (Torpfohlen) von der Bande zu positionieren.

7.3 Spielregeln

Mindestspielstärke

Leistungsklasse A = 16 + 1

Leistungsklasse B = 13 + 1

7.3.1 Spielberichte

(1) Die Feldspieler sind Blockweise, ohne Berücksichtigung der Spielerposition, unter Angabe der Blockfarbe vor Spielbeginn in den Spielbericht einzutragen.

(2) Für die Einteilung bzw. Bezeichnung der Blöcke und evtl. Änderungen trägt ausschließlich der jeweilige Mannschaftsführer die Verantwortung. Er hat sich von der Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht zu überzeugen und diese mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

(3) Die Spielberichte sind spätestens einen Tag nach dem Turnier vom durchführenden Verein an die Spielberichtsprüfstelle einzusenden.

7.3.2 Spielablauf

(1) Es wird gleichzeitig auf zwei Spielfelder gespielt.

- (2) Spielbeginn ist gleichzeitig auf beiden Spielfeldern. Die Spielleiter werfen die Scheibe nach erfolgter Aufstellung zum Eröffnungsbully ein.
Im Spiel ist nach 60 Sekunden gleichzeitig ein „Fliegender Wechsel“ auf beiden Spielfeldern durchzuführen. Auf die Ansage „Zeit“ werden komplett alle 4 Feldspieler gewechselt. Ein Austausch von 1, 2 oder 3 Spielern ist nicht erlaubt. Der scheibeführende Spieler muss die Scheibe zum Zeitpunkt der „Ansage“ in seine eigene Spielhälfte zurückspielen, außer er befindet sich über der gedachten Mittellinie (SR entscheidet die Position) und hat keinen Gegenspieler mehr vor sich, außer den Torhüter. Er muss die Aktion abschließen und sich anschließend sofort zu seiner Spielbank zum Wechsel begeben.
Bei einem erzielten Tor muss sich der erfolgreiche Block hinter die gedachte Mittellinie begeben, (oder) den eigenen Torwart abklatschen) Der Torwart einer Mannschaft die ein Tor hinnehmen musste, legt die Scheibe hinter seinem Tor ab und das Spiel wird von seinen Mitspielern ohne Unterbrechung weitergeführt.
- (3) Mannschaften, mit 2 Torhütern **können bei jedem Wechsel fliegend mitwechseln. Es wäre wünschenswert, wenn beide Torhüter gleich viel Eiszeit erhielten.**
Der zweite Torhüter kann auch als Feldspieler zum Einsatz kommen, er muss aber vor Spielbeginn als Feldspieler im Spielbericht aufgeführt sein.
- (4) Jeder Block besteht aus mindestens **vier** Spielern
Die Anzahl der Blöcke, mit denen die Mannschaft zu spielen hat, ergibt sich aus der Anzahl der Feldspieler, geteilt durch vier. Darüber hinaus können in jedem Block weitere Spieler eingesetzt werden, jedoch darf die Stärke der einzelnen Blöcke um nicht mehr als einen differieren. Die Spieler sind farblich gleich, wie der Block, in dem sie eingesetzt werden, zu kennzeichnen.

Verfahrensweise:

Anzahl Feldspieler	Anzahl Spieler im Block				
	rot	gelb	grün	blau	weiß
13	4	4	5	-	-
14	4	5	5	-	-
15	5	5	5	-	-
16	4	4	4	4	-
17	4	4	4	5	-
18	4	4	5	5	-
19	4	5	5	5	-
20	4	4	4	4	4

- (5) **Der Spielleiter „RICHTET“ nicht, sondern Beaufsichtigt das Spiel.**
Jeder Spielleiter hat eine zweite Scheibe bei sich, die er bei einer unspielbaren oder das Spielfeld verlassende Scheibe unter Ruf „Neue Scheibe“ ins Spiel bringt.
Bei einer Strafe wird das Spiel nicht unterbrochen, sondern der Spielleiter begibt sich zu dem sich verfehlenden Spieler und teilt diesem verbal oder durch Zeichen mit, dass er sich zu seiner Spielerbank (Trainer) begeben soll und für die restliche Dauer des Einsatzes nicht mehr am Spiel teilnehmen darf. Weitergespielt wird 3 gegen 4 Spieler usw. bis zum nächsten Wechsel.
Bei Verletzung eines Spielers ist das Spiel auf dem jeweiligen Spielfeld zu unterbrechen. Fortgesetzt wird das Spiel nach einer weiteren Ansage „Zeit“. **Erhält ein Spieler eine große Strafe + automatische SpD oder eine SpD, so ist der Spieler für das nächste Turnierpiel gesperrt.** Bei Matchstrafen bleibt er bis zur

Entscheidung der Verbandsinstitutionen gesperrt. Erhält der Spieler die Spieldauer-Disziplinarstrafe im letzten Spiel des Turniers, so hat er das 1. Spiel des nächsten Turniers auszusetzen. Ist die Wettkampfsaison nach dem Turnier in dem er die Strafe erhält beendet, wird die Sperre auf die nächste Saison übertragen (ggf. auf die neue Altersklasse).

- (6) Ein Torhüter kann „NICHT“ durch einen Feldspieler ersetzt werden.
- (7) Das Aufwärmen auf dem Eis entfällt.
- (8) Eisauflbereitung während eines Turnier`s entfällt.
- (9) Die Pause zwischen den Spielen wird auf 10 Minuten festgesetzt.
- (10) Tore werden vom Spielleiter mit internationaler Geste angezeigt und müssen von den Zeitnehmern mitgezählt und das Ergebnis im Spielbericht vermerkt werden. Große Strafen sind im Spielbericht einzutragen.
- (11) Time-out (Regel 422) wird nicht angewandt.
- (12) Ergebnisdienst entfällt.

7.3.1 Größe und Gewicht des Pucks

Gespielt wird mit einer „**Blauen Scheibe**“ (volle Scheibe ohne Bohrung)

* Größe des Pucks	75 mm Durchmesser
* Gewicht des Pucks	mindestens 115 g
	maximal 135 g

7.4 Einführung von verkleinerten Toren

Mit Beginn der Saison 1999/2000 kommen bei Kleinstschülerspielen ausschließlich Tore mit verminderten Abmessungen (Breite 140 cm, Höhe 100 cm) zum Einsatz. (Mitgliederbeschluss vom 06.06.1998 in Garching).

SCHIEDSRICHTERGEBÜHRENORDNUNG

Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 15.07.2011 werden für den Bereich des Bayerischen Eissport-Verbandes nachfolgende Durchführungsbestimmungen zur Berechnung der Schiedsrichtergebühren erlassen:

LEV – Schiedsrichtergebühren

Die ausgewiesenen Beträge sind Pauschalen und beinhalten Vergütung, Tagesspesen und Fahrtkosten. Ausnahmen sind gesondert geregelt.

Liga/Altersklassen	HSR	je LSR/SR
Bayernliga (3 Mann System. Bayernweite Einteilung)	180,-- €	110,-- €
Landesliga		100,-- €
Landesliga Frauen		70,-- €
Bezirksliga		80,-- €
Junioren Bayernliga (3 MannSystem)	120,-- €	80,-- €
Junioren LL/BZL		100,-- €
Jugend		90,-- €
Schüler		70,-- €
Knaben		55,-- €
Kleinschüler		40,-- €

Ausnahmeregelungen:

Für Spiele, deren Spielbeginn vor 09.00 Uhr oder nach 20.30 Uhr terminiert ist, wird ein Zuschlag von 25 % der jeweiligen Pauschale erhoben. Dies gilt nicht für Ganztages-Turniere, die von Vereinen eigenständig organisiert werden oder für Turniere, die mehrere Tage dauern.

Wahl der Pauschale

Die Wahl der Pauschale richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit der Vereine, nicht nach der Lizenz der Schiedsrichter.

Spiele von Vereinen mit verschiedener Spielklasse

Bei Spielen von Vereinen mit verschiedener Spielklasse zählt grundsätzlich die Spielklasse des Heimvereins.

Freundschaftsspiele mit ausländischen Mannschaften (vgl. Art. 18 SRO)

Bei Freundschaftsspielen mit ausländischen Mannschaften zählt die Altersklasse des LEV-Vereins.

Vergütung bei Turnieren

Bei Turnieren wird die Pauschale pro geleitetem Spiel (auch bei verkürzter Spielzeit) gemäß den vorstehenden Pauschalen für das 1. Spiel erhoben. Für das 2. Spiel die Pauschale um 50 % und jedes weitere Spiel um 75 % gekürzt. Diese Regelung gilt pro Spieltag.

Das Präsidium des BEV kann bei besonderen Turnieren abweichende Regelungen der Vergütung festlegen.

Spielausfall wegen höherer Gewalt

Sind die eingeteilten SR bei einem Spielausfall bereits vor Ort oder auf der Anreise, so werden die Gesamt-SR-Kosten um 30 % reduziert und zu gleichen Teilen aufgeteilt. Das nachfolgende Beispiel gilt für alle Ligen und Altersklassen:

Bayernliga Senioren	HSR	180,-- €	
	LSR 2X	220,-- €	
		400,-- €	
		Minus 30 %	120,-- €
		280,-- €: 3 = 93,34 Auszahlung pro SR	

Ausfall oder Nichterscheinen eines HSR oder LSR im 3- oder 2-Mann-System

Wenn eine HSR und ein LSR oder zwei LSR ein Spiel leiten müssen, werden die Pauschale des HSR und die eines LSR addiert. Jeder SR bekommt von diesem Betrag einen Anteil von 50 %.

Muss ein SR ein Spiel alleine leiten, erhält er dafür den 1,5 fachen Pauschalsatz. Dies gilt nur in den Ligen/Altersklassen in denen das 2-Mann-System angewendet wird.

Wenn ein eingeteilter SR nicht zum Spiel erscheint, oder wegen einer Verletzung während des Spiels ausfällt und ein Ersatz-SR einspringt, muss die Pauschale an diesen einspringenden SR ausbezahlt werden oder anteilmäßig aufgeteilt werden. Dem Verein können dadurch keine Mehrkosten entstehen.

Abrechnung der Gebühren

Die Gebühren sind, sofern im Einzelfall nicht anderes bestimmt wird, mit dem Veranstalter abzurechnen, der die Erstaufbereitung des Abrechnungsformulars als Quittung erhält. Die Zweitaufbereitung ist dem Spielbericht beizulegen. **Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gebühren 30 Minuten vor Spielbeginn an die Schiedsrichter auszuzahlen.**

Vergehen gegen die Gebührenordnung

Bei vorliegenden Vergehen in Verbindung mit der Gebührenordnung werden von den zuständigen Verbandsorganen Strafanträge gegen die betreffenden Schiedsrichter gestellt.

Spielabgabe (Einteilungsabgabe)

Jeder Schiedsrichter hat für ein von ihm geleitetes Spiel eine Spielabgabe in folgender Höhe zu entrichten:

Senioren Bayernliga	HSR	5,00 €	LSR	je 2,50 €
Junioren Bayernliga	HSR	3,00 €	LSR	je 1,50 €
Senioren Landesliga/Bezirksliga			SR	je 2,00 €
Frauen- und Nachwuchsspiele			SR	je 1,00 €

Für die Berechnung der Spielabgabe ist die berichtigte Schiedsrichtereinteilung des jeweiligen SR-Regional-Obmannes bzw. des BEV-SR-Obmannes maßgebend.

Die Abrechnung der Spiele erfolgt jeweils in einem zweimonatigen Turnus zum Stichtag 31.10., 31.12., 28.02. und **01.04.** einer jeden Saison. Jeder Schiedsrichter erhält eine Rechnung mit der Anzahl der Spiele, für die er eingeteilt war. Eine genaue Aufschlüsselung der Spiele erfolgt nicht. Die Rechnung wird per mail, Fax oder Brief an den Schiedsrichter zugestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt auf das Konto des Bayerischen Eissport-Verbandes zu überweisen. Schiedsrichter, die der Zahlungspflicht nicht nachkommen, werden bis zum Zahlungseingang in der Schiedsrichtereinteilung nicht mehr berücksichtigt.

Hinweis:

Die Spielabgaben werden ausschließlich für die Aus- und Weiterbildung der BEV-Schiedsrichter sowie für die Schiedsrichterbeobachtungen verwendet.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

für „Werbung am Mann“ und „Werbung auf dem Eis“

für den Spielbetrieb des Bayerischen Eissport-Verbandes

Gültig ab 01. Juli 2012

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Ausführungsbestimmungen gelten ausnahmslos für den Spielverkehr des Bayerischen Eissport-Verbandes (BEV) und weichen in verschiedenen Punkten von denen des DEB ab. Eine durch den BEV genehmigte Werbung ist nur im Spielverkehr des BEV gültig. Der im folgenden verwendete Begriff „Werbung“ wird unter Ziffer 2.3 bzw. 2.4 detailliert definiert.
- 1.2 „Werbung am Mann“ und/oder „Werbung auf dem Eis“ ist genehmigungs- und gebührenpflichtig (**siehe Anlage K**).
- 1.3 Genehmigungen für „Werbung am Mann“, die für die Saison **2011/12** Gültigkeit hatten und deren „Werbung“ nicht verändert oder ergänzt wurde, können auch in der Saison **2012/2013** und darüber hinaus, genutzt werden.
Eine Verlängerungsgenehmigung bzw. neue Genehmigung ist nur dann erforderlich, wenn Ergänzungen oder Änderungen der „Werbung“ vorgenommen werden sollen.
- 1.4 Grundsätzlich sind Werbe-Genehmigungen formlos unter Vorlage farbiger, graphischer oder fototechnischer Muster (keine Fotografien) in den vorgesehenen Originalfarben mit Bemaßung und Beschreibung des Anbringungsortes in 1-facher Ausfertigung bei der BEV - Geschäftsstelle **unbedingt vor Anfertigung/Anbringung** zu beantragen. Bereits fertiggestellte Trikots, die nicht den Werberichtlinien entsprechen, **werden nicht genehmigt.**

Genehmigungen werden auf unbestimmte Zeit erteilt, sie sind jedoch jederzeit widerrufbar. Änderungen oder Ergänzungen der Werbung sind jedoch unverzüglich der BEV - Geschäftsstelle anzuzeigen. Der Antragsteller erhält dann eine neue, geänderte Genehmigungsausfertigung.
- 1.5 Die von der BEV - Geschäftsstelle ausgestellte Genehmigung für „Werbung am Mann“ ist jeweils vor Spielbeginn den Schiedsrichtern unaufgefordert zur Überprüfung vorzulegen.
- 1.6 Spielt ein Verein in einem Stadion, das auch von anderen Vereinen benutzt wird und erzielt er aus der „Werbung auf dem Eis“ selbst keine Einnahmen, so muß er keine Genehmigung des BEV erwirken. Er muß jedoch nach Aufforderung dem BEV nachweisen können, daß das Aufbringen der Werbung nicht zu seinen Gunsten, sondern zugunsten eines Dritten erfolgte.
- 1.7 Der BEV, seine Funktionäre oder Beauftragter sowie die Schiedsrichter sind jederzeit berechtigt, die Einhaltung der erteilten Genehmigungen zu überprüfen.
- 1.8 Verstöße gegen diese Ausführungsbestimmungen werden gemäß ARO Ziffer 19 geahndet und können darüber hinaus zur Rücknahme einer ausgestellten Genehmigung führen.

- 1.9 Werbeverträge zwischen den Vereinen und den werbetreibenden Firmen/Personen dürfen nur mit dem Vorbehalt abgeschlossen werden, dass sie nur dann Gültigkeit erhalten, wenn die Genehmigung für die Werbung durch den BEV erteilt wird bzw. ihre Gültigkeit behalten, wenn bei mehrjährigen Verträgen die Genehmigung durch den BEV auch für die jeweils nächste Wettkampf-Saison gegeben wird.

Streitigkeiten, die aufgrund von Verträgen zwischen Vereinen und werbetreibenden Firmen/Personen, die nicht unter Beachtung der vorstehenden Richtlinien abgeschlossen wurden, hat der BEV nicht zu vertreten.

2. WERBUNG AM MANN

- 2.1 Unter „Werbung am Mann“ sind nachstehende Ausrüstungsgegenstände zu verstehen, auf denen Werbung angebracht werden darf:

- Trikot-Vorderseite
- Trikot-Rückseite
- Trikot-Ärmel
- Trikot-Kragen
- Hosen
- Stutzen
- Helme
- Torwart-Fang- u. Stockhand
- Torwartschienen

Für so genannte „Warm-up“ – Trikots gelten die gleichen Bedingungen wie für Spieltrikots.

Weitere Werbung an den Spielern/Spielerinnen sowie deren Ausrüstungsgegenständen ist nicht gestattet.

- 2.2 Werbung auf den o.g. Ausrüstungsgegenständen ist nur gemäss den nachfolgenden Bestimmungen erlaubt.

2.3 **Zur Verwendung zugelassen sind:**

Firmen- u. Namensbezeichnungen; besondere Geschäftsbezeichnungen (einschließlich Schlagworte und Abkürzungen); Titel von Druckschriften; Geschäftsabzeichen (Logo`s), Warenzeichen, geometrische Formen und zusätzliche Abbildungen und Figuren jeglicher Art und Form **im folgenden vereinfacht „Werbung“ genannt.**

2.4 **Nicht zugelassen ist:**

Werbung, wenn sie im politischen oder konfessionellen Gegensatz zur satzungsgemäßen Neutralität des DEB/BEV stehen.

Werbung, die im Gegensatz zu im Sport allgemein gültigen Grundsätzen von Ethik und Moral (z.B. Sex-Shop) stehen.

Werbung für Alkohol, alkoholhaltige Getränke und Tabakwaren bei Nachwuchsmannschaften.

- 2.5 Die zur Belegung freigegebenen Flächen können mit beliebig vielen und unterschiedlichen Bezeichnungen versehen werden, sofern die zugelassenen Gesamtflächen nicht überschritten werden.

- 2.6 Außerhalb der für Werbung freigegebenen Flächen dürfen keine weiteren Abbildungen, Schriftzüge, Figuren, Symbole, Muster usw. angebracht werden. Auch dann nicht, wenn sie nicht als Werbung im Sinne dieser Vorschriften gelten.
Ausgenommen hiervon sind lediglich Ärmel-, Rücken- u. Stutzennummern sowie Spieler- und **offizielle** Vereins- oder Ortsnamen, entsprechend diesen Vorschriften.
- 2.7 Die Verwendung von Farben mit starker Intensität oder sogenannte fluoreszierende Farben ist nicht statthaft.
- 2.8 Ein Verein/eine Mannschaft kann mehrere unterschiedliche Ausführungen genehmigt bekommen. Während eines Spieles darf jedoch kein Trikotwechsel (ausgenommen Warm-up -Trikots) vorgenommen werden.

Werbung auf der Spielkleidung eines Spielers ist wie folgt möglich:

Trikot:

Werbung ist auf der Vorderseite, Rückseite, Kragen, Ärmel und Schulter zulässig. Es ist dabei zu beachten, dass von der gesamten Trikotfläche nach Abzug der Werbung, Spielernamen, Spielernummer, Clublogo, Vereinsname und Ort jeweils mindestens 50 % der Trikotfläche frei bleiben müssen.

Jeder Spieler muss gemäß IIHF-Regel 240 auf dem Rücken seines Trikots eine individuelle Nummer mit einer Höhe von 25 – 30 cm tragen. Die gleiche Nummer ist auf den beiden Ärmeln des Trikots mit einer Höhe von 10 cm anzubringen. Ferner ist zu beachten, dass die Grundflächen der Rücken- und Ärmelnummern von Werbung frei bleiben müssen.

(Werbung unterhalb der Rückennummer ist auch gestattet).

Spielerhose:

Werbung ist vorne, hinten sowie seitlich zulässig. Jedoch müssen von unteren, sichtbaren, nicht durch Trikot verdeckten Teilen der Hose mindestens 50 % der Gesamtfläche frei von Werbung sein.

Spielerstutzen:

Werbung ist vorne, hinten sowie seitlich zulässig. Jedoch müssen von unteren, sichtbaren, nicht durch die Hose verdeckten Teilen der Stutzen mindestens 50 % der Gesamtfläche frei von Werbung sein.

Spielerhelm:

Werbung ist bis maximal 50 % der gesamten Helm-Oberfläche zulässig.

TW-Fang- und Stockhand, sowie TW-Schiene:

Werbung ist auf diesen Ausrüstungsgegenständen zulässig, sofern sie 50 % der Grundfläche nicht überschreitet.

Werden auf Ärmel oder Stutzen Spielernummern aufgebracht, so ist die Werbung in ausreichendem Abstand von den Nummern zu platzieren.

Logo`s oder Firmenbezeichnungen der Ausrüstungs-Hersteller sind in folgender Größe statthaft:

Auf dem Trikot, auf der Hose und auf den Stutzen je einmal bis maximal 25 qcm Größe.

3. WERBUNG AUF DEM EIS

- 3.1 In Abweichung der IIHF-Regel Anhang 1 sowie unter Bezugnahme auf die Richtlinien des DEB ist Werbung auf der Eisfläche gemäss nachstehenden Bedingungen im Spielbetrieb des BEV zulässig.
- 3.2 Hinsichtlich der Aufbringung von zulässiger oder unzulässiger Werbung gelten die gleichen Bedingungen wie unter 2.3 und 2.4 eingehend beschrieben.
- 3.3 Werbung auf dem Eis ist nur innerhalb der äußeren Begrenzung der 4 Endanspielpunkte und des Mittelkreises erlaubt. Auf jeder dieser Flächen kann jeweils nur eine Werbung oder ein Logo angebracht werden, auch wenn Werbegemeinschaften oder Firmengruppen für mehrere Firmen gemeinsam Werbung betreiben. Die 5 Flächen können mit unterschiedlichen Werbungen versehen sein.

Die im Regelbuch vorgegebenen Spielfeldkennzeichnungen in den Anspielpunkten müssen zweifelsfrei erkennbar sein. Der Verein ist gehalten, den Stadionbetreiber auf diese Vorgabe hinzuweisen.

Als weitere Werbefläche sind in der neutralen Zone vier Werbeflächen zu je 4 qm statthaft, wobei je zwei links bzw. rechts der roten Mittellinie angebracht werden können.

Die Verwendung von Leucht- oder sogenannter fluoreszierenden Flächen ist nicht zulässig.



Bayerischer Eissport-Verband e.V.

Antrag auf Erteilung einer Sondergenehmigung (Doppellizenz)

Hiermit beantragen wir eine Sondergenehmigung gem. Ziff. 1.3.9.6 / 3.1.10 der Durchführungsbestimmungen des BEV für den Einsatz von **Mädchen in Frauenmannschaften im Spielbetrieb des BEV.**

Verein: _____
(Antragsteller)

Liga(en): _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

geboren: _____ Spielerpaß-Nr.: _____

Die Spielberechtigung für die Spielerin hat der Verein: _____
(Stammverein)

Vereinsvertreter: _____
(Antragsteller) Name Ort Datum Unterschrift

Spielerin: _____
Name Ort Datum Unterschrift

Erziehungsber.: _____
bei Minderjährigen Name Ort Datum Unterschrift

Erklärung

Hiermit erklären wir für den Stammverein, dass wir mit der Erteilung der vorstehend beantragten Sondergenehmigung (Doppellizenz) einverstanden sind. Zugleich verpflichten wir uns, vor jedem Einsatz der Spielerin in unserem Spielbetrieb die Gültigkeit der Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen.

Vereinsvertreter: _____
(Stammverein) Name Ort Datum Unterschrift

ggf. 2. Vereinsvertr.: _____
(Stammverein) Name Ort Datum Unterschrift

ggf. 3. Vereinsvertr.: _____
(Stammverein) Name Ort Datum Unterschrift

RICHTLINIEN

für die Bildung von Spielgemeinschaften

1. Allgemeines

SG können für Senioren-, Nachwuchs- und Frauenmannschaften beantragt werden. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Vereinen in verschiedenen Altersklassen, die über keine ausreichende Anzahl von eigenen Spielern verfügen, Spielmöglichkeiten zu eröffnen.

Es können maximal 3 BEV-Vereine eine Spielgemeinschaft bilden.

Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft. Das Fortbestehen muß neu beantragt werden.

2. Antragsverfahren

Die zur SG entschlossenen Vereine melden formlos bis zum Meldetermin (30.06. eines jeden Jahres) für die neue Wettkampfsaison die SG bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Eissport-Verbandes an.

Aus dem Antrag muß ersichtlich sein, wer der federführende Verein ist.

Eine Mannschaftsmeldeliste ist bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Meisterschaftsrunde mit folgenden Angaben bei der BEV – Geschäftsstelle einzureichen:

- **Rücken-Nummer**
- Name / Vorname
- Geburtsdatum
- Paßnummer
- Stammverein

Für jede Altersklasse ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Die Eishockeykommission kann Anträge auf Bildung von SG ablehnen.

Bei Genehmigung erhält der federführende Verein der SG eine Bestätigung.

3. Bestimmungen für den Spielbetrieb

- (1) Die Zuständigkeit für die SG obliegt dem federführenden Verein.
- (2) Neu gegründete SG können nur in der untersten Spielklasse zum Spielbetrieb zugelassen werden.
- (3) Es darf kein Spieler einer SG in der gleichen Altersklasse beim Stammverein spielen, er kann nur eine Altersstufe höher beim Stammverein eingesetzt werden. Diese Regelung gilt nicht für die Altersklasse Senioren.
- (4) Spieler, für die während einer laufenden Saison eine Spielberechtigung ausgestellt wurde, sowie Nachmeldungen, können jederzeit nachträglich der **BEV-Geschäftsstelle** gemeldet und in die Mannschaftsmeldeliste aufgenommen werden.
- (5) Tritt eine SG während einer Meisterschafts- oder Qualifikationsrunde vom Spielbetrieb zurück oder wird sie während einer Wettkampfsaison aufgelöst, so gelten analog die Bestimmungen 1.3.8 DFBst sowie Artikel 31 SpO DEB.

Vereine, die an einer solchen SG beteiligt sind oder waren, können unter diesen Umständen alleine, nicht jedoch mit einem anderen Verein, den Spielbetrieb unter ihrem Vereinsnamen und unter Übernahme aller gegenüber anderen Vereinen und dem BEV bestehenden Verpflichtungen fortführen.

4. Auf- und Abstieg

SG können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung der Eishockeykommission in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen, sofern sie die sportlichen Voraussetzungen erfüllen.

Grundvoraussetzung hierfür ist jedoch, dass die SG aus den gleichen Vereinen bereits in der Vorsaison bestand und mit den gleichen Vereinen weiterspielt. Anders zusammengesetzte SG können in keinem Fall aufsteigen.

Ein Anspruch auf Zulassung in eine höhere Spielklasse besteht nicht. Über die Zulassung entscheidet die Eishockeykommission.

SG werden nicht zu Spielklassen zugelassen, deren Mannschaften Qualifikationen zum DEB-Spielbetrieb austragen oder die als höchste Spielklasse des BEV (z.B. Bayernliga) gelten.

Wird eine SG aufgelöst, so kann im Falle der sportlichen Qualifikation im Regelfall der federführende Verein das durch die SG erworbene Aufstiegsrecht wahrnehmen. Das erworbene Aufstiegsrecht des federführenden Vereins kann auf den anderen Verein übertragen werden. Die anderen Vereine werden dann automatisch in die jeweilige unterste Spielklasse zurückgestuft.

5. Sportgerichtsfälle

Gemäß Artikel 1. der EHRO haftet immer der federführende Verein.

Abrechnung der Verbandsabgaben

Für alle Eishockeyspiele der BEV-Ligen müssen die Verbandsabgaben (2 %) ausschließlich mit dem beiliegenden Formular abgerechnet werden.

Ausgenommen hiervon sind BEV-Vereine, die minimale Spieleinnahmen in der Vergangenheit nachgewiesen haben. Für diese Fälle nimmt der BEV aus Kostengründen eine Pauschalierung vor und stellt diesen Vereinen vor Saisonbeginn einen entsprechenden Bescheid zu. Diese Pauschale ist in einem Betrag bis zum **15.12.** eines Kalenderjahres fällig.

Ist der Verein damit nicht einverstanden, hat er dieses schriftlich zu erklären, er ist dann der monatlichen Abrechnungspflicht bis auf schriftlichen Widerruf unterworfen.

Für alle anderen BEV-Vereine in den BEV-Ligen sind **einmal monatlich** die Spiele des jeweiligen Monats auf dem Formblatt zusammenzufassen und dem BEV bis zum 10. des Folgemonats einschließlich der darin errechneten Abgaben zu übersenden *und den fälligen Betrag zeitgleich zu überweisen.*

Die bayerischen Vereine in den ESBG- oder DEB-Ligen rechnen ihre Verbandsabgaben für den Bayerischen Eissport-Verband mit dem inhaltsgleichen Abrechnungsnachweis des DEB bzw. der ESBG ab.

Gebührenordnung

Gemäß Finanzordnung Art. 3 Ziff. 3.1 durch Präsidiumsbeschluss vom 15.07.2011 erlassen.

DFBst. Ziffer	B e z e i c h n u n g	EURO
1.3.3	Kaution a) Senioren Bayernliga b) Senioren Landesliga c) Senioren Bezirksliga d) Frauen Landesliga	4000,00 2000,00 800,00 800,00
1.3.8.1 und 1.3.8.2	Rücktritt einer Mannschaft nach Versand der offiziellen Ligeneinteilung a) Senioren- und Damen b) Junioren – Jugend (alle Ligen) c) Schüler, Knaben A+B; Kleinschüler A d) sonstiger Nachwuchs Eine event.geleistete Kaution wird zusätzlich in Anspruch genommen.	750,00 500,00 500,00 300,00
3.3.3.2	Ausgleichsabgabe Schiedsrichter a) Bayernliga b) Landesliga c) Bezirksliga und Vereine ohne Senioren	375,00 250,00 125,00
3.3.4 3.3.4.2	Spielbericht unleserlich/unvollständig Ungenügende Kontrolle des Spielberichtes durch Schiedsrichter	25,00 25,00
3.3.6	Spielerpaß-Nichtvorlage	25,00
3.3.8.3	Nichtantreten einer Mannschaft (Kostenausgleich) a) Senioren Bayernliga b) Senioren Landesliga c) Senioren Bezirksliga d) Senioren Bayernkrug e) Frauen Landesliga f) Junioren/Jugend/Schüler – Bayernliga g) Junioren/Jugend/Schüler – Landesliga/Bezirksliga h) Leistungsklassen „A/B/C“ Knaben + Kleinschüler Lst-Kl. A i) bei Turnieren Kleinschüler + Kleinstschüler Meldeklasse B (zuzüglich Strafantrag) * je nach Entfernung ** nach Entfernung und Teilnehmerzahl	1.500,00 750,00 500,00 500,00 400,00 350,00 – 500,00 250,00 - 400,00 * 250, - 400,00 * 150,-300,00 **

DFBst. Ziffer	Bezeichnung	EURO
3.3.10.4	Spielverlegungen a) Senioren Bayernliga b) Senioren/Frauen/Nachwuchs c) Nicht rechtzeitige Abmeldung von Freundschaftsspielen	100,00 30,00 50,00
3.3.11	Nicht- oder verspätete Spielergebnisdurchsage a) an Spielgruppenleiter b) Ergebnisdienste oder Medien	35,00 35,00
3.4.3	Verbandsaufsicht a) Grundgebühr b) anfallende Reisekosten	50,00
4.3	Nationale und internationale Pokalturniere/Freundschaftsspiele a) Senioren/Frauen rechtzeitige Genehmigung b) Senioren/Frauen verspätete Genehmigung c) Nachwuchs rechtzeitige Genehmigung d) Nachwuchs verspätete Genehmigung	25,00 50,00 15,00 35,00
5.6	Ausgleichsabgabe – Nachwuchs a) Bayernliga	1.000,00
3.1.10 6.0 (2) 6.0 (2) 6.0 (3)	Ausfertigungsgebühr (Doppellizenz) Nichtvorlage einer gültigen Trainerlizenz Fehlende Trainer-Lizenz-Nr. o. fehlende Unterschrift des Trainers Ausnahmegenehmigung	20,00 100,00 60,00 50,00
Anlage F	Werberichtlinien BEV Erstantrag nachträgliche Genehmigung	Senioren/Frauen Senioren/Frauen
		75,00 + MWSt 100,00 + MWSt
Anlage F	Werberichtlinien BEV Werbung auf dem Eis Erstantrag nachträgliche Genehmigung	
		75,00 + MWSt 100,00 + MWSt

Folgende Jahrgänge können in den jeweiligen Altersklassen eingesetzt werden

Bereich	Jahrgänge	einsetzbar in
Senioren Herren Junioren Jugend DNL-Spieler Senioren Frauen Frauen und Mädchen Mädchen Mädchen	1991 und älter 1992/93/94 1995/96 1994/95/96 1991 und älter 1992/93/94/95/96 1995/96 1998	Seniorenmannschaften Senioren- sowie Juniorenmannschaften Senioren- sowie Jugend-/Juniorenmannschaften Senioren- sowie DNL-Mannschaften Seniorenmannschaften Senioren- sowie Junioren-/Jugendmannschaften in Jugend- /Schülermannschaften (männlich) in Schüler-/Knabenmannschaften (männlich)
<u>zusätzlich</u> <u>unbegrenzt Schülerinnen</u> <u>mit Sondergenehmigungen</u>	1997/98	in Frauenmannschaften

Liga	Junioren	Jugend	Schüler
Bayernliga	Jahrgang 1992/93/94 + 1995/96	Jahrgang 1995/96 + 1997/98	Jahrgang 1997/98 + 1999/2000
Landesliga	Jahrgang 1992/93/94 + 1995/96	Jahrgang 1995/96 + 1997/98	Jahrgang 1997/98 + 1999/2000
Bezirksliga	Jahrgang 1992/93/94 + 1995/96	Jahrgang 1995/96 + 1997/98	Jahrgang 1997/98 + 1999/2000 wenn die Altersklasse Knaben durch den Verein besetzt ist. Jahrgang 1997/98 + 1999/2000/2001/2002 wenn die Altersklasse Knaben durch den Verein nicht besetzt ist.
Natureisliga	Jahrgang 1992/93/94 + 1995/96	Jahrgang 1995/96 + 1997/98	Jahrgang 1997/98 + 1999/2000/2001/2002

Leistungsklassen	Knaben	Kleinschüler	Kleinstschüler
Leistungsklasse A Leistungsklasse B Leistungsklasse C	Jahrgang 1999/2000 + 2001/2002 1999/2000 + 2001/2002 1999/2000 + 2001/2002	Jahrgang 2001/2002 + 2003/2004	Jahrgang 2003 + jünger
Kleinschüler Meldeklassen A, B und C	wenn die Altersklasse Kleinschüler durch den Verein besetzt ist Jahrgang 1999/2000 + 2001/2002/2003/2004/2005		mindestens vollend. 6. Lebensjahr
Kleinstschüler Meldeklassen A + B	wenn die Altersklasse Kleinschüler durch den Verein nicht besetzt ist.		

BEV - SCHIEDSRICHTERORDNUNG (SRO)

I. ORGANISATION

Artikel 1

1. Die regionale Aufteilung des BEV-Verbandsgebietes nach Art. 1 EHO gilt auch für den Schiedsrichterbereich. Der Regionalschiedsrichterobmann führt die lizenzierten Schiedsrichter der jeweiligen Region. Er nimmt die Schiedsrichtereinteilung in der Region für den Spielverkehr auf BEV-Ebene wahr, sofern ihm dies vom BEV-Schiedsrichterobmann übertragen wurde bzw. keine anderen Regelungen getroffen sind.
2. Lizenzierte Schiedsrichter einer Region, sind alle aktiven Schiedsrichter mit Hauptwohnsitz (überwiegender Aufenthalt) innerhalb der betreffenden Region, die Mitglied in einem eishockey-treibenden Mitgliedsverein des BEV sind und deren Schiedsrichtereinsätze für einen eishockey-treibenden Mitgliedsverein des BEV gewertet werden
3. Für die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter im BEV-Verbandsgebiet, sowie für ihren leistungsgemäßen Einsatz, sind der BEV-Schiedsrichterobmann und der BEV-Schiedsrichterausschuss zuständig.
4. Eishockeyspiele dürfen nur von lizenzierten Schiedsrichtern geleitet werden.

Artikel 2

BEV-SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS

1. Der BEV-Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus dem BEV-Schiedsrichterobmann und den Regional-Schiedsrichterobleuten. Der stellvertretende Schiedsrichterobmann wird vom Schiedsrichterausschuss aus den Reihen der Regional-Schiedsrichter-Obleute gewählt.
2. Der BEV-Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für:
 - 2.1 Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter mit Lizenz für BEV-Ligen.
 - 2.2 Vergabe der leistungsgemässen Lizenzen.
 - 2.3 Den leistungsgerechten Einsatz der Schiedsrichter im BEV.
3. Der BEV-Schiedsrichterobmann wird von der Mitgliederversammlung der Fachsparte Eishockey des BEV für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er muß ein lizenziertes bzw. ehemals lizenziertes Schiedsrichter sein.
Der BEV gibt personelle Änderungen des BEV-Schiedsrichterobmannes dem DEB-SR-Obmann bekannt.

Artikel 2a

BEV-Beobachtergruppe

1. Die Mitglieder der BEV-SR-Beobachtergruppe haben die Aufgabe, die Schiedsrichter bei Ihren Einsätzen zu beobachten. Ihre Leistungen zu beurteilen und darüber einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Die beobachteten Schiedsrichter erhalten einen Abdruck dieses Berichtes.
2. Die Einteilung der Beobachter obliegt dem BEV-SR-Obmann. Der BEV-SR-Obmann kann einer Person aus dem Kreis der Beobachter die Einteilung der Beobachter und die Führung der Beobachtergruppe übertragen. Bei einer Übertragung hat diese Person einen Sitz ohne Stimmrecht im BEV-SR-Ausschuss.
3. SR-Beobachter werden vom BEV-SR-Ausschuss berufen und abberufen.
4. SR-Beobachter scheidern mit Vollendung des 65. Lebensjahres als Beobachter aus. Über Ausnahmen entscheidet der BEV-SR-Ausschuss.
5. Die Abrechnung der Spesen (Pauschale je Spiel) erfolgt über die BEV-Geschäftsstelle zu den für die Saison festgelegten Terminen. Die Finanzierung der Beobachtungen erfolgt über die Spielabgabe der Schiedsrichter (siehe Schiedsrichtergebührenordnung, Anlage E der BEV-Durchführungsbestimmungen).
6. SR-Beobachter erhalten einen Ausweis. Sie haben zu allen Eishockeyspielen im Bereich des LEV Bayerns freien Eintritt. Amtierende SR-Beobachter erhalten eine Sitzplatzkarte und auf Wunsch eine weitere Sitzplatzkarte kostenlos, sofern Sitzplätze vorhanden sind.
7. SR-Beobachter sind Offizielle nach den internationalen Spielregeln. Sie erkennen mit Annahme ihres Ausweises die Satzung und Ordnungen des BEV an und unterwerfen sich dessen Gerichtsbarkeit.
8. SR-Beobachter können auch als Verbandsaufsicht eingesetzt werden.
9. Die SR-Beobachter müssen einen der angebotenen SR-Lehrgänge besuchen und sich weiterbilden. Ausgenommen hiervon sind aktive DEB-SR die im BEV als Beobachter tätig sind.

II. AUS- UND WEITERBILDUNG

Artikel 3

SCHIEDSRICHTERLEHRGÄNGE

1. Alle BEV-Schiedsrichterlehrgänge sind kostenpflichtig. Die dafür anfallenden Kosten werden vom Präsidium des BEV festgesetzt. Das Präsidium des BEV kann auf Vorschlag des BEV-Schiedsrichterobmannes diese Kosten ganz oder teilweise erlassen, wenn der Schiedsrichter seine Einsätze für einen eishockeytreibenden Mitgliedsverein des BEV gemäß Art. 9 SRO werten lässt.
2. Der BEV-Schiedsrichterausschuss führt für alle Schiedsrichter mit Lizenz für BEV-Ligen bzw. für dafür vorgesehene Schiedsrichter-Neulinge in Leistungsgruppen unterteilte Lehrgänge durch.
3. Der Lehrstoff ist nach nationalen und internationalen Erfordernissen sowie nach festgestellten Fehlern und Mängeln entsprechend zusammenzustellen und zu bearbeiten.
Der Unterricht ist unter Einbeziehung moderner Methoden (z.B. Videoaufzeichnungen oder Lehrfilme) durchzuführen.
Referate von Psychologen, Trainern und fachbezogenen Dozenten gehören zum Lehrgangsprogramm.
4. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, am Lehrgang seiner Leistungsgruppe teilzunehmen. Der BEV-Schiedsrichterobmann kann die Ausnahmegenehmigung erteilen, dass ein Schiedsrichter, der aus beruflichen oder privaten Gründen zum Zeitpunkt des Lehrganges verhindert ist, an einem Lehrgang einer anderen Leistungsgruppe teilnimmt.
5. Bei allen Lehrgängen sind Leistungstests (Schlittschuhlauftests, schriftliche Prüfung und allgemeine Fitnesstests) durchzuführen. Es ist auch möglich, die Schlittschuhlauftests vor den Lehrgängen in den einzelnen Regionen bei deren Vorbereitungstrainings abzunehmen.
6. Der BEV ist verpflichtet, jährlich mindestens einen Fortbildungslehrgang und einen Neulingslehrgang – nach Möglichkeit getrennt voneinander – durchzuführen.
7. Zur Aus- und Weiterbildung aller Schiedsrichter bestellt der BEV-Schiedsrichterobmann ein Ausbildungsteam, das die Schulung aller Schiedsrichter übernimmt.
8. Ein rechtlicher Anspruch auf Einladung zu den Schiedsrichter-Lehrgängen besteht nicht.

Artikel 4

SCHIEDSRICHTERPRÜFUNGEN

1. Jeder Schiedsrichter muss jährlich eine Prüfung ablegen (Regeltest, Schlittschuhlauftest und Fitnesstest). Die Mindestanforderungen für das Bestehen der Prüfung werden durch den BEV-SR-Ausschuss festgelegt.
2. Schiedsrichter, welche die Kriterien der einzelnen Lizenzklassen nicht erfüllen, werden in Einzelgesprächen auf Mängel und Probleme mit dem Ziele einer Leistungsverbesserung hingewiesen.
Im Wiederholungsfall ist nach Maßgabe des BEV-Schiedsrichterausschusses bei nichterkennbarer Leistungsverbesserung auch ein Lizenzentzug zulässig.

3. Schiedsrichter, die an den Prüfungen nicht teilnehmen oder die Prüfung nicht bestehen, können keine Lizenz erhalten.
4. Die Entscheidung, für welche Liga ein Schiedsrichter eine Lizenz erhält, trifft der BEV-Schiedsrichterausschuss. Für die Einstufung sind die Ergebnisse des Regeltests, Schlittschuhlauftests, Fitnessstests und der Beobachtungen zu verwenden.
5. Rückstufungen gemäß den Kriterien für die Lizenzstufen sind zulässig.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER SCHIEDSRICHTER

Artikel 5

RECHTE DER SCHIEDSRICHTER

1. Schiedsrichter haben unter Vorlage ihres gültigen Schiedsrichterausweises Anspruch auf freien Eintritt bei allen BEV-Eishockeyspielen.
2. **Eingeteilte** Schiedsrichter erhalten darüber hinaus auf Anforderung zwei Sitzplatzkarten bei allen Eishockeyspielen des BEV-Spielbetriebes.
3. Eingeteilten Schiedsrichter ist ein gesicherter Parkplatz während eines Spieles zur Verfügung zu stellen.
4. Amtierende Schiedsrichter haben das Recht, allen Personen in gebührender Form den Eintritt in den Schiedsrichterraum zu verwehren.
5. Die lizenzierten Schiedsrichter einer jeden Region wählen den Regionalschiedsrichterobmann auf die Dauer von 4 Jahren. Die Wahl erfolgt in einer durch den Regionalschiedsrichterobmann einberufenen Versammlung und muss bis spätestens am 31.01. des Jahres durchgeführt sein, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet. Bei der Wahl hat der BEV-Schiedsrichterobmann oder dessen Stellvertreter anwesend zu sein.
Für die Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen der BEV-Geschäftsordnung.
Gewählt werden können nur Personen, die nachstehende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Vollendetes 18. Lebensjahr
 - b) Mindestens 5-jährige aktive Tätigkeit als Schiedsrichter im BEV
 - c) Mitgliedschaft in einem eishockeytreibenden Mitgliedsverein des BEV
 - d) darf nicht mehr aktiv als Schiedsrichter im BEV tätig sein (im Amt befindliche Personen haben Bestandsschutz).

Artikel 6

PFLICHTEN DER SCHIEDSRICHTER

1. Mit Annahme des Schiedsrichter-Ausweises erkennt der Schiedsrichter die Satzung und Ordnungen des DEB und des BEV an und unterwirft sich deren Gerichtsbarkeit.
Darüber hinaus unterwirft sich der Schiedsrichter beim Einsatz im LEV-überschreitenden LEV-Meisterschaftsspielbetrieb gem. Art. 24 SpO DEB der Gerichtsbarkeit des federführenden LEV.
2. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, einen einwandfreien sportlichen Lebenswandel zu führen. Entgleisungen von Schiedsrichtern jeglicher Art werden mit Geldbußen, Zeitsperren hinsichtlich der Schiedsrichter -Tätigkeit, oder mit Lizenzentzug durch die BEV-Gerichte geahndet.

Schiedsrichtern ist die Erläuterung oder Kommentierung von Regelentscheidungen nur gegenüber den jeweiligen Teamoffiziellen, nicht jedoch gegenüber anderen Personen/Medien, gestattet. Dies gilt auch bei der Teilnahme von Internet-Chats oder –Foren.

3. Eingeteilte Schiedsrichter sind verpflichtet, **60 Minuten** vor Spielbeginn im Stadion zu sein.
4. Grundsätzlich ist der Aufenthalt in der Schiedsrichter-Kabine vor, während und nach dem Spiel sowie in den Spielpausen
 - **nur den Schiedsrichtern selbst,**
 - **dem Spielberichtsleiter zur Vorlage und Bearbeitung der Spiel- u. Zusatzberichte,**
 - **den Beauftragten des Heimvereins zur Auszahlung der Schiedsrichter -Gebühren und event. Bereitstellung eines Imbisses,**
 - **einer eingeteilten Verbandsaufsicht,**
 - **einem Schiedsrichterbeobachter,**
 - **einem Mannschaftsführer zur Anmeldung eines Zusatzberichtes oder Protestes,**
 - **sowie den Trainern zur Vorlage ihrer Lizenz und Eintragungen in den Spielbericht** gestattet.

Anderen Personen ist der Aufenthalt in der Schiedsrichter-Kabine ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen haben Konsequenzen gemäß EHRO zur Folge.

5. **Vor dem Spiel:** Der Schiedsrichter kontrolliert den vom Punktrichter ausgefüllten und vorgelegten Spielbericht im Hinblick auf die Vorschriften der DEB-Spielordnung Art. 47. Dabei sind folgende Kontrollen durchzuführen:

- 5.1 Vollständige Ausfüllung des Spielberichtes mit Unterschriftsleistung des Punktrichters, des Spielzeitnehmers, der Strafbankbetreuers, der Mannschaftsführer, Trainer (Lizenz-Nr.) und des Arztes bzw. des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes. Ferner Kontrolle der genehmigten Werbung mit entsprechender Unterschrift. Entgegennahme der Mannschaftsaufstellung sowie Unterzeichnung derselben und Angabe des Datums. Die Schiedsrichter haben vor Spielbeginn die Anzahl der vorhandenen Spieler sowie die Mindestspielstärke zu kontrollieren und auf dem Spielbericht (Spalte Zahl der Spieler) durch Unterschrift zu dokumentieren.
- 5.2 Bei den Spielerpässen die Übereinstimmung der Spielernamen und der Passnummern auf dem Spielbericht sowie
Unterschrift der Spieler in den Pässen;
Spielberechtigung ab wann, für welchen Verein und für welche Altersklasse.
Bei Nachwuchsspielern zusätzlich: ist Altersumschreibung vorgenommen werden.

6. **Nach dem Spiel:** Es erfolgt die Kontrolle des gesamten Spielberichtes (siehe Ziffer 3.3.4.2 BEV-Durchführungsbestimmungen). Nach Leistung der Unterschrift ist der Spielbericht sowie evtl. erstellte Zusatzmeldungen über meldepflichtige Strafen und Vorfälle durch die Schiedsrichter an die Spielberichtsprüfstelle zu senden. Der Veranlasser des Zusatzberichtes ist unbedingt anzugeben
Bei Matchstrafen sind die Spielerpässe der bestraften Spieler einzuziehen und dem Spielbericht für die Spielberichtsprüfstelle beizulegen. Gleiches gilt für nationale- und internationale Gastspielgenehmigungen (Kopie). Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bis 30 Minuten nach Spielende im Stadion zu verbleiben.
Zusatzmeldungen der Mannschaftsführer müssen angenommen und ebenfalls an die BEV-Spielberichtsprüfstelle gesandt werden. Der Versand hat unmittelbar nach dem Spiel zu erfolgen. Der Veranlasser des Zusatzberichtes ist unbedingt anzugeben.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei Halbfinal und Finalspielen der Bayernliga sowie bei Spielen der Bayerischen Meisterschaft der Landes- bzw. Bezirksliga (Halbfinale und Finale) bis 12.00 Uhr des auf den Spieltag folgenden Tages, den Spielbericht und evtl. Zusatzmeldungen an die BEV-Spielberichtsprüfstelle zu faxen.

Beim 2-Mann System ist in geraden Jahren der im Alphabet zuletzt Genannte, in ungeraden Jahren der im Alphabet zuerst Genannte für die Absendung verantwortlich.

Beim 3-Mann System ist der Hauptschiedsrichter für die Absendung verantwortlich

Verspätet eingegangene Spielberichte bei der Spielberichtsprüfstelle werden mittels Strafantrag gegen den verantwortlichen Schiedsrichter geahndet. Der Heimverein ist verpflichtet, für den Gastverein sowie für den Eigenbedarf, Kopien zu erstellen.

Spielberichte dürfen durch den/die Schiedsrichter nur innerhalb der 30-Minutenfrist nach Spielende, zusammen mit den Mannschaftsführern und dem Bankpersonal geändert werden. Ein entsprechender Vermerk ist in einer Zusatzmeldung aufzunehmen.

7. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, das ihm übertragene Spiel zu leiten. Dabei spielt die Klassenzugehörigkeit der beteiligten Vereine und die Lizenz des beauftragten Schiedsrichters keine Rolle. Spielabsagen werden nur in begründeten Fällen anerkannt. Absagen auf Anrufbeantworter sind als nicht angenommen zu betrachten und daher nicht zulässig. Absagen haben unmittelbar nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes bei der Auftragsabsendungsstelle zu erfolgen. Die aus nicht rechtzeitig eingehenden Absagen entstehenden Kosten für die Verpflichtung eines Ersatz- Schiedsrichter hat der absagende Schiedsrichter zu erstatten.
8. Schiedsrichter dürfen nur Spiele leiten, für die sie von der zuständigen Stelle eingeteilt worden sind. Kurzfristiges Einspringen für einen verhinderten Kollegen ohne Einverständnis der zuständigen Stelle ist nur in Notfällen statthaft, wenn in der verbleibenden Zeit diese nicht erreichbar ist
Schiedsrichter ohne gültige Lizenz dürfen in keinem Fall an der Leitung eines Spieles beteiligt werden (Ausnahme: Schiedsrichter, die ihre Laufbahn beendet haben, dürfen bei Kleinstschülerspielen von den Vereinen eingesetzt werden). Steht in einem aktuellen Fall nur ein Schiedsrichter zur Verfügung, so kann das terminierte Spiel mit nur einem Schiedsrichter ausgetragen werden, sofern beide Mannschaften vorbehaltlos ihr Einverständnis dazu erklären. Diese Einverständniserklärung muss vor Spielbeginn vom anwesenden Schiedsrichter schriftlich per Zusatzbericht eingeholt werden.
Die Schiedsrichter sind verpflichtet darauf zu achten, dass alle ihnen übertragenen Spiele ordnungsgemäß durchgeführt werden. Bei drohenden Spielabbruch bzw. Spielabsage vor Ort (z.B. Wetter, Zuschauerausschreitungen, defekte Licht- oder Eismaschine, zu wenige Spieler usw.) sind zuerst alle vertretbaren Maßnahmen auszuschöpfen, bevor das Spiel abgebrochen wird bzw. das Spiel nicht begonnen wird. Über die Umstände und getroffenen Maßnahmen ist eine detaillierte Zusatzmeldung zu erstellen.
9. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei Spielbeginn, nach den einzelnen Drittelpausen, sowie bei entsprechenden Verlängerung das Spielfeld als erste vor den Mannschaften zu betreten. Des weiteren sind die Mannschaften nach den Drittelpausen bzw. nach Spielende zu beobachten, bis diese ihre Kabinen wieder betreten haben.
10. Grundsätzlich besteht im Bereich des Landesverbandes Bayern für alle Schiedsrichter bei allen Spielen die Pflicht, einen geeigneten **Helm- und geeigneten Augenschutz gemäß den Bestimmungen des IIHF-Regelbuches zu tragen.**
11. Die Schiedsrichter sind bei Regelwidrigkeiten verpflichtet, vom Zeitpunkt des Verlassens der Kabine durch die Spieler zum Warmlaufen bis zum Betreten der Kabinen nach dem Spiel, auch außerhalb der effektiven Spielzeit sämtliche Strafen so zu verhängen, als wären sie während der effektiven Spielzeit erforderlich gewesen.
Im Spielbericht sind für solche Strafen folgende Zeitangaben zu machen:

- Bei Vergehen vor dem Spiel 00.00
- Bei Vergehen in der ersten Pause 20.00
- Bei Vergehen in der zweiten Pause 40.00
- Bei Vergehen nach dem Spiel 60.00

Spieler, die außerhalb der effektiven Spielzeit Strafen erhalten, müssen diese zu Beginn des folgenden Spieldrittels absitzen. Ein Ersatzspieler ist zu benennen, wenn die Strafe eine weitere Beteiligung des Spielers ausschließt oder dieser verletzt ist.

Die Mannschaft des betreffenden Spielers spielt dann entsprechend den Regeln in Minderzahl. Spieler, die nach Spielende Strafen erhalten, brauchen diese nicht abzusitzen.

Automatische Sperren und die Pflicht, den Spielerpass bei Matchstrafen einzuziehen, bleiben bestehen.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 7

SCHIEDSRICHTERAUSWEISE

1. Der Schiedsrichterausweis bestätigt die jeweilige Lizenzierung des Schiedsrichters. Er wird von der BEV-Geschäftsstelle in Form einer Scheckkarte mit Lichtbild ausgestellt und ist bis zum Ablaufdatum und ohne Unterschrift gültig.
2. Die Ausstellung der Schiedsrichter -Ausweise erfolgt durch die DEB/BEV-Passaußenstelle. Der Ausweis ist und bleibt Eigentum des BEV. Ausweisverluste sind unverzüglich dem zuständigen Schiedsrichter -Obmann anzuzeigen.
3. Missbrauch von Schiedsrichter -Ausweisen wird bestraft.
4. Schiedsrichter, die nach einer mindestens zehnjährigen aktiven Tätigkeit ihre Schiedsrichter - Laufbahn beenden, können auf schriftlichen Antrag eine Dauerlizenz erhalten, sofern ihr Verhalten nicht gegen die Interessen des BEV und seiner Satzung und Ordnungen verstößt. Diese berechtigt zum freien Eintritt (kein Sitzplatzanspruch) bei allen Eishockeyspielen im BEV-Spielbetrieb, aber nicht zur Leitung von Eishockeyspielen (Ausnahme: Kleinstschülerspiele).

Artikel 8

SCHIEDSRICHTERLISTEN

1. Der BEV-Schiedsrichterobmann legt den BEV-Eishockey-Vereinen für jede Wettkampfsaison eine Liste der lizenzierten Schiedsrichter vor.
2. Der BEV verschickt per mail zusätzlich die Schiedsrichterliste an die DEB-Geschäftsstelle.
3. Die in den Listen aufgeführten Schiedsrichter können von den Vereinen nach erfolgter Einteilung nicht mehr abgelehnt werden.

Artikel 9

VEREINSMITGLIEDSCHAFT DER SCHIEDSRICHTER

Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines eishockeytreibenden Vereines sein, der Mitglied im **Bayerischen Eissport-Verband** ist. Ausnahmen können vom BEV- Schiedsrichter -Ausschuss

zugelassen werden. Er kann Mitglied bei mehreren Vereinen sein. Der Schiedsrichter muss jedoch jährlich (spätestens am Schiedsrichter -Lehrgang) eine verbindliche Erklärung abgeben, für welchen Verein er seine Schiedsrichter -Einsätze gewertet haben möchte. An diese Erklärung ist er bis zum nächsten Schiedsrichterlehrgang der folgenden Wettkampfsaison gebunden.

Die Erklärung kann in dieser Zeit nicht mehr widerrufen oder geändert werden.

Ausnahmen genehmigt der BEV- Schiedsrichterausschuss.

Artikel 10

ALTERSBESTIMMUNG

1. Eine Lizenz kann nur für Personen erteilt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. BEV– Schiedsrichter, die das 50. Lebensjahr erreicht haben, können keine Schiedsrichter – Lizenz mehr erhalten. Ausnahmen können nur durch den BEV- Schiedsrichterausschuss beschlossen werden.

Artikel 11

TÄTIGKEITSVERBOT

1. Im sportrechtlichen Verfahren kann bei Vergehen der Schiedsrichter auch ein Tätigkeitsverbot verhängt werden.
2. Bei zeitlich begrenzten Tätigkeitsverboten darf während der Sperrfrist der Schiedsrichter - Ausweis nicht benutzt werden.
Der Schiedsrichter -Ausweis wird für diese Zeit vom BEV eingezogen.
3. Bei Verhängung eines Tätigkeitsverbotes auf Dauer als Schiedsrichter, muss der Schiedsrichter seinen Ausweis zurückgeben.
4. Eine Dauerlizenz kann in einem solchen Falle nicht mehr erteilt werden.
5. Verstößt der Inhaber einer Dauerlizenz gegen die Satzung und Ordnungen des BEV, seiner Interessen oder schädigt das Ansehen des BEV und seiner Mitglieder und Funktionäre, kann ihm durch den Schiedsrichterausschuss die Dauerlizenz entzogen werden.

Artikel 12

SCHIEDSRICHTER ALS AKTIVE SPIELER/FUNKTIONÄRE

Die Einsätze von BEV- Schiedsrichtern, die gleichzeitig aktive Eishockeyspieler sind sowie Schiedsrichter, die gleichzeitig als Eishockey-Funktionäre in einem Verein tätig sind, regelt der BEV- Schiedsrichter -Ausschuss.

Artikel 13

SONDERANORDNUNGEN

Sonderbestimmungen und Erlasse, die auf Grund besonderer Umstände und Erfahrungen während der laufenden Wettkampfsaison veröffentlicht werden und von der EK oder vom Präsidenten genehmigt sind, gelten nur für die laufende Wettkampfsaison als verbindlich.

Sie treten spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung außer Kraft.

Verstöße bzw. Nichtbeachtung der BEV-Durchführungsbestimmungen durch Schiedsrichter berechtigen den Eishockeyobmann / Schiedsrichterobmann zur Eröffnung sportrechtlicher Verfahren.

V. GEBÜHREN

Artikel 14

GEBÜHRENÜBERSICHT

Der Schiedsrichter hat bei allen Spielen, die durch ihn geleitet werden, Anspruch auf Gebühren.

Die Gebühren bestehen aus den, in der Schiedsrichtergebührenordnung festgelegten und vom Präsidium genehmigten Pauschalen.

Artikel 15

VERKEHRSMITTEL

1. Als empfohlene Verkehrsmittel zu den Spielen gelten alle öffentlichen Verkehrsmittel, jedoch keine Luftverkehrsmittel.
2. Die Benutzung eines PKW ist gestattet.

Artikel 16

KLASSENZUGEHÖRIGKEIT

Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit der Vereine, nicht nach der Lizenz der Schiedsrichter.

Bei Spielen von Vereinen mit verschiedenen Spielklassen zählt grundsätzlich die Spielklasse des Heimvereins.

Artikel 17

GEBÜHRENABRECHNUNG

Die Schiedsrichter -Gebührenabrechnung erfolgt mittels vorgedruckter Formblätter.

Die Auszahlung der Schiedsrichter -Gebühren erfolgt durch den Heimverein.

Die Erstaufbereitung verbleibt beim Heimverein. Die zweite Aufbereitung bleibt beim Schiedsrichter.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Schiedsrichter -Gebühren 30 Minuten vor Spielbeginn an die Schiedsrichter auszuzahlen.

Artikel 18**BEV – SCHIEDSRICHTERGEBÜHREN**

BEV-Spiele werden ausnahmslos nach der jeweils gültigen BEV- Schiedsrichter -Gebührenordnung abgerechnet.

Schiedsrichtergebühren bei

- a) Spielen zwischen LEV- und DEB –Vereinen
Abrechnung nach Bayernliga Kunsteis
Leitung der Spiele im 3-Mann-System

- b) Spielen zwischen LEV- und ausländischen Vereinen
Abrechnung Senioren: lt. Spielklasse BEV
Abrechnung Frauen: lt. Spielklasse BEV
Abrechnung Nachwuchs: lt. Altersklasse BEV
Leitung der Spiele gem. Ziff. 3.3.3 der DfBest BEV

Auf Antrag der Vereine können Spiele der lit. b) im 3-Mann-System geleitet werden.

Artikel 19**VERGEHEN BEI GEBÜHRENABRECHNUNGEN**

1. Bei vorsätzlichen Vergehen in Verbindung mit der BEV- Schiedsrichter -Gebührenabrechnung werden von den zuständigen Verbandsorganen Strafanträge gegen die Schiedsrichter gestellt.

Artikel 50 SpO DEB Altersgrenzen

Anlässlich der a.o. DEB-Mitgliederversammlung vom 27.03.2010 (Eintrag 13.04.2010) wurden der Artikel 50 der Spielordnung DEB geändert.

NEUFASSUNG (gültig ab Saison 2010/2011)

1. Seniorenspieler sind Spieler, die vor dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das **20.** Lebensjahr schon vollendet haben.
2. Juniorenspieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das **18., 19. oder das 20.** Lebensjahr vollenden.
3. Jugendspieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das **16. oder das 17.** Lebensjahr vollenden.
4. DNL-Spieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das **16., 17. oder 18.** Lebensjahr vollenden und im Spielerpass den Vermerk „DNL-Spieler, nicht Jugend/Junioren“ führen.
5. Schülerspieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das **14. oder das 15.** Lebensjahr vollenden.
6. Knabenspieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das **12. oder das 13.** Lebensjahr vollenden.
7. Kleinschülerspieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das **10. oder 11.** Lebensjahr vollenden.
8. Kleinstschülerspieler sind Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das **9.** Lebensjahr vollenden oder jünger sind.
9. Frauenspielerinnen sind Spielerinnen, die vor dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das **20.** Lebensjahr schon vollendet haben.
10. Mädchenspielerinnen sind Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt, das **20.** Lebensjahr vollenden oder jünger sind.
Der Spielerpass erhält als Zusatz die Bezeichnung der Altersklasse gemäß Ziffer 2 bis 7 entsprechend dem Alter des Mädchens.
11. Spieler gemäß Ziffer 2 bis 8 und 10 sind Nachwuchsspieler.
Der Spieler verbleibt während einer Wettkampf-Saison in derselben Altersklasse.

MELDEGEBÜHR

*Jeder Verein, der mit einer oder mehreren Mannschaften am Spielbetrieb des BEV teilnimmt, hat eine Meldegebühr von 20,00 € pro Wettkampfsaison zu entrichten.
Die Meldegebühr ist mit Abgabe des Meldebogens fällig.*

Unterschrifts- und Empfangsvollmacht

Als satzungsgemäße(r) Vertreter(in) des Vereins

Vereinsname

erteile(n) ich (wir) hiermit Unterschrifts- und Empfangs-Vollmacht – jedem für sich allein – gegenüber dem Bayerischen Eissport-Verband (BEV) für folgende Vorstands- und Vereinsmitarbeiter. Der Verein benennt bis auf Widerruf diese Personen gemäß Artikel 3, Ziffer 6 EHO.

Name	Vorname	Funktion	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

Zusätzlich sind folgende Personen zur Unterzeichnung von Passangelegenheiten und Eintragungen in Spielerpässen im Namen unseres Vereins berechtigt.
(Eventuelle Änderungen sind **umgehend** der BEV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen).

Name	Vorname	Funktion	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

Diese Erklärung muss bis spätestens 01.06.2012 bei der BEV-Geschäftsstelle vorliegen.

Ort/Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift des
vertretungsberechtigten Vorstandes
und Vereinsstempel

ERKLÄRUNG ÜBER DEN EINSATZ VON BERUFSSPIELERN
im Spielbetrieb des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V.

Gemäß § 1 Ziffer 5 der Satzung des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. darf in den Eishockeyligen, die der Bayerische Eissport-Verband e.V. betreibt, nur 1 (ein) Berufsspieler eingesetzt werden. Andernfalls wäre dies ein Satzungsverstoß, der gemäß § 3 Ziffer 3 b) der Satzung zum Ausschluss aus dem Bayerischen Eissport-Verband und damit auch zum Ausschluss aus dem Eishockey-Spielbetrieb führen kann.

In Kenntnis dieser Satzungsbestimmungen erklärt

der Verein

dass er in der Wettkampf-Saison 2011/2012 im Spielbetrieb des Bayerischen Eissport-Verbandes nicht mehr als 1 (in Worten: einen) Berufsspieler einsetzt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des vertretungsberechtigten
Vorstandes und Vereinsstempel

REGELUNGEN

für das Penalty-Schießen zur Ermittlung eines Siegers

1. Falls ein Spiel, in dem ein Sieger ermittelt werden muss, am Ende des Spieles unentschieden ist, folgt unverzüglich ein Penaltyschießen.
2. Jede Mannschaft benennt schriftlich (mit Namen und Trikotnummer) von den auf dem offiziellen Spielbericht aufgeführten Spielern **zwei** Torhüter und **drei** Spieler in der Reihenfolge, in der sie die Schüsse durchführen werden. Zusätzlich muss ein Ersatzspieler benannt werden.
3. Ein Spieler, dessen Strafe nach Ende des Spieles nicht beendet ist, kann nicht für das Penaltyschiessen nominiert werden und muss auf der Strafbank oder in der Umkleidekabine verbleiben. Ebenso müssen Spieler, die eine während des Penaltyschiessens verhängte Strafe verbüßen, bis zum Ende des Penaltyschiessens auf der Strafbank verbleiben.
4. Ein einmal nominiertes Spieler kann nur im Falle einer Verletzung oder einer Strafe ersetzt werden. Der Ersatzspieler schießt als letzter. (siehe Punkt 13).
5. Der Schiedsrichter ruft die Kapitäne in den Schiedsrichterkreis und wirft eine Münze, um zu entscheiden, welche Mannschaft den ersten Schuss ausführt. Der Gewinner des Münzwurfs hat die Wahl, ob seine Mannschaft als erste oder zweite schießt.
6. Die Torhüter verteidigen dasselbe Tor wie im letzten Spieldrittel. Die Torhüter können nach jedem Schuss ausgewechselt werden.
7. Für die Ausführung gilt die IIHF Regel 509.
8. Die Spieler beider Mannschaften führen die Penaltyschüsse abwechselnd durch, bis ein entscheidendes Tor erzielt wird. Die restlichen Schüsse werden nicht mehr ausgeführt.
9. Wenn das Resultat nach **drei** Penaltyschüssen jeder Mannschaft immer noch unentschieden ist, wird das Verfahren im „**Tie-Break**“ von einem Spieler pro Mannschaft fortgesetzt. Hierfür werden – dieselben oder neue oder teilweise neue – **drei** Spieler und ein Ersatzspieler in der Reihenfolge, in der sie die Schüsse durchführen werden, nominiert. Die andere Mannschaft beginnt mit den „**Tie-Break**“ – Schüssen. Das Spiel ist beendet, sobald ein Duell von zwei Spielern zum entscheidenden Resultat geführt hat.
10. Sofern notwendig, wird das „Tie Break“ – Verfahren wiederholt. Hierfür werden wiederum – dieselben oder neue oder teilweise neue – **drei** Spieler plus ein Ersatzspieler in der Reihenfolge, in der sie die Schüsse durchführen werden, nominiert. Die andere Mannschaft beginnt mit den „Tie Break“ – Schüssen.
11. Der offizielle Punktrichter und die SR registrieren alle abgegebenen Schüsse mit Angabe der Spieler, der Torhüter und der erzielten Tore auf dem vom BEV vorgegebenen Penalty-Unterlagen.
12. Nur das entscheidende Tor zählt für das Resultat des Spieles. Es wird dem Spieler, der es erzielt hat, sowie dem betroffenen Torhüter zugeschrieben.

13. Strafen für einen Torhüter, die von einem anderen Spieler seiner Mannschaft verbüßt werden müssen (siehe IIHF Regel 511) betreffen die Spieler, die für das Penaltyschiessen nominiert sind und ihre Schüsse noch durchführen müssen. Der Spieler, der die Strafe für den Torhüter verbüßt, muss einer der **drei** nominierten Spieler sein, der seinen Schuss noch nicht durchgeführt hat.
Dieser Spieler kann nicht weiter am Penaltyschiessen teilnehmen und muss bis zum Ende des Penaltyschießens auf der Strafbank verbleiben.
14. Falls eine Mannschaft sich weigert, am Penaltyschiessen zur Ermittlung eines Siegers teilzunehmen, wird das Spiel für diese Mannschaft als verloren gewertet.
15. Falls ein Spieler sich weigert, einen Penaltyschuss durchzuführen, wird dies als vergebener Schuss seine Mannschaft gewertet.
16. Die offiziellen Listen zum Eintrag der Penaltyschützen müssen vom Heimverein mit den Spielberichten beiden Mannschaften durch den Punktezähler ausgehändigt werden.

Anlage: Formblatt

O.a. Regelungen wurden dem „IIHF Sport-Regulations“ in der Fassung vom Juni 1999 und des DEB (August 2007) entnommen.

Bayerischer Eissport - Verband e.V.

Game Winning Penalty Shots

Spielklasse: _____

Datum: _____ **Ergebnis nach der regulären Spielzeit:** _____ : _____

Heim: _____

Gast: _____

Torhüter		Kennzeichnung (X) des jeweiligen TW beim Penalty
Nr.	Name	
1)		
2)		

Torhüter		Kennzeichnung (X) des jeweiligen TW beim Penalty
Nr.	Name	
1)		
2)		

Schütze		Penalty
Nr.	Name	
1)		
2)		
3)		
Ers.		

Schütze		Penalty
Nr.	Name	
1)		
2)		
3)		
Ers.		

Tie - Break

Tie - Break

Schütze		Penalty
Nr.	Name	
1)		
2)		
3)		
Ers.		

Schütze		Penalty
Nr.	Name	
1)		
2)		
3)		
Ers.		

Tie - Break

Tie - Break

Schütze		Penalty
Nr.	Name	
1)		
2)		
3)		
Ers.		

Schütze		Penalty
Nr.	Name	
1)		
2)		
3)		
Ers.		

Vor dem Penaltyschießen müssen vom Trainer der einzelnen Teams die entsprechenden Torhüter, die ersten 3 (drei) Spieler und 1 (ein) Ersatzspieler für das Penaltyschießen benannt werden.

Auf dem Formblatt muss bei jedem Penalty der jeweilige Torhüter eines Teams mit (X) gekennzeichnet werden, der bei der Ausführung des Strafschusses im Tor steht.

Für einen verwandelten (getroffenen) Penalty wird ein + (Plus), für einen nicht verwandelten (verschossenen) Penalty wird ein - (Minus) eingetragen.

Datum

Unterschrift der Schiedsrichter

ÜBERSICHT „ LIZENZIERTE TRAINER “

Gültig ab Saison 2012/2013

Altersklasse / Liga	Verpflichtung	Ausgleichsabgabe Saison 2011/12
Senioren – Bayernliga	ja	nicht möglich 1)
Senioren – Landesliga	ja	nicht möglich 1)
Senioren – Bezirksliga	nein	entfällt
Frauen – Landesliga	ja	nicht möglich 1)
Junioren – Bayernliga	ja	nicht möglich 1)
Junioren – Landesliga	ja	nicht möglich 1)
Junioren – Bezirksliga	nein	entfällt
Jugend – Bayernliga	ja	nicht möglich 1)
Jugend – Landesliga	ja	nicht möglich 1)
Jugend – Bezirksliga	nein	entfällt
Schüler – Bayernliga	ja	nicht möglich 1)
Schüler – Landesliga	ja	nicht möglich 1)
Schüler – Bezirksliga	ja	nicht möglich 1)
Knaben – Bayernliga	ja	nicht möglich 1)
Knaben – Landesliga	ja	nicht möglich 1)
Knaben – Bezirksliga	ja	nicht möglich 1)
Kleinschüler – Leistungsklasse A + B + C	ja	nicht möglich 1)
Kleinstschüler – Leistungsklasse A + B	ja	nicht möglich 1)
Jun, Jug, Sch – Natureis	nein	entfällt

Hinweise:

- 1) Die Zahlung einer Ausgleichsabgabe bei fehlendem lizenzierten Trainer ist nicht möglich; die betreffende Mannschaft wird nicht zum Spielbetrieb zugelassen.

Ab der Saison 2010/2011 können generell keine Ausgleichsabgaben bei einem fehlenden lizenzierten Trainer mehr geleistet werden.

Sogenannte Spielertrainer können im Senioren-Spielbetrieb der Bayern- und Landesliga nicht eingesetzt werden (Art. 23, Ziffer 4.3. SpO DEB).

Trainer, mit ausländischen Lizenzen können nach Einreichung und Überprüfung ihrer Unterlagen (beglaubigte Übersetzungen) bei der **DEB**-Geschäftsstelle, eine einmalige Sondergenehmigung für maximal 2 Jahre erhalten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Stichwortverzeichnis

Titel	DUFBSSt-Nr. Anlage	Seite
A		
Abrechnung		
- Eintrittskarten	5.2.1	32
Abstieg, freiwillig	1.3.6	11
Allgemeine Vorschriften	1.3.1	7
Altersgrenzen (SpO Art. 50)	Anlage N	
Altersklassen – Übersicht	Anlage L	
Aufenthalt SR-Kabine	6.2	35
Aufstiegspflicht	1.3.4	10
Aufstiegsverzicht	1.3.5	11
Ausführungsbestimmungen Spielertrikots	6.6	36
Austragungsänderung	1.3.9.4	13
Ärztlicher Dienst	3.3.7	25
B		
Behandlungskosten	3.3.7.2	24
Benachrichtigung Vereine	1.3.2.2	7
BEV – Auswahlspieler	4.4	32
Berufsspieler	5.7	34
- Erklärung	Anlage P	
Beteiligung von Nachwuchsspielern		
- und Frauen am Spielbetrieb (SpO Art. 51)	3.1.7	16
D		
Doppellizenz	3.1.10	17
Doppellizenz	Anlage G	
Durchführung	1.2.1	6
Durchführung von Spielen	3.3.10.6	27
Durchsage, Spielergebnisse	3.3.10.7	27
DEL-Lizenzen	3.1.14	18
E		
Einsatz von		
- BEV – Auswahlspielern	4.4	32
- Nachwuchsspielern ohne deutsche Staatsangehörigkeit	3.1.9	17
- Spieler (innen) in anderen Altersklassen		
- Frauenbereich	3.1.7	16
- Nachwuchsbereich	3.1.7	16
- Frauen/Mädchen in männl. NW-Mannschaften	3.1.5	16
- Torhüters	1.3.9.7	13
Einsatzberechtigung von Spielern	3.1.17	19
Ehrungen	2.2	13
Ehrungen auf dem Eis	2.2.4	14
Eintrittskarten	5.2	32
Eisbereitung	5.4	33
Ergänzungen DFBSSt	1.3.2.1	7

F

Freigabe	3.2.1	20
Freiwilliger Abstieg	1.3.6	11
Funktionäre	Anlage A	

G

Gastspielgenehmigung	3.1.15	19
Gästekabinen	6.3	35
Gebührenübersicht	Anlage K	
Gleitender Auf- und Abstieg	1.3.2.6	8
Gruppeneinteilung	1.3.9.2	13
Gültigkeit DFBS	1.3.2.4	7

H

Halbfinal- u. Finalsspiele	3.3.3	21
Helmpflicht beim Aufwärmen	4.1.2	30
Heimrecht	6.8	36

I

Identitätskontrollen	3.3.5	23
Informationspflicht der Vereine	1.3.2.3	7
Internationale Spiele	4.3	31

K

Kautionen	1.3.3	8-10
Kostenausgleich	3.3.8.3	25

L

Lizenzierte Trainer	6.0	34
- Übersicht	Anlage S	

M

Mannschaften (1b)	3.1.11	17
Mannschaftsaufstellung	3.3.4.1	23
Mannschaftsmeldungen	3.1.4	16
Mannschaftsoffizielle /Spielerbänke	6.1	35
Mehrere Mannschaften in einer		
- Alterklasse	3.1.12	18
Meldegebühr	Anlage O	
Mindest – Sollstärke	3.1.2	16
Mindest – Spielstärke	3.1.3	16

N

Nachruckerregelung	1.3.4	10
Nachwuchsmannschaften bei Vereine		
- Bayernliga – Senioren	5.6	33
Neuansetzung einer Begegnung	3.3.9.1	26
Neuordnung Spielklassen	1.3.9.1	12
Nichtantreten einer Mannschaft	3.3.8.3	25
Nichtdurchführung von Spielen	3.4.5	30

O

Over – Age – Spieler	3.1.8	17
----------------------	-------	----

P

Passersatz	3.2.3	21
Penaltyschiessen	Anlage Q	

Playoff-, Playdown	3.3.3	21
Pokalspiele (BEV)	1.3.9.3	13
Pokalturniere	4.3	31
Punkt- und Spielwertung	6.4	36
Punktwertung nur für Bayernliga-Senioren	6.5	36
R		
Regelung bei Grossen Strafen		
- Disziplinar- und Matchstrafen	3.4.2	28
- Allgemeines	3.4.2.1	29
- Zehn-Minuten-Disziplinarstrafen	3.4.2.2	29
- Spieldauer-Disziplinarstrafen	3.4.2.3	29
- Sonderfälle	3.4.2.4	29
- Übertrag auf die folgende Saison	3.4.2.5	30
- Strafenübertrag bei Vereinswechsel	3.4.2.6	30
Reiseentschädigung	5.5	33
Rundschreiben	1.1	6
Rücktritt einer Mannschaft	1.3.8	12
Sch		
Schadenersatz nach Art. 31 SpO-DEB	1.3.3	8-10
Schiedsrichtereinteilung	3.3.3 / 3.3.10.3	21/27
Schiedsrichter – Gebühren – Ordnung	Anlage E	
Schiedsrichter – Ordnung (SRO)	Anlage M	
Schiedsrichtermeldung	3.3.3.2	22
Schiedsrichterwesen	1.2.3	6
Schutzbestimmungen	4.1.	30
- Frauenbereich	4.1.3	30
- Seniorenbereich	4.1.5	31
- Nachwuchsbereich	4.1.6	31
S		
Sondergenehmigungen	1.3.9.6	13
- Antragsformular	Anlage R	
Sonstige Bestimmungen DFBS	1.3.2	7
Spieltrikots	6.6	36
Spieler von ESBG-Vereinen	3.1.16	19
Sp		
Spielabsagen	3.3.9	26
Spielberichte (Durchschreibesätze)	3.3.4	22
Spielbericht Einsendung	3.3.4.3	23
Spielberichtskontrolle	3.3.4.2	23
Spieleinsatz von Nachwuchsspielern	4.1.1	30
Spieler mit 1.Bundesliga-Lizenz	3.1.14	18
Spielerbänke /Mannschaftsoffizielle	6.1	35
Spielerpass – Nichtvorlage	3.3.6	24
Spielgemeinschaften	Anlage H	
Spielkleidung	3.3.2	21
Spielmodus	2.1	13
- Senioren	Anlage B	
- Frauen	Anlage C	
- Nachwuchs	Anlage D	
Spielordnung	1.3.1.1	7
Spielregeln	1.3.1.2	7
Spielstärke	3.1.1	15

Spielverlegungen		
- allgemein	3.3.10	26
- Natur- auf Kunsteis	3.3.10.1	27
- durch Spielgruppenleiter	3.3.10.5	27
- Tauwetter	3.3.10.2	27
Spielverpflichtung	3.4.4	30
Spielwertung	3.3.10.8	28
Spielzeiten	3.3.1	21
Sportmedizinische Untersuchung	4.1.6	31
St		
Stichwortverzeichnis	Anlage T	
Stadionsprecher	6.7	36
T		
Teilnahmeberechtigung	1.3.3	8-10
Termin tagungen	1.3.7	11
Torhüttereinsatz Nachwuchs bei Verletzung	3.4.6	30
Torhütermasken	4.1.4	30
Torhüterausrüstung	4.5	32
Transferkartenpfl. Spielerinnen	3.1.13	18
U		
Übernahme von Toren und Punkten	1.3.9.5	13
Überprüfung Schiedsrichtereinteilung	3.3.3.3	22
Überprüfungspflicht durch Schiedsrichter	3.3.7.1	24
V		
Vereinswechsel	3.2	20
Vereinswechsel für transferkartenpfl.		
- Spieler aus dem Ausland	3.2.2	20
Verbandsabgaben	Anlage I	
Verbandsaufsicht	3.4.3	30
Verkehrsmittel	5.5	33
Verlassen der Eisfläche	5.9	34
Verspätung		
- Mannschaft / Schiedsrichter	3.3.8.1	25
- wegen höherer Gewalt	3.3.8.2	25
Verstöße gegen DFBS	1.3.2.5	7
Vertretung bei Abwesenheit	1.2.4	6
Verwaltungsgebühr	3.3.10.4	27
Vorbemerkungen	1.1	6
W		
Wechsel fristen (BEV)	3.2.1	20
Werbung	Anlage F	
Wertung bei Punktgleichheit	3.4.1	28
Z		
Zahnschutz	4.1.5 + 4.1.6 (10)	31
Zeichnungsberechtigungen	Anlage P	
Zufahrt zum Stadion	5.1	32
Zuständige Institutionen	1.2	6



Bayerischer Eissport-Verband e.V.

Erklärung für Spieler mit DEL-Förderlizenz

Der Spieler

Name: _____

Vorname: _____ geb.: _____

Spielerpaß-Nr.: _____

ist in der Wettkampf-Saison _____ im Besitz einer Förderlizenz der Deutschen Eishockey-Liga

für den DEL-Club _____

Der Spieler besitzt weiter eine Spielberechtigung für den Verein

_____,

der als Stammverein des vorgenannten DEL-Clubs gilt.

Der DEL-Club und der Stammverein erklären, dass der oben genannte Spieler kein Berufsspieler im Sinne des § 1 der Satzung des Bayerischen Eissport-Verbandes und der BEV-Durchführungsbestimmungen Ziff. 5.7 ist.

Der DEL-Club, der Stammverein und der Spieler sind über die eventuell anzuwendenden Einsatzbeschränkungen und die bei Verstößen gegen die o.g. Bestimmungen drohenden Konsequenzen, vom Bayerischen Eissport-Verband informiert.

(Ort)

(Datum)

DEL-Club

Stammverein

Spieler

Bei einem minderjährigen Spieler

Unterschrift der Erziehungsberechtigten